



Winfried Helm
Hofmark Gern

Winfried Helm

Homark Gern

Anmerkung: Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen eines Rechercheauftrags der Stadt Eggenfelden durch das Büro Theorie&PRAXIS, Dr. Winfried Helm, Passau im Dezember 1999. Sie wird hier mit Genehmigung des Autors in ungekürzter, lediglich im Layout angepasster Originalfassung wiedergegeben.

Inhalt

Geschichte der bayerischen Hofmark

I: Hofmark als Element der alten ständischen Verfassung

II: Hofmark als Herrschaftsraum

III: Hofmark als Wirtschaftsraum

IV: Hofmark als kulturelles/landschaftsprägendes Element

V: Adel als Lebensform

Geschichte der Gerner Herrschaft/Hofmark

Historische Ereignisse

Zentrale historische Gern-Darstellungen

Geschichte der Gerner Closen

Bibliographie

Geschichte der bayerischen Hofmark

I: Hofmark als Element der alten ständischen Verfassung

Im Mittelalter gab es, wesentlich deutlicher geschieden und unverblümt als heute, Herrscher und Beherrschte. Es gab den Adel und das einfache Volk. Herrschaftsrechte lagen ausschließlich bei Adeligen, und es gab sehr viele verschiedene Rechte, die sich auf die verschiedensten Personen und Einrichtungen verteilten: auf Könige, Fürsten, Herzöge, Bischöfe, Pröpste, Grafen, Edelleute bis hin zum einfachen adeligen Grundherrn, der keine Gerichtsrechte mehr besaß, sondern nur mehr das Recht zum Eintreiben bestimmter Leistungen. Ein unüberschaubarer Herrschafts- und Rechtswettbewerb sozusagen, nicht selten in Chaos und dem „Recht des Stärkeren“ ausufernd. Immer wieder gab es Konzentrationsprozesse - Vorgängen in den heutigen Volkswirtschaften durchaus vergleichbar -, Versuche unterschiedlichste Gewalten aufzusaugen, von sich abhängig zu machen um sie schließlich zu integrieren.

Bis ins 13. Jahrhundert war sozusagen alles im Fluß. Dann aber klärten sich die Verhältnisse zusehends; eine Struktur entstand, die die Entwicklung bis in unsere Zeit herein maßgeblich ausrichtete. In Bayern kristallisierte sich eine Kraft heraus, die die Fähigkeit hatte, die entscheidenden Mächte und Rechte zu bündeln. Die bayerischen Herzöge - die Wittelsbacher - waren es, die dieses Kunststück vollbrachten. Die Basis der wittelsbachischen Herrschaft war der eigene große Grundbesitz; dazu kamen mannigfaltige Erwerbungen.¹

Neben wiefer Taktik und brutalem Durchsetzungswillen hatten sie auch schlichtweg Glück. Die größten Machtkonkurrenten - die alten großen Geschlechter - starben ohne Nachkommen aus (verwiesen sei v. a. auf die Ortenburger, Bogener, Andechser, Falkensteiner und Wasserburger). Deren Herrschaftsrechte zogen die Wittelsbacher rücksichtslos an sich, und es gelang ihnen so gut wie immer, sich dabei auf Rechtstitel zu berufen: Erbrecht, Kauf, Belehnung, Pfandschaft, Schenkung oder das herzogliche „Heimfallrecht“ (Güter erbenlos Verstorbener fallen dem Herzog zu) begründeten die Besitzübergänge.

Der Zusammenbruch der großen Geschlechter führte zunächst einmal zu chaotischen Zuständen. Namentlich in Niederbayern, wo das größte Machtvakuum entstanden war, herrschten weithin rechtlose Zustände. Herrschaftliche Rechte bis hin zur hohen Gerichtsbarkeit kamen in unbefugte Hände, Herrenlose bildeten Banden und machten das Land unsicher. Die im Entstehen begriffene bayerische Zentralgewalt schaffte es, die Region zu befrieden („Landfrieden“): das Fehdewesen wurde eingedämmt, das Waffentragen reglementiert und Kirchen und Klöster unter einen besonderen Schutz gestellt.

¹Spindler: Handbuch II, S. 1-3

Die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg war militärische und wirtschaftliche Macht. Die Wittelsbacher waren zu den mächtigsten Grundeigentümer und Herrschaftsinhaber im Land geworden und hatten dabei ihre weltlichen wie geistlichen Konkurrenten weit hinter sich gelassen. So konnten sie ungehindert zu Landesfürsten aufsteigen.

Eine entscheidende Bedeutung für den Aufbau der wittelsbachischen Herrschaft war die Übernahme von Vogteien, (Geistliche übten keine Gerichtsrechte aus; diese übertrugen sie weltlichen Machthabern [Vögten]). Die Kirche hatte enorm viel Grundbesitz, und in der Übernahme von Vogteien über geistlichen Grundbesitz lag für die Wittelsbacher Herzöge ein intensiv umkämpfter und wichtiger Schlüssel zur Macht. Dabei ging es nicht so sehr um Besitz und Reichtum, sondern um Herrschaft und Macht; in der Vogtei lag der Ansatz zur Erwerbung der gesamten „staatlichen“ Rechte des jeweiligen Bezirks, ohne den Landbesitz der geistlichen Grundherrschaft zu beeinträchtigen.

Mitte des 13. Jahrhunderts war das auf dem Boden des alten bayerischen Stammeshertzogtums sich bildende wittelsbachische Territorium dann schon klar erkennbar. Es umfaßte in etwa das heutige Ober- und Niederbayern (mit dem Innviertel) und Teile der heutigen Oberpfalz: ein großes einheitliches Herrschaftsgebiet, dem in seinen Grundzügen auch spätere Teilungen - und Wiedervereinigungen - nichts anhaben konnte. Eine moderne Verwaltungsstruktur (dreistufige Verwaltung: Zentral-, Mittel- und Unterbehörden; flächendeckende Einteilung in Landgerichte) wurde installiert, aus Herrschern wurden Amtsinhaber. Für die entscheidenden Herrschaftsrechte - vor allem für die hohe Gerichtsbarkeit - gab es fortan ein fast lückenloses flächendeckendes Gewaltmonopol.

Unterhalb dieser Ebene der Landesherrschaft sah es selbstverständlich bunter und verwirrender aus. Hier agierte eine Vielzahl von kleinen und größeren Adeligen auf ihrem mehr oder weniger großen Besitz auf der Grundlage unterschiedlichster Rechte und Privilegien (vor allem lehen-, grund-, leib-, vogt- oder gerichtsherrliche Rechte). Die „Herrschaft“ war die entscheidende wirtschaftliche und politische Organisationsform, die der Adel seit seiner Inbesitznahme von Grund und Boden ausgebildet hatte, Sie kam in verschiedenen Ausprägungen und Größenordnungen vor. Die Kernform war das einfache „festen Haus“ oder der „Sitz“ als Lebensmittelpunkt für Herren mit leibeigenem Gesinde, Wirtschaftshof, einigen abhängigen Bauern und einem Hof- oder Dorfgericht. Daneben gab es Großformen der alten großen Dynastien, die eine Burg oder sogar ein ganzes Burgen- system besaßen, mit einer entsprechenden vielgliedrigen sozialen und wirtschaftlichen Struktur. Solche Großherrschaften hatten die Tendenz, zu eigenen Gebiets-herrschaften neben dem wittelsbachischen Territorium zu werden. Die bayerische Zentralgewalt konnte diese Entwicklung aber verhindern. Der Adel wurde in das politische System des Landes eingeordnet (er wurde „landständisch“) und die Adels-herrschaften in die entstehende Verwaltungsstruktur (Landgerichte) eingebaut.

Entscheidend für die weitere Entwicklung wurde es also, daß die Herrschaftsausübung auch auf der unteren Ebene quasi normiert werden konnte, und das war sozusagen die Geburtsstunde der Hofmarken. Mit der Festschreibung der gerichtlichen und verwaltungstechnischen Kompetenzen der Adeligen, auf einem Stück Land Gewalt über Leute ausübten, gab der Landesherr zwar Rechte aus der Hand, Er profitierte aber auch davon: die Herrschaftsträger zahlten Steuern und - wohl noch wichtiger - die Herrschaftsgebiete wurden institutionell in die landesherrliche Verwaltungsstruktur eingebunden und somit berechenbarer.

Damit läßt sich definieren: Hofmarken waren niedergerichtliche Herrschaftsbezirke innerhalb des Territoriums Bayern; man könnte auch sagen: unterhalb der landesherrlichen - also herzoglichen, kurfürstlichen und schließlich königlichen - bayerischen Zentralgewalt. Die Rechte, die mit der niederen Gerichtsbarkeit zusammenhingen, waren genau definiert. Die Hofmarksherren waren bspw. für Abstrafungen der meisten Vergehen, für Verbriefungen aller Art, für die Gewerbeüberwachung, Feuerbeschau bis hin zur Musterung ihrer Untertanen verantwortlich.

Die für die Hofmarksentwicklung zukunftsweisende Frage, ob die hofherrliche Gerichtsbarkeit den Landherren entrissen und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit zugeschlagen werden sollte, oder ob umgekehrt den Gerichtsrechten der Landherren ein landrechtlicher Charakter zuerkannt werden sollte, war nun klar entschieden, Letzteres geschah: Die hofherrliche Gerichtsbarkeit wurde förmlich anerkannt und als Niedergerichtsbarkeit in die „Öffentliche“ Gerichtsbarkeit eingebaut. Die räumlichen und sachlichen Abgrenzungsmaßnahmen fanden im wesentlichen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt; allgemeine Normen für Niederbayern brachte die „Ottonische Handveste“ von 1311. („Wir wellen auch, das yeder herre selber über sein leut und seiner leut guet richte, die er mit thuer und mit thor hat beslossen“)² In einem Balanceakt zwischen landesherrlichen und landständischen Interessen war es so zu einer Beschreibung der gerichtlichen Kompetenzen der Landstände gekommen., Herzog Otto von Niederbayern verlieh allen „Bischöfen, Chorhern, Klöstern, allen anderen Pfaffen, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittersn, Knechten“³ die Gerichtsgewalt über ihre Grundholden, mit Ausnahme der hohen oder Blutgerichtsbarkeit. Die genannten Landstände bewilligten im Gegenzug eine Steuer, Mit der „Ottonischen Handveste“⁴ war es dem ursprünglich unfreien Ministerialadel - der zahlenmäßig eine überragende Bedeutung hatte gelungen, die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen verbrieft zu bekommen.

Das entscheidende Ergebnis war die kompetenzmäßige Abgrenzung zwischen Hofmarken und landesherrlichen Gerichten. Den Landgerichten wurde eine Vorbehaltsgerichtsbarkeit eingeräumt (hohe Gerichtsbarkeit). Eine räumliche Bereinigung geschah durch die Beseitigung der auf die Person von Hörigen bezogene Streugegerichtsbarkeit und die gleichzeitige Zusicherung der Gerichtsbarkeit im umgrenzten engeren Siedlungsbereich („inner Etter“). Erst später gelang es den Hofmarksherren, ihre Gerichtsrechte auch auf die Flur („soweit die Gründe reichen“) auszudehnen.⁵

² Zitiert nach Lieberich: Landherren 87/88

³ Zitiert nach Diepolder: Adels herrschaften 67

⁴ Abbildung und Beschreibung des Inhalts in Glaser: Wittelsbach und Bayern 1/2, 189/190

⁵ Lieberich: Landherren 87/88

Es gab „geschlossene Hofmarken“, in denen dem Hofmarksherrn alle Einwohner niedergerichtlich unterstellt waren, und es gab „offene Hofmarken“, in denen der Hofmarksbesitzer nur über die Bewohner der der Höfe gebot, bei denen er gleichzeitig Grundherr war.⁶

In Niederbayern existierten um 1500 etwa 600 Hofmarken⁷. Die meisten Hofmarken waren in der Hand von Adeligen. Daneben gab es auch geistliche Hofmarken; geistliche Hofmarksherren waren meist die Äbte bzw. Pröpste der vier alten, mit reichlich Grundbesitz ausgestatteten Orden (Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner-Chorherren).⁸

In den Landesfreiheitserklärungen des 16. Jahrhunderts wurden die niederen Gerichtsrechte des Adels generell bestätigt. Wichtig war insbesondere die „Edelmannsfreiheit“. Diese besaßen nicht automatisch alle Hofmarksinhaber, sondern nur diejenigen, die als „Landsassen“ in der „Landtafel“ eingetragen waren und deren direkte Vorfahren zu den Begünstigten der verschiedensten Landesfreiheitserklärungen und Freibriefe zählten. Im Zweifel entschied die Teilhabe am 60. Freiheitsbrief von 1557. Dieser Freiheitsbrief verlieh den ritterbürtigen Hofmarksinhabern die niedere Gerichtsbarkeit auch für ihre „einschichtigen“, d. h. außerhalb der Hofmark liegenden Güter gewährte. Die „Scheidemarke“ war also die Edelmannsfreiheit; ging eine Hofmark an jemanden über, der diese nicht besaß, so wurde er zwar „Landstand“, aber nicht „Landsasse“, mit der Folge, daß die einschichtigen Güter im Hinblick auf die Niedergerichtsbarkeit an die landesherrlichen Stellen fielen.⁹

Neben den Hofmarken gab es auch adelige „Sitze“ oder „Sedelhöfe“, Bei diesen gingen die gerichtlichen Befugnisse des Inhabers lediglich bis zur „Dachtraufe“, die umliegende Flur war landgerichtisch - auch wenn sie im Grundbesitz des Adeligen war (Hiereth: Gerichts- und Verwaltungsorganisation). Warfen sich zwei Streitbolde ihr „Hundsfoth“ 0, ä, dort gegenseitig an den Kopf, so mußten sie sich im Falle einer nachfolgenden gerichtlichen „Injurien“-Klage ihre „Ehre“ vom herzoglichen bzw. kurfürstlichen Landgericht wiederherstellen lassen.

⁶ Hiereth: Gerichts- und Verwaltungsorganisation 9

⁷ Rosenthal: Gerichtswesen 1/191

⁸ Wissenschaftliche Studien zu einzelnen Hofmarken sind nach wie vor Raritäten; zu nennen wären Demmel: Maxlrain; Freyberg: Hilckertshausen; ders.: Jetzendorf; Kellner: Jettenbach; Schmid: Winhöring; Töpfer: Geschichte; Wallwitz: Adldorf.

⁹ Ay: Land 18/19.

Mit der niederen Gerichtsbarkeit verbanden sich etliche weitere Rechte, über deren genaue Festlegung in Gesetzestexten¹⁰ und zeitgenössischen juristischen Werken ausgiebig gehandelt wurde.¹¹ Bei Ertel - der unter anderem Advokat am kurfürstlichen bayerischen Hofgericht und somit vertraut mit den hiesigen Verhältnissen war - gehören zur „Natur“ der Niedergerichtsbarkeit nach „Herkommen und Praxis-Observanz“ die folgenden „Effecte“: ¹² Aufsicht über Gewichte und Maße - Kirchweihschutz - „Markstein“-Setzen - Scharwerk, Robot oder Frondienst - Aufstellung der Kirchenrechnungen - Mühlbeschau - Errichtung von Dorfschulen - Aufsicht über die „Ehaftgewerbe“: Taferne, ; Bad, Mühle und Schmiede - Aufstellung von Richter und Amtmann - - Feuerbeschau - Streifen „auf allerhand Jose Leut“ - Zusammenrufung der Gemeindeuntertanen - Aufnahme der Gemeinderechnungen - Geld- und Schandstrafen - Bestellung von Vormündern - Durchführung der Inventur - Siegelgerechtigkeit und Urkundenerstellung - Erstellung von Gerichts- und Amtsprotokollen - „Haussuchungs-Recht“ - Pfandrecht - Ausrufung des „Friedbotts“ - Testamentserstellung - Erhebung von „Nachsteuer“ und „Einziehgeld“ - Gantprozesse - Aufrichtung einer Schießhütte - Aufstellung von Handwerkern und von Feldmessern und Schätzmännern - Setzung einer Anlagesteuer für Gemeindenotwendigkeiten.

Über den Umfang der gerichtlichen Kompetenzen der Hofmarksherrn wurde laufend verhandelt und gezankt. Die Erörterung der zwischen niederen und hohen Gerichten strittigen Sachen nehmen beim zitierten Ertel einen großen Teil seiner umfangreichen Abhandlung ein. Der bei ihm als Hofmarksgerechtigkeit erwähnte Gantprozess („Gant“ heißt der gerichtliche Verkauf eines Gutes an den Meistbietenden.¹³ bspw. war den bayerischen Hofmarken in der Regel verboten. Nicht aufgeführt in seinem Register grundlegender „Effecte“ hat Ertel dagegen die Jagdrechte des Hofmarksherrn.¹⁴ Sie werden bei ihm unter den strittigen Sachen abgehandelt.

Deutlich wird dennoch: Für die vielen entscheidenden Dinge des alltäglichen Lebens war der Hofmarksherr zuständig. Die Hofmark war ein vom landgerichtlichem Umfeld deutlich geschiedener Herrschafts- und auch Wirtschaftsbereich; ein eigener kleiner Lebenskosmos.

¹⁰ Z.B. in der Landesfreiheit von 1508, dem „Grundgesetz“ des nachmittelalterlichen bayerischen Herzogs- und Kurstaates, dessen Hauptanliegen die Abgrenzung der landesherrlichen und landständischen Rechte ist. Der zweite Teil dieser Landesfreiheit regelt eingehend die Rechte der „Hofmarksherrn“Lieberich: Landherren 12.

¹¹ Siehe vor allem H. A. M. von Chlingensperg: Tractatus juridicus de Hoffmarchiali jure in Bavaria [Ingolstadt 1731. Anton Wilhelm Ertel: Praxis Aurea, de Jurisdictione Inferiore, Civili & Bassa, vulgo von der Niedergerichtsbarkeit, Erb=Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmark=Gericht. Nürnberg 1695 (= erste Ausgabe in deutscher Sprache, spätere Ausgabe:) Praxis Aurea. Von der Niedergerichtsbarkeit, Erb=Gericht,

vogteylichen Obrigkeit und Hofmark=Gericht, wie dieselben heutigs Tags in denen kayserlichen Landen, Chur= und Fürstenthumen, auch andern Provinzien und Herrschaften durch das ganze Römische Reich practicirt, nicht weniger in verschiedenen vortreflichen Dicasterien observirt wird. Nördlingen und Franckfurth 1751.

¹² Aufzählung nach dem Register der eben erwähnten „Praxis Aurea“

¹³ Schmeller: Bayerisches Wörterbuch 1/926

¹⁴ Hiereth: Gerichts- und Verwaltungsorganisation 9

Natürlich lassen sich nicht alle adeligen Hofmarken über einen Kamm scheren. Vom eher fürsorglich-patriarchalischen Herrschaftsstil bis zum Versuch, das letzte aus den Grunduntertanen herauszupressen, gab es einen weiten Spielraum. Es gab Adelige, die gleich mehrere Hofmarken besaßen, in der Residenzstadt ein Palais führten und am landesherrlichen Hof ein Amt bekleideten, für ihren Grundbesitz aber einen Verwalter einsetzten, der eine möglichst hohe Rendite erwirtschaften sollte. Die Masse des niederbayerischen Adels allerdings residierte auf dem Land, wie schon Johannes Turmair - besser unter dem Namen Aventin bekannt - beobachtete: „Der Adel wohnt auf dem Land außerhalb der Städte, vertreibt seine Zeit mit Hatzen und Jagen; sie reiten nit zu Hof, außer wer Dienst und Sold hat.“¹⁵.

Mitte des 19. Jahrhunderts war es vorbei mit den Hofmarken, oder besser gesagt mit deren verfassungsrechtlichen Status. Der moderne Staat vertrug sich nicht mehr mit den Relikten feudaler Herrschaft, wie es eben auch die Hofmarken waren. Schon kurz nach 1800 sind die geistlichen Hofmarken aufgelöst und die adeligen zu sog. Patrimonialgerichten umgewandelt worden; diese Einfügung der Hofmarkengerichte in den Rahmen des nunmehr konstitutionell-monarchischen Staatsaufbaues vollzog sich im Zeitraum von 1804 bis 1818. Man unterschied zwischen Patrimonialgerichten I. Klasse (streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit) und II Klasse (nur freiwillige Gerichtsbarkeit). Die Patrimonialgerichten I. Klasse erhielten nur größere Hofmarken (wie bspw. Gern). 1848 wurden dann die letzten Reste adeliger Gerichtsherrschaft beseitigt; die Patrimonialgerichten ging auf den Staat über. Damit war die privilegierte Stellung des Adels in konstitutioneller Hinsicht weitgehend abgebaut.

Die Geschichte der Hofmarken als über Jahrhunderte hinweg von einer spezifischen feudalen Herrschaft geprägte Orte ging trotzdem weiter. Geschichte läßt sich nicht so schnell vom Teller wischen, auch wenn man es manchmal gerne möchte. Die Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts befreite in den Hofmarken eigentlich gar keine Bauern, sondern - wie wir schon gesehen haben - unterbäuerliche Schichten. Diese spezifische Sozialstruktur sollte noch lange nachwirken; Beispiel Gern: Nach dem 1. Weltkrieg wählten von den 88 in der Hofmark ansässigen Familien 40 sozialdemokratisch und 40 kommunistisch! Der Ort war ein sozialer Unruheherd; die Arbeitslosigkeit war hoch, viele versuchten durch eine Abwanderung ihr Los zu verbessern.

Aber nicht nur solche sozialpolitischen Prägungen wirken bis weit in die Gegenwart herein. Am augenfälligsten und für jeden deutlich spürbar sind die materiellen Substrate, die baulichen Zeugen einer jahrhundertelangen Herrschafts- und Wirtschaftsgeschichte.

¹⁵ Johannes Aventinus: Baierische Chronik, Bearbeitung und Einleitung von Georg Leidinger, Jena 1926. 10

wirthshaus yber die tanzpün herab vom richter ausgeruefft, darzue yber die 300 personen khommen, zuese-
chen und soliches hören, auch diejenigen, denen man hierzue ansagt, mitreütten müessen, und wer deme nit
nachkhombt, derselbe ain halben tag mit der gefenckhnus abgestrafft, ... darauf man alsdann umbgerütten“
(in der Regel sind etwa „yber 50ig mehr und weniger persohnen mitgerüetten“); dabei wurde „jedem reiter ain
stängl uf drey claffter lang, mit roth und schwarzen strichen gefärbt, daran ain fändl, darauf das Pienzenaueri-
sche wappen gemahlen, in der handt gegeben worden, so sie herumb fiehren miessen. ... Bey disem ausrueffen
und ablesung solichen wasservogels etlich hundert persohnen zusamben khommen, und von der nachbar-
schafft herumb dem umbritt zuesechen. Mancher Zeuge will dabei sogar offt in die 1000 persohnen, clain und
groß, mann und weib, so darzue khomen und zuege, schauth, gesehen haben. Nach Abschluß des Umrittes,
wann sie wider haimb nach Paumbgarten khomen, hab die herrschafft den reittern samentlich 2 emer pier und
ainem jeden 1 kr prott zum besten geben.¹⁶

Zu Auseinandersetzung um den Grenzverlauf kam es auch bei der Hofmark Gern zu einer Korrespondenz zwi-
schen Eggenfelden und der Regierung Landshut, in der es auch um die Abgrenzung des Marktes Eggenfelden
gegen die Hofmark Gern geht.¹⁷

Obrigkeit trat den Untertanen einer Hofmark nicht selten in Gestalt des Hofmarksherrn selbstpersönlich entge-
gen. Seine Charaktereigenschaften waren wohl oft entscheidend für die konkrete Gestaltung der Herrschaftsbe-
ziehungen. Für die Rechtspflege und Verwaltung war aber in der Regel nicht der Hofmarksherr selbst, sondern
ein von diesem bestellter Richter (Hofmarksrichter/Klosterrichter) verantwortlich. War für größere Hofmarken
die Bestallung eines eigenen Richters bzw. Verwalters möglich, so sahen sich die vielen kleineren Hofmarks-
herrn kaum dazu in der Lage. Aus diesem Grund war es teilweise gebräuchlich, daß herzogliche Landrichter
quasi im Nebenerwerb auch die Patrimonialgerichtsbarkeit bei Bedarf ausübten oder daß Prozesse ans Land-
gericht übergeben wurden, Benachbarte Hofmarksherrn durften sich auch gegenseitig mit dem Gerichts- und
Verwaltungspersonal aushelfen, quasi eine Art „Verwaltungsgemeinschaft“ bilden.

Das gleiche gilt für weitere gerichtliche Funktionsträger wie Gerichtsschreiber oder Prokuratoren; eine Bestal-
lung entsprechender Personen war nur bei ausreichenden ökonomischen Ressourcen machbar. Einen eigenen
hofmärkischen Amtmann darf man dagegen auch in kleineren Herrschaftskomplexen erwarten. Dieser konnte
schließlich multifunktional eingesetzt werden und sein Amt auch jederzeit im „Nebenerwerb“ ausüben.

¹⁶ Staatsarchiv Landshut, Reg. Landshut A 963: Herrschaft Baumgarten contra PG Reichersberg wg.

Jurisdiction bzw. dem sog. Wasservogel, um anno 1660

¹⁷ Siehe bspw. einen Akt von 1781/82 (Stadtarchiv Eggenfelden A 2)

Bei ausreichender Größe und wirtschaftlichem Ertrag einer Hofmark kann man davon ausgehen, daß in etwa die gleiche Verwaltungsorganisation (incl. des beamteten Personals) wie bei den landesherrlichen Gerichten vorlag. Hofmarksherren hatten schließlich die gleichen niedergerichtlichen Kompetenzen wie die Pfleger in den Landgerichten: Erledigt werden mußte - bzw. durfte - neben der eigentlichen niedergerichtlichen Strafund Zivilrechtspflege die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Polizeiangelegenheiten der verschiedensten Art (Gewerbe-, Sicherheits-, Feuer-, Lebensmittel-, Sittenpolizei etc.), die Musterung und das Anlegen und Eintreiben der landesherrlichen Steuern (Ius subcollectandi).

Hofmarken waren teilsouveräne Elemente innerhalb und unterhalb der landesherrlichen Gewalt. Für sie galt im wesentlichen der gesetzgeberische Rahmen, der vom Landesherrn vorgegeben wird. Dieser Rahmen muß deswegen kurz charakterisiert werden.

Spätestens im 16. Jahrhundert bricht auch in Niederbayern eine Epoche an, in der die Rechtsprechung vorrangig auf der Grundlage schriftlich fixierter Normen (=Gesetze) gestaltet wird. Dem Mittelalter war dagegen die Anschauung eigen, daß das Recht gefunden wird und daß es eine den Menschen vorgegebene ewige Ordnung gibt, die damit auch durch Gesetzgebungsakte nicht verändert werden kann. „Gesetzgebung“ war in dieser Situation die Fähigkeit zur Rechtsfeststellung, und diese ging in erster Linie in prozessualen Formen vor sich. Seit dem 14. Jahrhundert machten sich neue Tendenzen bemerkbar - angestoßen vor allem durch die Landfriedensbewegung -, die Recht als bewußt geschaffenes und niedergeschriebenes Normensystem begriffen. Diese Entwicklung hing eng mit dem Eindringen des römischen und kanonischen Rechts zusammen, wenn sich dies in Bayern auch erst im 15. Jahrhundert im politisch-administrativen und rechtsprechenden Bereich deutlicher abzeichnete. In Niederbayern hielt man noch bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts am mündlich überlieferten Recht fest. Die Anfänge einer eigentlichen „modernen“ Gesetzgebung, im Sinne der Setzung verbindlicher Rechtsnormen für die Gesamtheit der Untertanen und das gesamte Staatsgebiet kraft hoheitsrechtlicher Kompetenzen, zeigen sich in Bayern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diese Entwicklung hatte nachhaltige Folgen für die breite Masse der bayerischen Bevölkerung.

Das Rechtsleben Niederbayerns war - wie bereits angedeutet - zu Beginn der Neuzeit noch stärker mittelalterlichen Traditionen verhaftet als das legislativ fortschrittlichere Oberbayern. Nach der Wiedervereinigung beider Teilherzogtümer (1505) wurde konsequenterweise eine Angleichung der Gesetzgebung versucht. Das alte Rechtssystem war aber so stark verwurzelt, daß die endgültige Rechtseinheit erst durch den „Codex Maximilianus“ von 1616 hergestellt werden konnte, obwohl bereits im 16. Jahrhundert eine Reihe von Kodifikationen mit entsprechenden Intentionen erlassen worden waren. Der Codex von 1616 faßte alle Rechtsgebiete in neun Einzelbüchern zusammen.

die systematische Scheidung der Rechtsmaterien in neun Einzelbüchern zusammen, die systematische Scheidung der Rechtsmaterien wurde damit weiter vorangetrieben. Vom Inhaltlichen her hatte sich der Einfluß römischer Rechtsgrundsätze deutlich erhöht. Erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts (1751ff.) wurde der Codex von 1616 durch die große Kreittmayr'sche Gesetzsammlung ersetzt.¹⁸

Klar erkennbar wird der landesherrliche Monopolanspruch und überhaupt der Geist der modernen Rechtsauffassung besonders auf dem Gebiet der Polizeigesetzgebung, die sich durch eigene Polizeiordnungen und durch Unmengen von Landgeboten, Mandaten oder Generalien vollzog. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert begann die landesherrliche Bürokratie - oft auf Kosten der ständischen Herrschaftskomplexe, vor allem also der Hofmarken - alle Lebensbereiche mit Vorschriften zu durchsetzen und die Gesamtheit der Untertanenschaft einer nivellierenden Staatsaufsicht zu unterstellen. Die staatlichen Eingriffe schossen geradezu wie Pilze aus dem Boden.

Die landesherrlichen Verordnungen wurden zentral erlassen; die „Execution, Manutention und Handhabung der Polizei und anderer Landgebot“ war dem Hofrat zugewiesen, er war für die Redaktion der Mandate verantwortlich. Von dort gingen sie über die Mittelbehörden (Regierungen Landshut und Straubing) mit individueller Adresse an die landesherrlichen Gerichte. Die Pfleger standen vor der Aufgabe, diese „Generalien“ an die Adressaten - wie der Name bereits andeutet, ist das die gesamte Untertanenschaft - weiterzugeben. Er mußte vor allem auch die in seinen Sprengel eingestreuten ständischen Herrschaftsbezirke - die Hofmarken also - über die landesherrlichen Befehle informieren und auf eine effiziente Durchführung dringen:

„Hastu ... nit allain deines orths schuldigist darobzehalten, sondern auch allen stött und märckhten, nitweniger denen clestern und hofmarchs inhabern, der alsobaldtigen publicir- und öffentlichen affigirung willen, zuezeschickhen.“¹⁹

Die Verantwortung für die Weiterleitung der Befehle wird allein dem Pfleger auferlegt, bei Störungen sieht man in ihm den Schuldigen. Daß es solche nicht selten gab, zeigen die häufig expedierten und nachdrücklichen Briefe der Mittelbehörden an die lokalen Beamten:

„Sonders lieber herr pfleger.

in crafft an mich ervolgt g.disten bevelchs habe ich dem herrn pfleger, wie anmit beschicht, ernstlich zu be-
deitten, daß er firohin alle und jede ergehente generalia durch patenten, wie in dergleichen fählen gebreichig,
denen hofmarchs inhabern dessen g.dist anverthrauten pfleggerichts notificiern und daß es ihnen beschehen
unterschreiben lassen solle, gegenfahls aber, und da derselbe solchen otification dem g.disten anbevelchen
zugegen nit jedesmahls vleissig thuen, der daraus ervolgente schaden unfehlbar bey ime gesuecht wurde...“²⁰

¹⁸ Helm: Obrigkeit 55-68

¹⁹ Befehl der Regierung Landshut an den Pfleger von Geisenhausen: Staatsarchiv Landshut, Rezeßbuch, PG Biburg B 87, anno 1687

²⁰ Staatsarchiv Landshut, Befehlsbuch, PG Biburg B 87, anno 1689.

Analog zu den landesherrlichen Gerichten liegen somit auch bei den Hofmarken vereinzelt Sammlungen landesherrlicher Verordnungen vor:

- Handbuch aller patenta, womit die g.diste verordnungen von denen c. pfleggerichtern Vilshofen, Reichenberg, Ossterhofen und Landau zu den hochgräfl. excell. v. Taufkirch. herrschafftts gericht Haydenburg communicirt worden pro anno 1762.
- Diarium derer g.disten bevelchen und patentes, welche hocher orten an die curfrt. pfleggerichten, von da aber an die hofmarchs ort communicirt erfolget seynd... (Staatsarchiv Landshut, Diarium/Handbuch, Herrschaft Haidenburg, Rep. 161, Fasz, 1, anno 1762)

Den Pflegern ist daran gelegen, bei den ihnen übergeordneten Behörden den Eindruck der reibungslosen Vermittlung der erlassenen landesherrlichen Normen zu erwecken und damit ein positives Licht auf ihre Amtsführung zu werfen. Gelegenheit dazu haben sie regelmäßig beim Rentmeisterumritt:

„So werden die ausgeende mandat und bevelch yeder zeit ordenlich publicirt, auch sovil müglich mit allem ernst darob gehalten und wais pfleger anderst nit, dann daß die landsessen denselben ebenmessig nachkommen...“²¹

Den Hofmarken kommt in diesem Zusammenhang meist ein schlechteres Urteil zu, als den direkt landgerichtlichen Gebieten: ...aber in den hofmarchen gehets bisweilen ungleich zue...²²

Die Geltungsschwäche der frühneuzeitlichen Gesetzgebung war nicht zuletzt auch ein Reflex der Unmöglichkeit der reibungslosen Vermittlung obrigkeitlicher Gesetze und Verordnungen an die Untertanen. Diese Situation macht auch die große Anzahl an Mandaten plausibel, die bestimmte Normen lediglich perpetuierend wiederholen. Man kann nicht davon ausgehen, daß solche im Gedächtnis blieben, wenn sie über eine gewisse Zeit nicht aktualisiert wurden. Außerdem standen der Dauerwirkung der landesherrlichen Normsetzung bestimmte überkommene Auffassungen des deutschen Rechts entgegen, besonders der Grundsatz, daß Recht nur durch ständige Anwendung in Geltung bleibt. Die meisten Gebote waren deswegen mit dem Zusatz versehen, daß sie wiederholt verrufen, werden sollten, vereinzelt finden sich sogar Formeln wie „alle feirtag“ oder „alle sonntag“. Wenn man die ins Unermeßliche steigende Zahl der Verordnungen bedenkt, die schließlich das Leben des einzelnen bis ins Detail regeln wollte, dann wird die Unmöglichkeit dieses Unterfangens deutlich. Problematisch war zudem, daß es im Endeffekt der Pflichttreue - man ist geneigt zu sagen, der Willkür - des jeweiligen Beamten überlassen blieb, was, wieviel und mit welcher Intensität er promulgieren ließ, Bedacht werden muß außerdem die Blockierung eines direkten Zugriffs landesherrlicher Beamten in die ständischen Herrschaftskörper.

²¹ Staatsarchiv Landshut, Rentmeisterumrittsprotokolle Straubing, anno 1584, LG Haidau.

²² Ebd.

Nicht selten werden wohl die den ständischen Herrschaftsträgern - allen voran die Hofmarksherren - mißfallenden Generalien ohne weiteres Aufheben unter den Tisch gefallen sein: „Es zeigte sich, daß die herrschaftliche Zwischenschicht der Hofmarksherren landesherrliche Gesetze und Anordnungen in ihren Herrschaftsgebieten mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen oft erst zeitlich verzögert oder modifiziert zur Geltung brachte, gelegentlich sogar ignorierte.“²³

Gesetztes Recht mußte umgesetzt werden. Die Rechtsprechung verwirklichte sich an den verschiedensten Gerichten. Erste Instanz für Rechtsuchende in Hofmarken waren die Hofmarksgerichte. Darüber existierten als Appellationsinstanzen die landesherrlichen Gerichte. Zuständigkeitsfragen orientierten sich im wesentlichen an den beiden Prinzipien des „forum domicilii“ (Zivilprozeß: entscheidend ist der Gerichtsstand des Beklagten) und des „forum delicti commissi“ (Strafprozeß: entscheidend ist der Ort eines Vergehens). Die hohe Gerichtsbarkeit (=Blut- oder Malefizgerichtsbarkeit), also die Aburteilung der todeswürdigen Vergehen, lag in Bayern so gut wie überall beim Landesherrn.²⁴ Bei niedergerichtlichen Sachen war die Situation ungleich verwirrender, und es kam allenthalben regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen den Machthabern der verschiedenen Herrschaftsbezirke wegen der konkreten Kompetenzverteilung:

„Etliche hofmarchsherrn, als der Nußdorfer zu Tittling und Trauner zum Haus, wellen sich auf den gmaingründen, wo nit beschlossene hofmarchen sein, zu mitrichtern vermaintlich eintringen, dieweil denen aber vorhero von landtgerichts wegen nie nichts verstattet worden, wais sich verwalter dessen fortan also zuverhalten.“²⁵

Trotz der Festlegung der niedergerichtlichen Befugnisse in den Landesfreiheitserklärungen und in zahllosen Einzelprivilegien standen gegenseitige Eingriffe auf der Tagesordnung. In der Mehrzahl der Fälle gingen sie wohl vom landesherrlichen Behördenapparat aus; hierbei ist die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß der Landesherr dementsprechende Kompetenzüberschreitungen seiner Beamten häufig duldete, wenn nicht sogar förderte.²⁶

Die grundlegenden, von heutiger Perspektive aus grausam anmutenden Prinzipien des frühneuzeitlichen Strafverfahrens (Folter, peinliche und Ehrenstrafen) blieben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Geltung. Wie erwähnt, war die strafgerichtliche Kompetenz der Hofmarksgerichte beschränkt. Bei „höheren“ Strafverfahren mußten die Delinquenten ans nächste Landgericht ausgeliefert werden:

„Ausgab auf gefangene und deren lieferungskösten bis zur gränz.

²³ Schremmer: Wirtschaft, 45

²⁴ Todeswürdige Vergehen waren ursprünglich nur Mord, Notzucht und Diebstahl; später wurden diese vermehrt, 1474 wurde ein Katalog von 14. 1553 einer von 20 todeswürdigen Verbrechen aufgestellt; s. Hiereth, Verwaltungsorganisation, 8/9.

²⁵ Staatsarchiv Landshut, Rentmeisterumrittsprotokolle Straubing, anno 1617. LG Bärnstein.

²⁶ Wittmütz: Gravamina 51

Indem anheur Kaspar Schmid, ein musicant, und Walburga dessen angel, eheweib, ihrer wahrgenommenen ohnzulässigen copulation willen zu dem curf. pflegg. Filshofen geliefert, so ist Petern Sedlmayr amtman v. schein reisgeld gutgethan worden 1 fl."²⁷

„Als gedachte Lanzin durch den gerichtsamdtman alhie zu Biburg und seinen khnecht in der hofmarch Aichdorf übernommen und nach Biburg auf ainem kharn fenckhlich gebracht worden, dem amtman und seinem khnecht plaitgelt bezalt 2 fl, eisengelt 24 dn 1 hl."²⁸

Die Auslieferung und Übernahme der Delinquenten fand immer an exakt vereinbarten Punkten statt und lief meist in streng geregelten Formen ab. Wurde der Ort nicht akkurat eingehalten, so bedeutete das einen Affront gegen eine der beiden aufeinander treffenden Obrigkeiten und konnte zu einem Streit über den genauen Verlauf der Jurisdiktionsgrenzen führen. Zeugenaussagen in solch einer Auseinandersetzung (Hofmark Baumgarten gegen LG Reichersberg) können die Verhältnisse verdeutlichen:

„Er gedenckhe, daß vor 40ig jarn des Friperdingers zu Friperding. Alderspachischen grundtunderthons tochter Sibilla weegen veyebter leichtfertigkeit, dann ain peürin im Planckhentall verdecktiger unholderey halber, ungefehr bey 35ig jarn, so mit der vogtey nacher Paumbgarten gehörig gewest, von da aus uf dem articulierten prickhl dem landtgericht yberantwortt worden... Er zeug seye nie darbei gewest, daß man die maleficanten andern orthen yberlifert hette, auch von andern ein widrigs nie gehört, seye selbs mitund yber solichs prickhel gangen... Pflugsverwalter habs wol wissen müessen, weiln alle zeit seine ambleith geschickht worden und ain gueten hauffen leüth, uf 15 persohnen mit sich genommen, wie dan die verunzichtigte unhuldt uf Paumbgarten uf ain kharn gesezt, nie auf die erden gelassen, alsdann von den landtgerichtischen ambleüthen wider auf einen kharn enderhalb des prickhls yberliffert mit sich hinweckh gefiert."²⁹ Züchtigungs- und Schand- oder Ehrenstrafen konnten die Hofmarksgerichte aber durchaus verhängen. Frühneuzeitliche Strafinstruktionen berichten uns über die Vielfalt des Strafrepertoirs:

„Für eine persohn uf die schragen³⁰ zu stellen und sein unrecht thuen zu verlesen 4 s dn."

„Jemanden in die geigen, springer³¹ oder schelln, item mit anhenkung eines schwarzen täfels oder anderen, auf dem plaz zu stellen oder in die schandsaullen zu schlagen 2 s dn."

²⁷ Staatsarchiv Landshut, Gemeinderechnungen, Herrschaft Haidenburg, Rep. 161, Fasz. 50, anno 1769.

²⁸ Staatsarchiv Landshut, Amtsrechnungen PG Biburg R 5, anno 1611.

²⁹ Staatsarchiv Landshut, Regierung Landshut A 963, anno 1654.

³⁰ Eine Art Schandbühne; s. Schmeller 11/600

³¹ Eine Art Fessel; eiserne Stange mit vier Schellen: Schmeller 11/703.

„In die brechen zu schlüessen, ruten und körpern in die hand zu geben, auch den arm zu entblößen, welchen unkosten die delinquenten sonst selbst zu bezahlen schuldig, auf den, fahl kundbarer unvernünftigkeit 4 s dn.³²

„Einer person einen stadtschilling³³ zu geben 4 s dn.“

„Für die karbätschung³⁴ einer person 4 s dn.

„Die laitter von und zum branger zu bringen und anzuleinen, wo solches der scharfrichter nit selbst oder durch seinige zu thun pfliget 2 s dn.“³⁵

Die Anwendung der verschiedenen Strafmethode ist in den Amtsrechnungen und Gerichtsprotokollen ausführlich belegt. Bestimmte Delikttypen zogen dabei meist spezifische Strafen nach sich, Religiöse Vergehen (Gotteslästerung, Fluchen, Übertretung der Fastgebote) wurden an der Schandsäule abgeübt; Leichtfertigkeit oder Injurien brachten Frauen Geigen-, Männern meist Stockstrafen ein; Ehebruch wurde mit dem Brecher vor der Kirche in oben beschriebener Prozedur geahndet. Zusatzregelungen waren jederzeit möglich:

„Weil vermög ausgefertigte generalien g. dist bevolchen worden, die ehebrecher sambt der gewöhnlichen straff auch mit dem lassterstain abzustraffen, als hat man einen machen lassen...“

„Eine Frau wurde nach zweimaligem Ehebruch folgendermaßen bestraft: Mit dem lassterstain 2 mahl an einem woche marckht jederzeit 2 stundt lang öffentlich vorstellen.“³⁶

³² Brecher: „Eine Vorrichtung, in welcher Personen, die sich gewisse Vergehungen gegen die Sittenpolizei hatten zu Schulden kommen lassen, zur Strafe, der öffentlichen Beschämung ausgestellt wurden.“; s. Schmeller 1/339; das des weiteren angesprochene Strafverfahren (Ruten und Kerzen etc.) war bei Ehebruch üblich.

³³ Eine Prügelstrafe, „Ruthenstreich auf entblößten Hintertheil“; s. Schmeller 11/400-401.

³⁴ Auspeitschung, s. Schmeller 1/1286.

³⁵ Staatsarchiv Landshut, Vormerkungsbuch PG Bärnstein B 2, fol. 89r+v; gute Abbildungen der angesprochenen und weiterer Strafgeräte finden sich im Katalog des Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber: Strafjustiz in alter Zeit, Band 3 der Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Rothenburg o. d. T. 1980, 193-208, Erläuterungen zu den Ehrenstrafen ebd. 155-172.

³⁶ Staatsarchiv Landshut, Amtsrechnungen PG Biburg R 14. anno 1654.

Die Straffart ließ den Betrachter sofort erkennen, was der Bestrafte verbrochen hatte (= „spiegelnde“ Strafe). War das Vergehen nicht so leicht einzuordnen oder besonders verwerflich, dann nutzte man die in der Instruktion bereits thematisierte Möglichkeit, den Delinquenten mit einer Beschreibung seiner Tat öffentlich auszustellen:

„Georg Nidermair, der alte wirth von Pätendorf, zur hofmarch Wildenberg gehöriger underthan, ist von seiner obrigkheit deswegen zu gericht geliefert worden, um daß er seinem weib, welches ime verweisen, daß er sye notleiden lasse, auch alles verthue (dann damahl er ausm wierthshaus ganz bezecht haimbkhomen und in der vollen weis seines rdo. gemachs in die stuben gethon) ain brott, so er im hosensackh haimbgetragen und mit seinem (salvis aurib.) unflat besudlet gewest, gezaigt und gemelt, das soll sie essen ..., delinquent soll 3 tag mit angehengtem zettl seines verbrechens und darunder einen vor der khürchen offentlich aufgestellt werden im springer.“³⁷

Geige, Stock, Springer, Lasterstein, Pranger, Schandsäule, Brecher oder Schräge waren mit bestimmten Konnotationen versehene Objekte, derer man sich zur Ausführung von Ehren- oder Schandstrafen bediente und die auf die „unehrlichen“ Vergehen der Delinquenten verweisen sollten. Die „Ehrlichkeit“ war die zentrale Lebensnorm der frühneuzeitlichen Gesellschaft, ihr Besitz war für den einzelnen unverzichtbar. Von daher gesehen war es nur konsequent, daß die Obrigkeit dieses gesellschaftliche Leitbild für den Strafvollzug instrumentalisierte und ehrmindernde Strafen als Abschreckung (zum abscheich) einsetzte. Freilich kam es dadurch auch zu einer Fixierung und Verhärtung, vielleicht sogar erst zur allenthalben beobachtbaren Hypertrophierung des Ehrbegriffes. Die Flut an Injurienklagen, die bei den Gerichten einliefen, machen das Ausmaß der „Ehrlichkeitsmanie“ überaus deutlich. Es brauchte die gerichtliche Kompetenz der Obrigkeiten, um die Ehrlichkeit des einzelnen und damit im Endeffekt das Funktionieren des gesamten gesellschaftlichen Systems, das wesentlich auf der Ehrlichkeit ihrer einzelnen Mitglieder basierte, garantieren zu können.

In der Behandlung und Aburteilung kleinerer Delikte (vor allem Beleidigungen, Raufereien, kleine Diebstähle und die Übertretungen der mannigfaltigen Polizeimandate) erfüllten die Hofmarkserichte jedenfalls ihre wichtigsten strafrechtlichen Aufgaben: die Masse der Strafverhandlungen wurde im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit ausgeübt. Der größte Teil der dabei verhängten Geld- oder Ehrenstrafen betraf Injurien, (leichte) Körperverletzung, Vertragsbrüche oder Gegenstände der allgemeinen „Polizei“. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde es in den Amtsrechnungen üblich, formal nach spezifischen Deliktkategorien zu differenzieren. Es begegnen meist eigene Sparten für: Injurien - Leichtfertigkeit - Gotteslästerung - blutrünstige Schlägereien - gemeine Raufhändel - Unterschiedliches - Ungehorsam - Weidestrafen - Polizeistrafen - Vorkaufstrafen - Mühlstrafen - Maße und Gewichte - Feuerstrafen - Salzstrafen - Feiertagsverbrechen.

³⁷ Staatsarchiv Landshut, Viztumswandel RMA Landshut, anno 1650, Wildenberg.

Diese feinen Differenzierungen sind auch ein Ausdruck für die steigende Systematisierung der Strafverfolgung. Die Polizeigesetzgebung schuf dabei regelmäßig neue verfolgungswürdige Straftatbestände. Der Arm des Gesetzes machte dabei auch vor der Privat- und Intimsphäre der Bevölkerung nicht halt.

Auch für die heute so genannte „Zivilgerichtsbarkeit“ waren die Hofmarksherren zuständig. In den Gerichtsprotokollen der frühen Neuzeit wird aber noch nicht streng zwischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit unterschieden, es begegnen „Amtsvorforderungen“ wegen behördlich bekannt gewordener Delikte neben den streitigen Parteiverfahren. In den älteren Gerichtsbüchern (bis ins 16. Jahrhundert) ebenso wie in den amtlichen Aufzeichnungen vieler ständischer Niedergerichtsbezirke sind auch Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit eingefügt.³⁸

Den Großteil der Eintragungen in den Verhørs- oder Gerichtsprotokollen machen die Zivilverfahren aus. Gesetzliche Bestimmungen (Prozeßordnungen) legten den Verfahrensablauf verbindlich fest. Wichtig für den Zivilprozeß des „kleinen Mannes“ war insbesondere die „Summarische Prozeßordnung“, ein Teil des großen Gesetzeswerkes von 1616 (Codex Maximilianeus); in ihr wurde der Verfahrensablauf bei „gemeinen schlechten Stritten und Irrungen“ - also für die große Masse der Prozesse an den unteren Gerichten verbindlich festgelegt.³⁹ Der Gerichtsschreiber mußte die Klage, Antwort - wenn erfolgt auch die weiteren Reden und Widerreden von Kläger und Beklagten (Replik und Duplik, in Ausnahmefällen sogar Triplik und Quadruplik) - und den gerichtlichen Abschied (Bscheidt) ordentlich zu Papier bringen. Auf eine regelgerechte Verhandlungsführung wurde großer Wert gelegt; der Rentmeister kontrollierte die Beamten in den Unterbehörden regelmäßig darauf hin. Die Summarische Prozeßordnung hatte bei allen „gemeinen“ Streitsachen den schriftlichen Prozeß verboten und die mündliche Verhandlungsführung mit Anwälten (Prokuratoren) verbindlich vorgeschrieben. Dahinter steht in erster Linie die Intention, die vormals oft über Jahre verschleppten Verfahren zu beschleunigen, um dem einzelnen schneller sein Recht garantieren zu können und die Kosten dabei niedrig zu halten.

³⁸ Die Terminologie bei den Amtsbüchern der Hofmarken lehnt sich meist an die der landesherrlichen Gerichte an; s. Heydenreuter, Gerichtsprotokolle, 21.

³⁹ S. Heydenreuter, Amtsprotokolle, 19.

Bei den Materien der streitenden Gerichtsbarkeit machen Schuldsachen den quantitativ größten Teil aus. Zusammen mit Klagen wegen Erbe, Sachbeschädigung, Betrug oder Entwendungen ergibt sich ein Anteil von etwa zwei Dritteln an der Gesamtheit der Zivilprozesse, der sich auf die Absicherung konkreter Eigentumsrechte des einzelnen erstreckt. Die restlichen Verhandlungen auf Privatklagen beziehen sich im wesentlichen auf Ehrminderungen und Handgreiflichkeiten. Die gerichtlichen Institutionen mußten also in erster Linie tätig werden, um die gegebene Eigentumsordnung zu garantieren; dem steht aber der Bereich der obrigkeitlichen Ordnung der „Praxis der Ehrlichkeit“ nicht weit nach, jedoch lassen sich hier im 18. Jahrhundert deutliche Abschwächungen nachweisen. Die alten Ordnungssysteme verloren allmählich ihre Gültigkeit, und die Ehre als zentrales Regulativ der alten Gesellschaft büßte dabei sichtbar an Bedeutung ein.

Ein wichtiger und einträglicher Bestandteil der Niedergerichte war die sog. „freiwillige Gerichtsbarkeit“. Darunter ist die obrigkeitliche Verbriefung von Rechtsgeschäften zu verstehen, inhaltlich also das, was später (in Bayern ab 1861) die Notariate bewerkstelligen. Der Begriff „freiwillig“ darf jedoch nicht mißverstanden werden, denn bei vielen Rechtsgeschäften wurde die Verbriefung zunehmend verbindlich, Es setzten sich dafür spezifische formale Vorschriften durch, Neben dem Erfordernis der Schriftlichkeit (= „Beurkundungszwang“) wurde die Mitwirkung der Gerichtsobrigkeit obligatorisch (= „Publizitätszwang“). Zunächst wurden vor allem für die Grundleihe Urkunden ausgestellt. Der Formzwang erfaßte aber bereits im Spätmittelalter weitere Rechtsgeschäfte wie letztwillige Verfügungen, Abreden über Heiratsgut oder Verpfändungen von Immobilien. Die zunehmende Anzahl der Verbriefungsfälle legte ein Abgehen von der herkömmlichen (aufwendigen) Urkundenausstellung nahe. Man ging dazu über, die Verträge in eigene Protokollbände einzufügen (= Briefprotokolle). Diese Protokollierung in amtlichen Büchern machte die jederzeitige Anfertigung einer Kopie möglich, Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird dann die Eintragung in die Briefprotokolle der Gerichtsobrigkeiten als Ersatz für die Brieferrichtung gesetzlich verankert; etwas später (im Landrecht von 1616) findet sich kaum noch ein wichtiges Rechtsgeschäft, das nicht unter den Verbriefungszwang fällt. In den frühneuzeitlichen Briefprotokollen finden sich dementsprechend alle denkbaren Vertragsabschlüsse: Schuldbriefe, Kaufverträge, Vergleiche, Quittungen, Bürgschaften, Heiratsabmachungen, Erbverträge, Hofübergaben, Ausnahmeregelungen (Altenteil), Geburtsbriefe etc, (Heydenreuter, Gerichtsprotokolle).

Das Recht zur Ausstellung von Verbriefungen hatte nur die Gerichtsobrigkeit. Selbst „siegelmäßige“ Grundherren durften keine Protokolle anfertigen. Die Gebühren für die Brieferrichtungen bescherten den Gerichten beträchtliche Einnahmen, Seit der Mitte des 16. Jahrhundert wurden verbindliche Beiträge für die je spezifischen Verrichtungen eingeführt (Taxordnungen). Zu dieser Zeit kann man bereits von der allgemeinen Gebräuchlichkeit der schriftlichen Brieferrichtung, auch bei allen wichtigen Angelegenheiten des kleinen Mannes, ausgehen.

Als eine Sonderform der freiwilligen Gerichtsbarkeit könnte man das Vormundschaftswesen und die Protokollierung des mobilen und immobilien Besitzes (Inventur) Verstorbener bezeichnen. Einschränkungen sind insofern zu machen, als die Initiative bei beiden Vorgängen von der Gerichtsobrigkeit ausgeht. Bereits im 16. Jahrhundert entwickelte sich die dann später gesetzlich genau fixierte landesherrliche Obervormundschaft, die die jeweiligen Niedergerichtsobrigkeiten verpflichtete, minderjährigen Waisen, denen laut Testament der Eltern keine oder untaugliche Vorsteher zugeordnet worden waren, geeignete Vormünder zu bestellen, diese auch zu überwachen und zu entlassen. Die Vormünder hatten über das Vermögen ihrer „Pupillen“ Rechnung abzulegen, die Behörden kontrollierten diese Rechnungsführung akkurat.

Die Inventur stand ebenfalls nur der Gerichtsobrigkeit (nicht dem Grundherrn!) zu. Dabei wurde der mobile und immobile Nachlaß beschrieben und verzeichnet. Sie mußte aber nur dann zwingend durchgeführt werden, wenn es mehrere Erben gab und einer die Erstellung des Inventars verlangte, wenn lediglich minderjährige oder abwesende Erben vorhanden waren oder beim Verdacht, daß sonst Steuern und Gebühren unterschlagen würden. Die Obrigkeit legte diese Bestimmungen sehr weit aus, denn bei Inventuren konnten relativ hohe Steuern eingezogen werden. Dementsprechend häufig gab es darüber Klagen der betroffenen Erben, gegen deren Willen verfahren worden war.

In Hofmarken wurden häufig eigene „Ordnungen“ - die teilweise auch unter den Begriffen „Dorf-“ oder „Ehaftordnungen“ firmierten - verfaßt, die die unterschiedlichsten, meist alltagsrelevanten rechtlichen und „polizeilichen“ Materien regelten.⁴⁰ Spätestens seit Beginn der Neuzeit läßt sich jedoch eine zunehmende Verwischung der Grenzen zwischen lokalem Polizeirecht und gesamtstaatlicher Gesetzgebung beobachten. Ein allgemeiner Zug hin zum Obrigkeitsstaat, der die Landesgesetzgebung autoritärer werden läßt, ist unübersehbar. Der Staat erschloß sich dabei immer neue Felder der Normsetzung und betrachtete sich schließlich als allzuständig.

So werden alle wichtigen privaten Feste seit Beginn der frühen Neuzeit in der Form von Aufwandsbeschränkungen obrigkeitlich reglementiert, Es wird exakt festgelegt, wieviele Personen an welchem Fest teilnehmen dürfen und welcher Aufwand (Speisen, Schmuck, Musik, Tanz) getrieben werden darf. Bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausmaß der Feiergestaltung gab es aber durchaus Ausnahmeregelungen:

⁴⁰ Eine Sammlung der niederbayerischen und oberpfälzischen Ordnungen bei Hartinger: Ordnungen. Ordnungen liegen vor für die niederbayerischen Hofmarken Aholming, Aiterhofen, Altheim, Bayerbach, Berghofen, Biburg (bei Abensberg), Essenbach, Greilsberg, Gündlkofen, Haidenburg, Irlbach, Langenpreising, Niederaichbach, Oberaichbach, Oberviehbach, Pielweichs, Schambach.

„...aber von wegen der großen hochzeiten haben sy vor der zeit zu München ainen frt. bevelch erlanngt, daß inen zu solchen fall, als einen grenitz ortt, ain merer anzall bewilligt worden, als die policey ordnung vermag und ausweist.“⁴¹

Diese Ausnahmen haben ihren Grund in wirtschaftlichen Überlegungen; in grenznahen Gebieten sollten die hochzeiten nit gar hinaus in andere landt oder herrschafften gezogen warden. Die landesherrlichen Beamten wachten auch streng darüber, daß nicht in benachbarten Hofmarken gefeiert wurde und dort das Geschäft gemacht wurde und ihnen so auch die fälligen Abgaben („Ungeld“=Verbrauchssteuern) entgingen.

Bedeutend war auch die Kontrolle und Ahndung des religiösen Verhaltens der Bevölkerung. Die konsequente Bestrafung von Gotteslästerungen läßt sich vom frühen 16. Jahrhundert bis weit ins 18. Jahrhundert beobachten. Die von den Landesherrn engagiert betriebene Gegenreformation verstärkte die Maßregelung des religiösen Verhaltens der Untertanen um ein Vielfaches. Die Sorge um die rechte Konfession der Bevölkerung machte die radikale Ausgrenzung andersgläubigen Gedankengutes notwendig. Über die rechte Konfessionszugehörigkeit hinaus wurde aber die gesamte religiöse Praxis der Bevölkerung kontrolliert: Übertretungen der Feiertagsruhe und Fastengebote oder Anwendung abergläubischer Praktiken usw. Besonders bei der Ahndung religiöser Delikte war es für den Landesherrn ein großes Problem, daß die Hofmarken dem direkten Zugriff Jandesherrlicher Gewalt entzogen waren. Man muß wohl auch davon ausgehen, daß die Bestrafung von Übertretungen religiöser Gebote in den adeligen Hofmarken nicht so konsequent vor sich ging wie in den landgerichtlichen Herrschaftsbezirken. Dieser Eindruck drängt sich jedenfalls bei Durchsicht der hofmärkischen Amtsrechnungsbücher und der (meist leeren) Spalten für hofmarchische vitzdombwändl in den Landschreiberrechnungen (Vitzumswändel) auf. Signifikant ist dabei in erster Linie die Nichtahndung von Feiertagsvergehen; so gut wie alle erhobenen Strafen beziehen sich auf landgerichtliche Untertanen. Hier läßt sich auch ein konkretes Interesse der adeligen Grundherren benennen - neben der immer einzuberechnenden Tatsache, daß bei Überschreibungen an den Rentmeister der Hofmark finanzielle Ressourcen entzogen wurden: Die gerade in Hofmarken oft überdimensionalen Scharwerksverrichtungen machten den Arbeitseinsatz an Feiertagen wohl häufig unausweichlich. Auf diese Art und Weise wurde gewiß nicht selten die Vermittlung kirchlicher Normen von der (in ihrem Selbstverständnis: christlichen) Obrigkeit selbst untergraben.

Ein weiteres wichtiges Feld obrigkeitlicher Reglementierung war das Sexualverhaltens der Bevölkerung. Man versuchte in erster Linie den vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr unter Kontrolle zu bringen. Bereits von Beginn des 16. Jahrhundert an wurde der Ehebruch von den weltlichen Gerichten verfolgt. Die Zeit der Gegenreformation brachte dann massivere sittenpolizeiliche Stellungnahmen der Obrigkeit. Unter Maximilian I. (Mandat von 1598) kam es dann zu einer Verschärfung der Bestimmungen, Aburteilungen erfolgten aber auch künftig in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei Schwängerungen - dann also wenn der Beweis auf der Hand lag.

⁴¹ Staatsarchiv Landshut, Rentmeisterumrittsprotokolle Straubing, anno 1585, LG Dietfurth.

Ein nächstes bedeutendes Feld des alten „Polizeiwesens“ war die Herstellung und Garantie der öffentlichen Sicherheit. Dazu zählt die Behandlung nichtseßhafter Menschen wie Landsnechte, Zigeuner usw. Ein großes Problem bereitete der Obrigkeit (und natürlich auch der Masse der Bevölkerung) die Unmenge an umhervagierenden Armen und Bettlern. Seit dem 17. Jahrhundert wird konsequent versucht, fremde (ausländische) Bettler fernzuhalten und eine Versorgungspflicht der jeweiligen lokalen Herrschaftsdistrikte (Hofmarken, Kommunen, Landgerichte) für ihre (einheimischen) Armen durchzusetzen. Kontinuierlich gehen bei den Unterbehörden Mandate ein, die ein entsprechendes Vorgehen von den Beamten fordern:

„...wür dich hirmit wollen angewisen und zuverlässig aufgetragen haben, in deinem dir anvertrauten gericht und darin ligenten hofmarchen vermits deine undterhabendten gerichts ambtleuth und in ander weg solch gute und verfenckliche bestellung zumachen, wie es zu abstellung des starckhen petls, auch ausreithung des umbvagirenten frembden und andern im miessig gang betrettnen schlimen und unnutzen gesindls die unvermeidliche notturft erfordert, maßen die frembde und auslendische starckhe petler und vaganten auf betretten fenglich einzukhern und alhero in das zuchthaus verwahrlichen zeliefen, ander, und zwar die inlendische aber seindt mit diser ernstlichen bethroung alsobaldten forth-, in ihre gerichter und hofmarchen, darinen sy geherig, zuweisen, wan sy in solchen nit verbleiben, sondern weiters in miessiggang und dem petl betretten, daß man gegen inen exemplarische straff vornemmen, oder woll gar ins zuchthaus sezen lassen wurde...“⁴²

Zu den Verordnungsmaterialien, die die Sicherheit der Bevölkerung im Auge hatten, zählen nicht zuletzt auch die feuerpolizeilichen Bestimmungen. Auf diesem Gebiet erwiesen sich die auf sich selbst gestellten Gemeinwesen als relativ hilflos und bedurften deswegen der effektiveren herrschaftlichen Hilfestellung. Die Feuerstellen und Rauchfänge wurden zu diesem Zweck regelmäßig (meist „quartaliter“, also vierteljährlich) inspiziert. Die Obrigkeit drängt darauf, daß alle potentiellen Gefahrenquellen unter Kontrolle gebracht werden.

Die wirtschaftspolizeilichen Maßnahmen der Obrigkeit schließlich können unterteilt werden in die drei Hauptgebiete Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Die Regelung der Produktionsabläufe in der Landwirtschaft - dem bei weitem wichtigsten frühneuzeitlichen Wirtschaftsfaktor im Hinblick auf das erwirtschaftete „Brutto-sozialprodukt“ des Territorialstaates - blieb verständlicherweise am längsten den untersten Herrschaftskörpern vorbehalten. Hier erfüllten die Dorfgemeinden in Zusammenarbeit mit der lokalen Herrschaft ihre ureigenste Funktion; nicht umsonst bezeichnet man das historische altbayerische Gemeinwesen als „Wirtschaftsgemeinde“. Die bereits erwähnten Hofmarks-, Dorf- oder Ehaftordnungen wollten in erster Linie den reibungslosen Ablauf des ländlichen Wirtschaftens und den geregelten Zugriff auf die natürlichen Ressourcen (Ackerboden, Weide, Wasser, Wald) garantieren. Übertretungen wurden bei den zuständigen Gerichten durch eigens bestellte Organe (Flurwächter etc.), den Dorfvorstehern oder auch den Geschädigten angezeigt und von der Gerichtsobrigkeit sanktioniert.

⁴² Staatsarchiv Landshut, Rezeßbuch PG Biburg B 87, anno 1688.

Besonders neuralgische Zonen waren die Begrenzungen der Weidegebiete zwischen den Dörfern; verschärfend konnte die Tatsache wirken, daß gleichzeitig verschiedene Jurisdiktionsgebiete mit verschiedenen Regulationssystemen aufeinandertrafen: „Die underthonnen aus der obmannschaft Aich beschwerten sich indeme, daß inen verboten seye, nach zum thail abweeg gebrachten getraidt in ihren hälmbe zuwaitden, wohingegen die neben ihnen hausente hofmarchs unterthonnen disfahls freyen zigl und zaumb haben, mithin nach belieben darein treiben, auf welche weis sye gerichtische unterthannen aber mit ihrem rdo. vich weith zu khurz khome ten...“⁴³

Gewerbeordnungen waren zunächst eine kommunale Angelegenheit, in den Städten und Märkten konzentrierte sich Handwerk und Gewerbe. Das flache Land kannte - mit Ausnahme der sog. „Ehaftgewerbe“ (Wirt, Müller, Bader, Schmied) - meist nur wenige gewerbliche Produktions- bzw. Dienstleistungsstätten, doch gab es in der frühen Neuzeit eine zunehmende Ausbreitung des Gewerbes auch auf dem Land;⁴⁴ dabei zeigten die Hofmarken größeres Engagement als die landgerichtlichen Herrschaftsgebiete, was auch mit einer anderen Siedlungspolitik korrespondierte: Die Hofmarken ließen viel mehr Kleinstellen (Sölden) errichten, deren Bewohner auf (gewerblichen) Zuerwerb angewiesen waren, („Innerhalb der Gruppe von Adel und Geistlichkeit wiederum zeigte der adelige Hofmarksherr ein spürbar größeres Interesse an der Ansiedlung von Söldnern“.⁴⁵ Schremmer weist in diesem Zusammenhang auch auf die Institution der Laienbrüder in den klösterlichen Hofmarken hin, die zumeist ein Handwerk ausübten.⁴⁶

Die Gewerbepolizei des Staates seit dem 16. Jahrhundert ist in hohem Maße nichts anderes als eine Verallgemeinerung, Ausweitung und Verfeinerung der aus älteren Herrschaftsverhältnissen erwachsenen Gewerbeordnungen des Spätmittelalters. Die Polizeiordnungen und Landrechte nahmen gewerbeordnende Bestimmungen beträchtlichen Umfangs auf, die prinzipiell für alle Gewerbetreibenden - quasi „überzünftiglerisch“ - gelten sollten. Eine deutliche Intensivierung der obrigkeitlichen Lenkung des Gewerbelebens läßt sich dann nach dem Dreißigjährigen Krieg im Zeichen des Merkantilismus beobachten. „Modernes“ wirtschaftliches Denken kennzeichnete jedoch nicht nur das landesherrliche Handeln; man muß davon ausgehen, daß auch „die Hofmarksherren die Grundzüge der merkantilistischen Wirtschaftswachstums- und Außenhandelstheorie kannten“ und auch anwendeten. Die Maxime ihres wirtschaftspolitischen Verhaltens lautete: „Steigerung der eigenen Macht, u. a. gemessen am Niveau des Prestigekonsums, durch einen Jangfristigen Überschuß der 'hofmärkischen Zahlungsbilanz' gegenüber dem Umland.“⁴⁷

⁴³ Staatsarchiv Landshut, Rentmeisterumrittsprotokolle PG Biburg B 8, anno 1725.

⁴⁴ Schremmer spricht von einer „Territorialisierung“ des Gewerbes: *Wirtschaft*, 345-349.

⁴⁵ Schremmer, *Agrarverfassung* 58.

⁴⁶ Ebd. 59.

⁴⁷ Schremmer, *Agrarverfassung*, 56

Das Gewerbeleben der frühen Neuzeit wurde noch maßgeblich von der Zunft bestimmt. Wer selbständig arbeiten wollte, brauchte ihre Einwilligung. Ausnahmen davon bildeten gerade das ländliche Ehaft- und das Hofmarksgewerbe. Im übrigen akzeptierte die Landesherrschaft im wesentlichen bis ins 18. Jahrhundert die Normen der zünftischen Schutz- und Bannrechte, die keine freie Konkurrenz zuließen und ahndete bekanntgewordene Überschreitungen.

Ansonsten überwachten die ständischen Obrigkeiten den korrekten Ablauf des Gewerbelebens. Einer besonderen Aufsicht unterlagen stets die nahrungsmittelproduzierenden Berufe, in jedem größeren Gemeinwesen gab es dafür eigens bestellte Kontrolleure; die wichtigsten waren Bier-, Fleisch- und Brotbeschauer. Die Normenübertreter - bspw. Bäcker, die als zu gering erfundtens prodt gebacken hatten - wurden gerichtlich abgestraft. Es konnte durchaus vorkommen, daß die Beschauleute selber gerichtlich verfolgt werden mußten, weil sie sich von den Produzenten bestechen hatten lassen:

So mancher Bierbeschauer hatte seine Probleme mit den „preuen, die ine vor den billichen saz zu weiln lieber schlög geben, als das obrigkeitl. geschefft zu gemainen nuz applicirn thetten“.⁴⁸ Der Richter kann in solchen Fällen nur immer wieder versichern, daß die obrigkeitlichen Organe bei Anruf zur Hilfestellung zur Verfügung stünden.

Handel fand im wesentlichen unter obrigkeitlicher Aufsicht auf den Märkten an den dafür festgesetzten Tagen statt. Dabei wurden regelmäßig Kontrollen der verwendeten Maße und Gewichte vorgenommen. Die Herrschaftsträger konnten ihre Untertanen prinzipiell dazu verpflichten, die Waren zuerst ihnen anzubieten (Vorkaufsrecht). Bekannt gewordene Zuwiderhandlungen erfuhren eine Ahndung:

„Geörg Prindler, schuester zu Au, ist umb daß er Stephan Strasser, preuen, ainn khalb verkhaufft, welches er, wie gebreichig, die obrigkeit nit angefalt, gewandlt...“⁴⁹

Da sich die Einhaltung der geltenden Handelsvorschriften auf den offiziell genehmigten Märkten am besten kontrollieren ließ, versuchte die Obrigkeit den Markt - neben den zünftischen Läden - zum einzigen Warenumschlagplatz für Endverbraucher zu machen. Der An- und Verkauf von Waren auf dem flachen Land unter Umgehung der Märkte wurde untersagt. Wurde jemand als Händler, Krämer oder Hausierer tätig, brauchte er eine entsprechende Konzession; diese konnte (bis 1765) von allen Niedergerichtsherren ausgestellt werden.

⁴⁸ Staatsarchiv Landshut, Ehaftprotokolle PG Haidau P 56, anno 1659.

⁴⁹ Staatsarchiv Landshut, Amtsrechnungen Herrschaft Au, Rep. 161 R 1, anno 1602.

Durch die nicht-zunft und nicht-landesherrlich kontrollierte Öffnung des Händlermarktes kam es - analog zum Gewerbe, nur etwas abgeschwächer - auch zu einer „Territorialisierung des Groß- und Kleinhandels“⁵⁰, da die vielen Hofmarksherren meist eifrig Gebrauch von ihrem gewinnbringenden Recht zur Verteilung von Handelskonzessionen machten.

Den Hofmarksuntertanen wurden die unterschiedlichsten Leistungen und Abgaben abverlangt. Prinzipiell unterscheiden kann man grundherrliche und gerichtsherrliche Leistungen. Der Hofmarksherr war zwar in den weitaus meisten Fällen sowohl Gerichts- als auch Grundherr, der besseren Übersicht aber sollten die beiden Herrschaftsbereiche getrennt behandelt werden.

Die Leistungen an den Grundherrn entsprechen im Kern dem Entgelt für die Überlassung von Grund und Boden zur Bewirtschaftung. Sie machen den größten Teil der Gesamtbelastung aus, für Bayern hat man einen Anteil von ca. zwei Dritteln errechnet.⁵¹ Die wesentlichsten Besitzrechte, unter denen die Landleihe sich konkretisierte, waren in Bayern Erbrecht, Leibrecht und Freistift. Das Leiheverhältnis beim Leibrecht wurde - im Gegensatz zum Erbrecht, bei dem das Gut vererbt werden konnte - beim Tod des Hintersassen beendet. Beim Freistift konnte der Vertragspartner sogar jederzeit (oder zu best. jährlichen Terminen) abgestiftet werden. Alle drei Leiheformen waren im Niederbayernder Frühneuzeit anzutreffen, die rechtlichen Positionen der Bauer unterschieden sich damit sehr stark. In der Praxis freilich näherten sich sowohl Leibrecht als auch Freistift stark dem Erbrecht an, faktisch war die Erblichkeit so gut wie überall gewährleistet und genauso nivellierte sich auch die Belastung bei allen genannten Leiheformen.⁵² Die wichtigsten Gegenleistungen für die Landleihe waren die Stifte, Gilten, Besitzwechselabgaben und (Fron-) Dienste.

Stifte und Gilten⁵³ waren regelmäßig (meist jährlich) zu reichende naturale oder monetäre Abgaben. Der Trend ging eindeutig zur Umwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen. Die Hauptsache machten zwar Getreide- und Geldabgaben aus, daneben existierten aber in der Regel weitere kleinere Abgabeverpflichtungen, meist als „Küchendienst“ bezeichnet. Das stift- und urbarpuech der herrschafft Haydenburg von 1592 weist folgende (durchaus repräsentative) Gliederung auf:

⁵⁰ Schremmer, Wirtschaft 599

⁵¹ Henning, Dienste, 94

⁵² Lütge, Grundherrschaft, 73-87

⁵³ „Stift“ und „Gilt“ werden beide unsystematisch sowohl für Geld- als Naturalabgaben [Getreide] verwendet; häufig ist einfach von „Stiftgült“ die Rede

„1. Pfenning güldt“ = Geldabgabe; darunter wird auch „ain khöpffl“⁵⁴ stiftwein“ berechnet.

„2. Verzeichnus der dienst gens, allt und jungen hennen, ayr, schmalz und harbdiennst, so zu gelt nit angeschlagen seindt, sondern werden in der anzal zu der stüfft wie hernach zuvernehmen gebracht.

3. Zuvermerckhen der nachtzillen, wer und welche underthannen und vogtleuth im für gejaidt der herrschafft alhie zu Haidenburg jäger und waidtleuth an der nachtzill zehaldten schuldig, bey welchen es nit genommen, yedoch ain pfundt pfening Landtshuetter währung dafür einbracht würdet“⁵⁵

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wurden die Besitzwechselabgaben (Laudemien) zur drückendsten Last für die Bauern. Die Obrigkeiten - voran gingen die Landesherren, die Hofmarksherren kopierten das Verhalten bereitwillig - verstanden es, durch die Konstruktion neuer „Fälle“ diese Gebühr laufend zu erhöhen. Schließlich pendelten sie sich bei etwa 5 % des Hofwertes ein. Die Laudemienzahlungen wurden hauptsächlich weiter differenziert in (das sind die gerade angesprochenen „Fälle“) Todfall, Abfahrt und Zustand, Übergab ein Vater seinem Sohn den Hof zu Lebzeiten, so waren Abfahrt und Zustand fällig. Beim Tod des Hintersassen wurde der Todfall (häufig auch „Mortuarium“) einkassiert. Der letzte wichtige Teil der grundherrlichen Verpflichtungen ist der Frondienst (Scharwerk). Grundherrliche Dienstverpflichtungen, die als Gegenleistung für die Landleihe verrichtet werden müssen, bezeichnet man als „Giltscharwerke“. Sie sind „gemessen“, d. h. nach Zeitdauer oder bestimmten Arbeitsvollzügen mehr oder weniger exakt definiert. Im Gegensatz zu den grundherrlichen sind die gerichtlichen Scharwerke, die jeder Niedergerichtsherr anlegen konnte, in der Regel umfangreicher, vor allem aber „ungemessen“, d. h. viel eher der Willkür der Herrschaft unterworfen. In oben bereits zitierten Haidenburger Stiftsbuch heißt es bspw., daß die Hintersassen in der noth beim schloß zu roboldten schuldig sind oder nach erfordernis der notturft an das gejaidt gehen sollen. Diese Verpflichtungen entspringen mit einiger Sicherheit der gerichtsherrlichen Kompetenz des Hofmarksherrn. Grundherrliche und gerichtsherrliche Scharwerke sind selten strikt zu trennen. Der größte Teil der Hofmarksbevölkerung lebte schließlich in einer Situation, in der der Grundherr gleichzeitig Niedergerichtsherr war.

⁵⁴ Regionalspezifisches Hohlmaß; s. Schmeller 1/1294-1295.

⁵⁵ Staatsarchiv Landshut, Stift- und Urbarsbuch, Herrschaft Haidenburg, Rep. 161, Fasz 28, anno 1592.

Bei den grundherrlichen Leistungen scheint die Lage der Untertanen geistlicher und weltlicher Hofmarken ungünstiger als in den unmittelbar landgerichtlichen Gebieten gewesen zu sein. Den Hofmarksherren war wohl eher daran gelegen, ihre Erträge zu steigern, als bspw. den landesherrlichen Kastenbeamten, die die Einnahmen lediglich weiterleiteten. Jedenfalls deutet die entsprechende Anzahl der gerichtlichen Verfahren auf einen so gelagerten Sachverhalt hin. Daß Hofmarksuntertanen häufiger gegen ihre Obrigkeiten klagten, kann aber auch zusätzliche andere Gründe haben, Renate Blickle verweist bspw. angesichts des gleichen Phänomens darauf, daß sich Hofmarksgemeinden - im Gegensatz zu den durch die staatliche Obmannschaftsgliederung und den Verlust des Örtlichen Gerichts paralyisierten landgerichtlichen Dorfgemeinden - häufig durch ein größeres Zusammengehörigkeitsbewußtsein und deswegen bessere Handlungskompetenz auszeichneten⁵⁶

Nun zu den gerichtsherrlichen Leistungsverpflichtungen, Für den Unterhalt der Pfleger oder Richter war meist nur eine relativ niedrige regelmäßige Abgabe zu leisten, da diese sich zum größten Teil von einem festen Gehalt und aus anderweitigen (unregelmäßigen) Bezügen versorgten. So konnte bspw. jährlich eine Futtersammlung durchgeführt werden; die Abgabenhöhe differierte dabei nach der Hofgröße.

23 Als eine ursprünglich gerichtsherrliche Beziehung kann auch die „Vogtei“ betrachtet werden. Die Untertanen waren häufig mit regelmäßigen Abgaben belastet, die an ihren Vogtherrn zu leisten waren. Der Hofmarksherr Christoph Ulrich von Elsenheim (im Pfleggericht Wolnzach) differenziert um 1600 bei seinen Einnahmen nach zwei Kategorien:

1. Abgaben von meinen eigenthomblichen, mir mit der stiftt und gültt, auch der hofmarchsobrigkeit zuegehö- rigen güettern und underthonnen (Stiftgeld, Kleindienst, Getreide), und
2. Abgaben von denen underthonnen, die mir all mit der vogthey gehörig.. Dazu gehören Vogtlämmer und Fasnachthennen in natura oder in entsprechender Münze und der Vogteihafer, (Staatsarchiv Landshut, Reg. Landshut A 2403)

Für die frühe Neuzeit muß man wohl davon ausgehen, daß solchen Vogtherrschaften keine konkreten gerichtsherrlichen Kompetenzen mehr korrespondierten, sie werden in den meisten Fällen zu reinen Abgabenbeziehungen herabgesunken sein.

⁵⁶ R. Blickle: Konflikte, 172.

Gerichtliche Abgaben wurden ansonsten je nach Bedarf für die verschiedensten Umstände erhoben. In einigen Hofmarken liegen bspw. sog. „Gmainsrechnungen“ vor, in denen die Veranlagung der gesamten Untertanenschaft eines bestimmten Gerichtsbezirkes zum Zwecke der Armenfürsorge oder für andere Eventualitäten verzeichnet wurde.

An unregelmäßigen gerichtlichen Abgaben waren Zuzugs- und Abzugsgebühren zu erlegen. In der Herrschaft Haidenburg wurde z. B. jeder veranlagt.

„so mit heüslichen anwesen von anderen ortten, gerichtten und herrschafften in dise herrschafft mit vorwissen der obrigkheit hereingezogen, auch deren so alberait in der herrschafft gehaust, aber in ain anders dorf oder ortt umb-, auch gar aus der herrschafft gezogen.“⁵⁷

Die wichtigsten unregelmäßigen gerichtlichen Gebühren waren jedoch für die Ausübung der Gerichtstätigkeit zu erlegen. Am bedeutendsten dürfte dabei die finanzielle Belastung der Untertanen durch

die freiwillige Gerichtsbarkeit gewesen sein, doch behielt sich die Gerichtsobrigkeit selbstverständlich auch neben den Straf- und Bußgeldern - den Einzug der Kosten für die Zivil- und Strafprozesse vor. Ausführliche Taxordnungen geben über die Kostensätze für die verschiedensten gerichtlichen Handlungen Auskunft.

Die bedeutendste gerichtsherrliche Belastung schließlich stellten die Scharwerke dar. Gerichtsscharwerke waren in der Regel „ungemessen“, die Untertanen konnten je nach Bedarf von ihrem Gerichtsherrn für Hilfeleistungen herangezogen werden. Die Dienste der Gerichtsuntertanen wurden in den Hofmarken vor allem für Bau und Unterhaltung der Herrschafts-, Wirtschafts- und Amtsgebäude, die Wegeinstandhaltung oder Fuhrdienste in Anspruch genommen. Gerade in Hofmarken waren die zu verrichtenden Arbeiten vielfältiger als in den landgerichtlichen Sprengeln. Hatte der Hofmarksherr eine nennenswerte Eigenwirtschaft, so war diese nicht selten auch durch Scharwerker mit zu versorgen. In der Regel war die Bezahlung einer kleinen Aufwandsentschädigung oder die traditionelle Reichung eines Mahl(geld)es üblich, doch hing in dieser Beziehung sicher viel vom „guten Willen“ bzw. der „Hartnäckigkeit“ des Hofmarksherren ab:

„So seyden dise wochen zu zurichtung des wurzgartens und sonnst 81 scharwercher gebraucht worden, yedem des tags 2 kr scharwerchgelt, thuet 2 fl 42 kr.“⁵⁸

⁵⁷ Statsarchiv Landshut, "Verzeichnis", Herrschaft Haidenburg, Rep. 161, Fasz, 20. anno 1605)

⁵⁸ Staatsarchiv Landshut, Amtsrechnungen Herrschaft Au, rep, 161, R 8, anno 1615.

„Dem 2. September widerumben 4 paurn, so das grainet ab dem hofanger gefierth, sambt dem ambtman und ainem aufgreiffer, alte gebrauch nach jeder die malzeit und ain maß wein per 12 kr (ohne den aufgreiffer), dann fürs essen ain gulden, thuet 2 fl. Item auf beede mal 4 scharberchern, so dis hey abgeladen, jeden zalt scharberchgelt 2 tag thuet 16 kr.⁵⁹

Generell kann man sagen, daß Hofmarksuntertanen bezüglich der Scharwerksbelastungen schlechter gestellt waren als die unmittelbar landgerichtliche. Die Hofmarksherren hatten die Scharwerksgerechtigkeit und instrumentalisierten diese konsequent für ihre Zwecke, die in Richtung einer Stärkung ihrer wirtschaftlichen Kompetenz gingen. Für die Untertanen bedeutete das eine stärkere Heranziehung zu Dienstleistungen für die Herrschaft. Je nachdem, wie groß der landwirtschaftliche oder auch gewerbliche Eigenbetrieb des Eigentümers war, fielen mehr oder weniger zu erledigende Arbeiten an. Von der Beibehaltung einer - wenn auch noch so kleinen - Eigenwirtschaft darf man so gut wie überall ausgehen, in den klösterlichen Hofmarken hatte diese häufig eher riesige Ausmaße. Obwohl die Herren sicher gezwungen waren, Dienstboten und Tagelöhner zu dingen, versuchten sie doch auch, ihr (kostengünstigeres) Recht zur Scharwerkseinforderung auszunutzen. Besonders neuralgisch waren diese Dienste in den Hofmarken auch deswegen, weil sich die zu verrichtenden Arbeiten zeitlich nicht selten mit den arbeitsintensiven Phasen der Landbevölkerung (Heumahd/Ernte/Drusch) überschneiden.

Es kam zu unzähligen Verfahren wegen vermeintlich übermäßiger und ungerechtfertigter Scharwerksbelastungen, in denen Hofmarksherren verklagt wurden. Von den Akten der Regierung Landshut, die sich mit Streitgegenständen zwischen Herrschaft und Untertanenschaft beschäftigen, haben etwa 40 % explizit Scharwerksprobleme zum Gegenstand. Ein großer Teil des Restes behandelt Sachen „in puncto operarum“; bei diesen Angelegenheiten darf man davon ausgehen, daß in sehr vielen Fällen auch Scharwerksbelastungen angesprochen wurden. Alles in allem zeigt sich der Bereich der Dienstverpflichtungen als der weitaus konfliktreichste Sektor im Beziehungsgeflecht zwischen Herrschaft und Bevölkerung, wenn man auf die Zahl der vorliegenden Verfahren, Klagen und Beschwerden blickt. Die Mehrzahl der Scharwerksklagen wiederum aber geht an die Adresse der adeligen Niedergerichtsherren. Ein deutlicher Anstieg der Prozeßaktivitäten der Untertanen ist im 17. Jahrhundert zu beobachten, Es steht zu vermuten, daß viele Hofmarksherren zu eben diesen Zeiten verstärkt versuchten, ihr Einkommen über eine Mehrbelastung ihrer Hintersassen zu vergrößern.⁶⁰

⁵⁹ Ebda anno 1620

⁶⁰ Bspw. stellt Kellner, Jettenbach, für die Hofmarken Jettenbach und Aschau gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein deutlich gewachsenes Interesse der Herrschaft fest, eine möglichst große Rendite zu erwirtschaften; dementsprechend kommt es auch zu den längsten und hartnäckigsten Konflikten (142-149 und 183. Wallwitz, Adldorf, kann für die Hofmark Adldorf auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine

Im Vordergrund der Klagen stehen immer wieder die gleichen Argumente:

„daß wür arme underthannen ohne das laider ! mit der scharwerch des jahres hindurch höchstens beschwert seint; daß man durch dise yberheüffte scharwerch wider den claren inhalt der lobl. churbayr. landtrecht 22, titl 13. art. in das unvermeidliche verderben gebracht werden müeste;⁶¹ daß ich meiner benöthigten veldt und anderer arbeith unmöglich abwartten, sondern weib und khindt unmitlbahr crepiern lassen oder wenigist mich sambt ihnen in den laidigen pettl begeben müeßte.“

Solche Argumente werden bis zum Überdruß perpetuiert; auffällig ist bei vielen Verfahren auch der Hinweis der Kläger auf das landesherrliche Landrecht, gegen das die nahe Obrigkeit vermeintlich verstößt, und der Verweis darauf, daß die Belastung vorher nicht oder in einem viel geringeren Ausmaß vorlag und damit wider das alte Herkommen sei.

Auch Bestrafungen wegen Scharwerksverweigerung wurden an Hofmarksgerichten häufiger ausgesprochen als an Landgerichten. Beispiele aus der Hofmark Haidenburg:

„Peter Indinger und Balthasar Pruner Hörzog, beed zu Uttigkhoven, haben sich widersezt in der scharwerch zuzelen, hat man beed ain stundt im stockh abgestrafft, abschidtgelt 16 kr.

Michael Hägeriner wagner zu Pörndorf ist beim wolfsgeiaidt ungehorsamb gewesen, so man ihme verwisen und hat das abschidtgelt geben per 16 kr.

Balthasar Pruner Hörzog zu Uttigkhoven hat zum wolfsgeiaidt ainen kleinen untauglichen pueben geschickht, so man ims verwisen, darvon abschidtgelt 16 kr.“⁶²

Der letzte Sachverhalt war überaus häufig Grund einer Bestrafung. Damit ist auf eine gern angewandte Möglichkeit verwiesen, wie man das Scharwerk sabotieren konnte: Man schickte ganz einfach (relativ) untaugliche Personen zum Arbeiten, Überhaupt boten sich beim Scharwerk viel eher Ansatzpunkte zur Sabotage als bei anderen Leistungsverpflichtungen. Viele Arbeiten wurden - wenn man zur Vermeidung von Strafen schon erschienen war - gewiß mehr schlecht als recht verrichtet. Der Umgang von Scharwerkern mit den Produktionsmitteln der Herrschaft war gewiß eher das Gegenteil von optimal. Aus diesem Grund gab es ebenso für die Herrschaften nicht selten Grund zur Klage. Überschreibungen von abzustrafenden Personen aus den Hofmarken an den Rentmeister gab es nicht sehr viele. Von den wenigen aber sticht eine kleine Gruppe hervor, die Delikte wegen verbotener Zusammenkünfte beinhaltet. Hier scheint es den Hofmarksherrn häufig angebracht gewesen zu

Forcierung der Scharwerksgerechtigkeit feststellen, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte (91).

⁶¹ Staatsarchiv Landshut, Reg. Landshut, A 194: LG Griesbach / Philipp Ortner auf dem Gartnergütl zu Dorfbach contra Herrn Joseph Wolfgang von Peckenzell in causa operarum, 1700-1701.

⁶² Staatsarchiv Landshut, Amtsrechnungen, Hofmark Haidenburg, Rep 161, Fasz. 35, anno 1711.

sein, ein hartes Exempel zu statuieren, wenn dadurch auch nicht unbeträchtliche finanzielle Ressourcen das Herrschaftsgebiet verließen. Die bestraften Versammlungen nun fanden in vielen Fällen statt, weil die Bevölkerung sich gemeinsam gegen die Scharwerksbelastungen wehren wollte:

„Hoffmarchische vizdombwändl im gericht Straubing:

Auf der frt. d. hochloblichen regierung alhie abgangen g. bevelch sein nachvolgente underthonnen zu Aitterhoven, als ... [es folgen die Namen von 12 Männern], umb daß sie am khirchtag Margaretha ao. 605 hochverpotne conventicula wider iren hofmarchs herrn, Hanns Bernhardt Nothafften, der scharwerch halber gehalten und die andern underthannen mit troe darzue gleichsam müessigen wellen, für mich rentmaistern gestelt und dero halben sie sambtlich (außer des Lucas Meidlingers, so mit der gefenckhnus abgepiest werden soll) per 18 lb r dn abgestrafft worden, thuet 51 fl 3 s dn.“⁶³

1608 wird von der Regierung Landshut bestimmt, daß Urban Obermair, Hofschmied und Vierer aus der Hofmark Eberspeunt, ir frt. rhat und rentmaister alhie in die straff erkhent sein und auf khonfftiges umbreitten fürgestellt werden soll, weil er etliche wider ausgangne frt. ernstliche mandaten verpotten zusammenkhonfftten und conventicula gehalten, dardurch dann die claghaffte gemainde ergerlich aufgewiglet hatte. Außerdem soll er, sambt den noch yberigen dreyen vierern ... und dann deren siben consorten ..., samentlichen durch die ambtleith bis auf verrern bschaidt in das ambthaus alhie öffentlich gefierth werden.

Das ist eine Momentaufnahme aus einem langen Verfahren mit tiefgehenden Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und Herrschaft, bei dem wiederum Scharwerksbelastungen die zentrale Rolle spielen. Der Fall zeigt, welche Ausmaße die Konflikte ohne weiteres annehmen konnten und verdeutlicht häufig zu beobachtende Verhaltensweisen der bedrängten Bevölkerung. (Staatsarchiv Landshut, PG Biburg A 107: Hofmark Eberspeunt contra dortige Untertanen wg. verweigerter Scharwerk und Rebellion, 1606 ff; daraus die weiteren Zitate)

Das folgende Zitat ist aus einem Regierungsabschied von 1608, bei dem auf Klagen von Hofmarksuntertanen „(Leonhardten Furthner, Eustachien Fässtl und Urban Obermair, sambt all andern iren mitverwohnten, als ainer gemain zu Eberspeundt)“ gegen den Hofmarksverwalter (Jacoben Khrellen, bischofflichen Regenspurgischen pflegern) „wegen etlich geclagt praetendirter scharberch puncten gerichtlich entschieden wurde, Streitgegenstand war eine enorme Reihe verschiedenster Dienstverpflichtungen:“

„Die handtreichung oder scharberch zu dem schloß daselbst zu Eberspeundt paumbgarten; schön machen; wisen heuen; das gerörich aus den vischgrieben oder weyern ziehen; getraidt auf die cassten tragen; pretter richten; sand aufschlagen; den weeg auf den Paschperg machen; den haarb nit allain zu dem rogggen, sonder sogar dem weber beraithen; der scharberch, wann ain haubtgebey bei dem pad und schergenhaus sich eraiggen solte; laten oder riembling schneiden; schaitenrichten; heckhenschnaiten; anwender schen machen; leder schmiern; garn abwündten; pöden waschen und tunget praiten.

⁶³ Staatsarchiv Landshut, Viztumswändel RMA Straubing, anno 1610.

Darunter seien etliche neu beschwerliche purden und die Gemeinden würden insgesamt wider alt herkhomen und landtsgebrauch überheiffig beschwerth. Der Hofmarkspfleger dagegen gibt vor, der landtsgebreüchigen scharberch überlagende gmain ganz und wol rechtmessig befuegt zesein." Er verweist dabei auf drei alte Re- zesse und Regimentsbefehle von 1537, 1565 und 1578, die in diesen Angelegenheiten bereits erlassen wurden. Ein beiläufiger Hinweis darauf, wie lange und ausdauernd die Widerstandstradition der Eberspeunter Untertanen auf dem Gerichtswege schon währt.

Die Regierung entscheidet, daß man den Hofmarkspfleger bei seinen bereits in den alten Urteilen bestätigten landtsgebreichigen, wie auch der altten geclacten scharwerch belasse. Das bedeutet, daß die Untertanen verpflichtet seien, alle oben aufgeführten Arbeiten bis auf die letzten acht (ab Lattenschneiden) auszuführen; das haarbscharberch braucht nur bis zu dem rockhen geleistet werden. Jedoch wird dem Pfleger vorbehalten, auch die letzten Arbeiten einfordern zu können, wenn er noch bescheinen und beibringen khundte, daß auch diese von alter hergebracht seien. Den Hauptaktiven trifft das eingangs zitierte Los der rentmeisterlichen Strafe.

Das war ein kaum zu akzeptierendes Ergebnis für die seit Jahren bemühten Untertanen; subjektiv gewiß ein Schlag unter die Gürtellinie, den man von den landesherrlichen Instanzen - auf die man schließlich alle Hoffnungen setzte - so nicht erwartet hatte. Spätesten hier klafft der Riß in den Vorstellungen von der Legitimität obrigkeitlicher Handlungen weiter auf, als lediglich zwischen dem Hofmarkspfleger und seinen widerständigen Untertanen, und erfaßt auch die nähere landesherrliche Obrigkeit. Besonders auf den Pflugsverwalter zu Vilsbiburg, in dessen Amtssprengel die Hofmark liegt - ist man sauer, da dieser dem Hofmarkspfleger ständig „starckhen fürschrub und assistenz laistet, wür wissen gleich nit, aus wessen anbevelchen."

Dennoch wird konsequent weitergeklagt und die Sache beim Hofrat in München anhängig gemacht. Dort erreicht man bis zur ausführlichen Erörterung einigemal einen in- und stillstandt (Instand = [gerichtlicher] Aufschub; s. Schmeller 1/96), den einige „Aktive“ auf die Art und Weise interpretieren, daß bis zum endgültigen Entscheid kein Scharwerk geleistet zu werden braucht. Auf dieser Grundlage versuchen etliche Eberspeunter Untertanen, die Scharwerksverweigerung zu legalisieren und nun auch zu organisieren.

Der Pfleger indessen wendet alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel an, um die Situation unter Kontrolle zu bringen. In Briefen, die sich meist direkt an den Landesherrn wenden, schildern die Eberspeunter Widerständler die Repressalien.

Obwohl dem Pfleger unvergreifflich inn- und stillstandt auferladen worden sei, so hat er doch denen directe entgegen unser bei 8 von haus gejagt und ainen aus uns, welchen er erdapt, in fenckhnus geworffen. Außerdem hätte er zween mit spiessen und stangen, auch großen tumult jüngstlich gefenckhlich angenommen und zusammen in ain brezen geschmidt, auch wie die malefiz personen seindt darvon gefierth worden. Gefangene seien mit den Worten bedroht worden, wann wir nit darumben lassen werden, solle man uns mit ruetten aushackhen und die finger stuzen. Dem Haupträdelsführer Obermair wird 1610 auferladen, daß er sein hab und güeter versilbern und innes ains viertl jahrs sambt weib und khündt aus der hofmarch hinweckh ziehen soll. Dabei hätten die Untertanen nicht das geringste illegale Ansinnen, seien vielmehr des gehorsamisten anerbietens, alles das jenig, was man bei unsern güettern fünden khan und wir von recht und billigkeit schuldig seindt, in scharwerckh oder in ander weg ganz underthenigist und willigist zu laisten. Nicht aber bevor die Sache endgültig entschieden sei.

In den fünf Jahren zwischen 1608 und 1613 kam es so regelmäßig zu Verweigerungs- und Widerstandshandlungen. Das alles wird deutlich in den Beweiserhebungen des Prozesses, der 1613 vom bischöflichen Pfleger eben aufgrund des Verhaltens einiger seiner Untertanen - vom Pfleger als „Rebellion“ charakterisiert - angestrengt wurde.

Angeklagt als rebelanten wurden 14 Personen, die meisten im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, der größte Teil von ihnen übte ein Gewerbe aus (Schmied, Weber, Schuhmacher, Metzger, Schneider (2), Zimmermann, des weiteren ein Tagwerker, ein Bloßhäusl- und ein Söldenhäuslbesitzer; Rest ohne Angaben). Im September 1613 wird angeordnet, sie in loco torturae irer gebrauchten widersessigkeit ernstlich zu besprechen. Es werden jeweils drei Fragen an sie gerichtet, die sie in einer güeflichen bekhandtnus beantworten. Die Antworten decken sich in etwa bei allen Befragten Delinquenten:

„I. Aus was ursachen sie sich der harb- und ander gemainer scharberch so muetwillig widersezt?

Die ursachen irer widersessigkeit und daß sie berierte scharberch nit verricht seye, daß sie von ir frt. drt. zwen unterschiedliche instandt bevelch in der noch zu München anhengigen unerörteten strittsach ausgebracht, dessen sie sich gehalten und hierumben sie berierter scharberch widersezt.

2. An weme sie mit fueg beschwerdt zesein vermainen?

Sy seien dahero merckhlich beschwert, daß der frt. bischoffl. pflieger nach beschechner einantwortung inen ire stüfftweis ingehebte gründt, so zum schloß Eberspeundt gehörig, genummen und solche wider zum schloßpau gelegt und sie sich nur mit iren aignen gründten yezt behelffen miessen und doch nichts münder mit der scharberch dannoch nichts geringert, sondern damit yhe lenger yhe sterckher beschwerdt werden, Zum andern, wann sy die scharberch vermüg der beim Pfeffenhauser (alter Hofmarksherr) aufgerichteten alten recess also verrichten miessen, soll inen herr pflieger lautt angedeitten recess alzeit 42 leibaigne zueordnen, die angeregte scharberch neben inen verrichten müessen, welches aber bis dato nie beschechen und sie die scharberch yederzeit allainig angetroffen. Drittens, wann sie ain ganzen tag scharberchen geb man inen nichts, als allein in der heyscharberch zu mittag, dann im harbrauffet und am harbhächeln zu essen, wanns sonst also verbliben, wies beim Pfeffenhauser gewest, hetten sie sich zubeschwern nit ursach gehebt.

Das sei ir meiste beschwer, daß sie imerzu starckh scharberchen miessen und inen doch durchaus khein scharberch gelt, wie ander ortten gebreichig, geraicht werde, sondern miessen ime alle scharberch, sonderlich mit den haarb, deren er yber die maßen vill pauen lesst, umbsonnst thuen.

3. Warumben sye dem frt. regimentsbevelch, darinen inen, yber ir gehebte instandt bevelch, obermelte scharberch zuverrichten bevolchen, nit zu parirn sich understanden? Umb daß sie vermaint, weil die sachen zu München anhengig, sie seien disem bevelch bis zu austrag der sachen zu pariern nit schuldig. Inmaßen sie sich dann ires instandt bevelchs noch genzlich halten und bis zu austrag der sachen kheins wegs scharberchen thuen."

Die Aussagen der Befragten ergeben insgesamt ein eindeutiges Bild, das wohl auf bereits lange vorher getätigte Abmachungen zurückzuführen ist. Alle nehmen für sich in Anspruch, im Einklang mit den rechtlichen Normen gehandelt zu haben. Im Anschluß an diese Befragung wird eine groß angelegte Zeugenverhörung mit 29 Fragen durchgeführt. Einige wichtige der dabei erhobenen und bestätigten Tatbestände seien noch kurz dargestellt:

- Verweigerung obrigkeitlicher Forderungen:

Die Mehrzahl der vernommenen Personen hat seit dem letzten Urteil über fünf Jahre hinweg insbesondere das Haarscharwerk konsequent verweigert. Viele sind bei „aufpierung der scharberch aus der hofmarch entflohen“ und haben sich so „nit bei haus finden lassen“.

Die Verweigerungshaltung beschränkte sich aber nicht nur auf die gefangen genommenen „Rebellanten“, vielmehr hat „der merer thail der underthannen, so lanng herr pfleger in seinen diensten, ime nie kheinen rechten schuldigen gehorsamb gelaist, sondern sich yederzeit seines geboths und verpodts, sonderlich der scharberch, gantz sträfflich widersezt.“

Als der Pfleger von der Regierung einen Befehl erwirkt hatte, der die widerständigen Untertanen zum Erscheinen beim Gericht Biburg verpflichtete, haben sich diese der Anordnung verweigert, sich „aus dem staub gemacht und sich nit betreten lassen“. Etlichen werden Worte zugesprochen wie: „Ehe ich scharberch oder nach Biburg gee, ehe will ich meinen khopff, ja leib und leben dahinen lassen, oder so mans angreiffe, ir leib und leben darbei lassen wellen.“

- (Verbale) Angriffe auf die Obrigkeit:

Die Amtmänner waren bei ihrer Kontaktnahme mit den Verweigerern zwecks Aufbietung oder Vorladungen stets Attacken ausgesetzt. Einmal wird der Pfleger in offner verhör lügen gestrafft, ein anderes Mal mit ploßer wöhr yberloffen. Die „Rebellanten“ bestreiten durchweg die obrigkeitliche Legitimität von Hofmarksherrschaft und Landgerichtspfleger, sie fragen weder umb den pflegsverwalter zu Biburg noch den pfleger zu Eberspeundt nichts; der bischoff zu Regenspurg, der pfaff, sey nit sein herr, der pfleger nit und der pfleger zu Biburg nit..

- Organisation des Widerstandes:

Bezeugt werden zwei Zusammenkünfte, eine „am tag Laurentii im preuhaus zu Eberspeundt“, die andere „zu Holzen under ainem pierpaumb“. Bei beiden Treffen ging es um die gemeinsame Veranlagung der Gemeinde, um den Widerstand finanzieren zu können. Im Bräuhaus wurde beschlossen, „daß auf eine jede behausung ain orth gelt gelegt“ wird; unterm Birnbaum wollte man diese „15 kr anlaggelt einfodern“. Außerdem hat man bei der ersten Zusammenkunft „inen erlangten instandt bevelch lesen lassen, darneben durch besagten rädflierer ainer gmain andeitt worden, ob sy solchen instandt bevelch halten wellen oder nit, sie für ihe persohn scharberchen nit, doch inen zescharberchen damaln nit verworth.“

Insgesamt geben sich die vernommenen Zeugen, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Bediensteten, eher bedeckt. Bei neuralgischen Punkten verweisen sie meist auf ihr Nichtwissen. Man ist zwar ständig bemüht, die eigene Unbescholtenheit zu belegen („... er zeug hab sein scharwerckh, so offt ime dazu gepoten worden, jedermaln threulich verricht ...“), vermeidet aber gleichzeitig, andere bloßzustellen:

... ob sich andere widersezt, kann er nit wissen ...; ... daß sich aber die andern underthannen yederzeit so rebellisch erzaigt, khin er zeug nit wissen, khumb selten an die scharberch, sondern lass es maistens durch sein weib verrichten ...

Dem Pfleger kommt es in seiner Argumentation darauf an, zu belegen, daß die „Rebellen“ nur „under dem schein der ganzen gmain gehandelt“ hätten, was ihm durch die gewiß beeindruckenden gerichtlichen Druckmittel schließlich auch gelingt. Die Wahrheit kam dadurch wohl nicht ans Licht, denn es deutet alles darauf hin, daß die Aktivitäten der exponierten Widerständler durchaus einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung hatten. Die Zeugenaussagen können sicher nicht bestätigen, daß sich die Hauptaktiven auch „als gesezte vierer gebrauchen“ haben lassen - darauf weist der am meisten strapazierte Obermaier immer wieder hin - und damit die Interessen des Großteils der Gemeinde vertraten. Dagegen deutet aber gerade eine Aussage des Hofmarkspflegers auf diesen Sachverhalt hin; kurz vor Prozeßbeginn (1613) muß er nämlich den Biburger Pfleger um Hilfe bitten, um die Delinquenten nach Biburg schaffen zu können, denn „bei den anderen hiesigen underthannen“ brauchte er sich „khaines beystandts zugetresten.“

Das Urteil legte fest.

„daß die rebellische underthonnen, wegen irer unbefuegten überclag, angestellten verbottnen conventiculis und erzaigten widersessigkeit mit empfindtlicher straff angesehen, auch sye in crafft dits mit ernstlicher betroung zu rhue und der gebür gewissen“ werden sollten.

Ruhe kehrte in den nächsten Jahren keine ein; das „Kampfgespräch“ mit der Obrigkeit ging weiter. Die vorliegenden Prozeßakten reißen auch für das nächste Jahrzehnt nicht ab.

Der geschilderte Fall zeigt einen Konfliktverlauf, der in seinen Grundzügen als durchaus typisch angesprochen werden kann. Dazu gehören Versammlungen der Gemeinde; Bestimmung von Wortführern;

Veranlagung der Gemeinde zur Kostendeckung; Aufsuchen von Rechtskundigen, die die schriftlichen Eingaben verfassen; Kontaktsuche zu den übergeordneten landesherrlichen Stellen, weil man von der Parteilichkeit der lokalen Verwaltung überzeugt ist; Eingaben an den Hofrat; Verweigerungs- und Widerstandshandlungen; Flucht der Rädelsführer. Auch auf der Seite der Herrschaft zeigt sich ein typisches Verhalten, das von der Ablehnung der Forderungen, Unterstützungsgesuchen bei der lokalen landesherrlichen Verwaltung, Verhaftung der Widerständler bis zum Versuch reicht, die Einheit der beschwerten Untertanen zu spalten.

So zeigt sich, daß die Herrschaftspraxis gerade in den vielen Hofmarken äußerst reich an Konfliktpotentialen war, Wie schon angedeutet, darf man aber nicht alle Hofmarken über einen Kamm scheren, Viel hing gerade hier vom persönlichen „Stil“ und dem Charakter des jeweiligen Hofmarksherrn ab.

III. Hofmark als Wirtschaftsraum

Adelige und klösterliche Hofmarken wiesen eine hohe Dichte an Handwerkern und Gewerbetreibenden auf. In der Hofmark Hohenkammer gab es um 1700 neben den herrschaftlichen Bediensteten (Amtmann, Braumeister) folgende Gewerbetreibende: Bader, Bäcker, Fischer, Gärtner, Hafner, Hirte, Jäger, Kistler (Schreiner), Kramer, Lederer, Lehrer, Maurer, Mesner, Metzger, Müller, Schäffler (Faßbinder), Schlosser, Schmied, Schneider, Schuster, Wagner, Wasenmeister (Abdecker), Weber, Wirt, Ziegler und Zimmermann.⁶⁴ So gut wie jede Hofstelle hatte auch eine Gewerbeberechtigung. Noch vielfältiger war das Gewerbe in den meisten Klosterhofmarken. Das Kloster Aldersbach bspw. beschäftigte: Bäcker, Bote, Brauknecht, Braumeister, Brunnenmeister, Büglerin, Chirurg, Faßbinder, Fischer, Fischart, Gärtner, Glaser, Hafner, Hutmacher, Jäger, Kammerdiener, Koch, Konventdiener, Korbmacher, Maurer, Metzger, Müller, Näherin, Schmied, Schneider, Schreiner, Schuster, Torwart, Vogelfänger, Wäscherin, Weber, Zimmerer, Zimmerwärterin. Dazu kam das landwirtschaftliche Gesinde: Fuhrknecht, Futterknecht, Futterschneider, Hühnerhirte, Kutscher, Reitknecht, Roßknecht, Rübenhüter, Schafhirte, Schwaiger, Stierhüter, Strohschneider, Wieshüter.⁶⁵

Keine Frage: Hofmarken waren Zentren von Wirtschaft und Gewerbe. Was die altbayerischen Hofmarken besonders auszeichnet, ist die eigentümliche Mischung aus Rentengrundherrschaft (Land wird zur Bewirtschaftung an Grundhörige vergeben) und Gutswirtschaft (herrschaftliche Eigenwirtschaft mit ansässigen Dienstboten und Tagelöhnern). Diese Mischung wurde jedoch nicht nur im landwirtschaftlichen Bereich, sondern auch im gewerblichen Sektor praktiziert: Hofmarksherren vergaben einerseits Gewerberechte, andererseits betrieben sie selbst eines oder mehrere Gewerbe (Brauerei, Tuchherstellung o.ä.) mittels „angestellter“ Arbeiter. Häufig gab es in Hofmarken einen beamteten Angestellten (oft als „Schloßmayer“ bezeichnet), der eigens für den Produktionssektor zuständig war - im Gegensatz zum Verwaltungsbereich, den ein Verwalter erledigte - zuständig war.

Was die Hofmark so im Gegensatz zu den Landgerichten auszeichnet, ist ihre oft deutlich zu erkennende Tendenz zur „Wirtschaftsherrschaft“; die Hofmarksherren dachten und handelten mehr und mehr merkantilistisch und versuchten ihren Herrschaftsraum zu einem autarken Produktionsgebiet mit einem monopolisierten Binnenmarkt zu machen, Man kann davon ausgehen, daß viele der Hofmarksherren die Grundzüge der merkantilistischen Wirtschaftswachstums- und Außenhandelstheorie kannten. Ziel des Wirtschaftens war wohl nicht nur Autarkie, sondern der Absatz von Gewerbeerzeugnissen über die Hofmarksgrenzen hinaus in das umliegende Land und die nahen Städte; aus diesen Gründen kam es häufig zu Konflikten.

⁶⁴ Aufzählung nach Henker: Bauern 136

⁶⁵ Aufzählung nach Fehn: Siedlungsbild 82

Die landesherrliche Gesetzgebung versuchte die wirtschaftliche Expansion der Hofmarken mehr und mehr zu beschneiden, Unter der Überschrift „Aufnahme der Handwerker in Hofmärkte“ ist einer Landesverordnung des 18. Jahrhunderts bspw. zu entnehmen: „Einem Hofmarksherrn ist außer der vier Ehehaften andere Handirungen in seinem Hofmarchs=District ein= und aufzunehmen zwar keineswegs verwehrt, sofern nur receptatus auch inner diesen District hinlängliche Nahrung finden mag, und solche nicht außer solchen Districts durch Frötten, und Einpfuschen zu suchen benöthigt ist. Hieraus folgt von selbst, daß dem Hofmarchsgericht Haidhausen zwar wohl einen Bäcker in das dortige volkreiche Dorf, aber keinen Buchdrucker, und eben so wenig einen Bäcker in der kleinen Hofmarch Falckenau einzunehmen gestattet werden könne, weil sich keiner von beeden mit der dortigen Dorfsarbeit sattsam nähren, und bestehen kann; die obere Landesregierung hat demnach sowohl mit obigen, als andern dergleichen Handwerken und unstatthaften Professionisten die gebührende Abstellung vorzukehren. München, den 12. Juny 1790.“⁶⁵ Solche Verordnungen gingen jedoch an der Realität vorbei; die Hofmarksherren scherten sich einfach nicht darum.

Immer wieder kam es unter städtischen und zünftlerischen Handwerkern zu Klagen, daß die Hofmarkshandwerker „auf dem Gai“ (dem flachen Land) so gemein sind, daß der „Fuhr- und Bauersmann alles dasjenige, was zu dem Fuhrwerk und bauernarbeit vonnöten, gleich in den Dörfern bekommen kann“, ohne in die Stadt fahren zu müssen; die Hofmarksherren „erteilten jedem hergelaufenen Handwerkspursch die Heiratslizenz, unbesorgt wie er sich nähre“ usw. In der Tat waren die Hofmarksherren sehr großzügig bei der Bewilligung von Gewerbe-lizenzen und Heiratserlaubnissen. Die Vermehrung kleiner Hofstellen (Sölden) ging in Hofmarken wesentlich schneller vonstatten als in landgerichtischen Gebieten. Dementsprechend weisen Hofmarksdörfer eine deutlich andere Sozialstruktur auf wie landgerichtsunmittelbare Siedlungen: die Zahl kleiner und kleinster Hofstellen (Sölden, Leerhäuser), die auf Zuerwerb oder sogar ausschließlich auf ein Gewerbe angewiesen waren, war in Hofmarken ungleich größer.

Die in Hofmarken auszumachende Wirtschaftsherrschaft hatte für die Untertanen auch unangenehme Seiten. Der Hofmarksherr hatte als Gerichtsherr auch das Recht zur Einforderung von Arbeitsleistung (Scharwerk, Robot). Dieses Recht nutzten viele Hofmarksherren rigoros aus. Wie vorhergend (s. Hofmark als Herrschaftsraum) schon ausführlich dargestellt wurde, kam es gerade in Hofmarken immer wieder zu Klagen und Prozessen gegen zu hohe Scharwerksforderungen.

Über generelle Arbeitsverpflichtungen hinaus hatten bestimmte Gewerbe meist spezifische Leistungen an die Herrschaft zu erbringen, z.B. Wirte (pro Hochzeit best. Leistungen), Metzger (Talg; von jedem geschlachteten Rind die Zunge), Fischer (100 „schöne Krebse“; geringerer Fischpreis), Bader (umsonst „palbieren“ = rasieren und schröpfen), Müller (Malzbrechen für die Brauerei; umsonst mahlen), Säger (umsonst sägen), Pechler (Auspechen der Bierfässer), Wasenmeister/Abdecker (Halten der Jagdhunde; Abgabe der Haut verendeter Tiere).

⁶⁶ Georg Karl Meyr (Mayr): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Band 2, München 1784, S. 199.

Die letztgenannten Beispiele stammen aus der Hofmark Gern. Was Gern betrifft, so bedarf selbstverständlich der Gerner Markt als zentraler Wirtschaftsfaktor eine Erwähnung. Der „Gerner“ war weit und breit bekannt und vielbesucht, Hier nur zwei Zitate zur Verdeutlichung:

„... im Jahre 1501 trieb ein Bauer aus dem Schärdinger Gericht über 200 Kühe und 2000 Schweine zum Verkaufe hieher.“⁶⁷

„In einem Dorfe - Gern - nicht weit von Eggenfelden, wird jährlich am 17ten April eine Messe gehalten, die 14 Tage dauert, und wo die Kaufleute von Nürnberg, Augsburg etc. mit ihren Waaren kommen, und wo für die Gegend großer Verkehr getrieben wird. Dieser Markt war vorhin der berühmteste im Lande, und ist nun natürlich in Abnahme, aber doch noch zahlreich und beträchtlich, besonders kaufen hier alle Landkrämer ein und werden ihre Zahlungen dahin gerichtet.“⁶⁶ Gern zeichnete sich darüber hinaus als innovatives landwirtschaftliches Zentrum aus. Zu Neuerungen im Feldbau im 19. Jahrhundert, vor allem zur Nutzung der Brache, heißt es: „Neuerer Zeit beginnt man auf tiefgrundigem Boden die Riesenmöhre zu bauen, worin die Oekonomie zu Gern, wie immer, mit gutem Beispiele vorangegangen ist...“⁶⁷. Bereits vorher (1825) hatte Karl Ludwig von Closen mit der Gründung einer landwirtschaftlichen Erziehungsanstalt Schlagzeilen gemacht.

IV Hofmark als kulturelles/landschaftsprägendes Element

Eine Hofmark bestand in der Regel aus einem befestigten Herrensitz (Burg, Schloß, oft nur ein „festes Haus“) mit einem dazugehörigen Dorf bzw. Weiler oder auch nur einzelnen Hofstellen und der umliegenden Flur mit Äckern, Wiesen und Wald. Man darf sich von der Physiognomie der Hofmarken aber keine übertriebenen Vorstellungen machen. Selbstverständlich gab es große Herrschaftskomplexe mit vielen Dutzenden von Anwesen und einer ausgeprägten Binnenorganisation. Die große Masse der etwa 600 niederbayerischen Hofmarken setzte sich dagegen aus sehr kleinräumigen Gebieten zusammen. 75 % der adeligen Grundherrn in Bayern hatten einen Besitz von unter 1 bis unter 30 Hoffüßen.⁷⁰ 32,8 % von unter 1 bis unter 5; die kleinsten unter ihnen besaßen kaum mehr als einen 1/1-Hoffuß-Hof. Es gab nur neun Grafen und Barone, deren Grundbesitz die Hoffuß-Summe 100 überschritt; der Besitz der großen Grundherren verteilte sich in der Regel auf mehrere Hofmarken. Riesige Besitztümer hatten dagegen in der Regel die Klöster; an erster Stelle lag dabei Niederaltaich mit einer Hoffuß-Summe von 731.⁷¹

⁶⁷ Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. 1, München 1860, 1122.

⁶⁸ Hazzi: Statistische Aufschlüsse Bd IV/3, 479

⁶⁹ Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. 1, München 1860, 1039

⁷⁰ Die Hoffußenteilung wurde im Spätmittelalter als Besteuerungsgrundlage eingeführt; Hoffußangaben verweisen so indirekt auf die Betriebsgröße der Bauerngüter. S. dazu Hiereth, Verwaltungsorganisation, 18.

⁷¹ S. dazu Schremmer, Agrarverfassung, 46/47.

Wer etwas über das Bauen und Wohnen des niederbayerischen Adels auf dem Land erfahren möchte, tut sich aber schwer. Nicht nur das Leben auf den kleinen Burgen des ausgehenden Mittelalters liegt im Dunkeln.⁷² Zumindest ein Halbdunkel umgibt auch das frühneuzeitliche adelige Wohnen, wenn auch aus dieser Zeit wesentlich mehr Bausubstanz überdauert hat und das niederbayerische Landschaftsbild immer noch prägt.

Zunächst ein Blick zurück ins Mittelalter: Der Bau einer Burg mit einer nennenswerten befestigungstechnischen Funktion war nur den wenigsten Adeligen des hohen und späten Mittelalters möglich. Hinter dem Aufschwung des Burgenbaus im 12. Jahrhundert stand zum größten Teil der Hochadel. Bis 1200 sind einfache Edelfreie „ohne nachgewiesene Burg wesentlich zahlreicher als jene mit bezeugten Burgen. Dies kann auch nicht verwundern, wenn man an die immense Zahl von sogenannten ‚Ortsadeligen‘ in Bayern denkt, die wohl die Kosten für den Bau einer Burg gar nicht aufbringen konnten“.⁷³ Eine Rolle für den Burgenbau spielten seit dem 12. Jahrhundert auch die von Herzog, Adel oder Kirche eingesetzten „Ministerialen“, „Diese in den niederen Adel aufgestiegenen Dienstleute legten überall im Lande geringflächige Wehrbauten an, um so die herrschaftlichen Ansprüche zu sichern.“ Noch im 14. Jahrhundert entstanden gerade im herrschaftlich stark zersplitterten ostbayerischen Raum „nochmals zahlreiche kleine und kleinste ministerialische Burganlagen, die zur intensiveren machtpolitischen Durchdringung des Raumes führen sollten“.⁷⁴

Burgen waren nie reine Befestigungsanlagen, sondern spiegelten ebenso das adelige Selbstverständnis. In manchen Gegenden deuten neue Baugewohnheiten auf die Veränderung dieses Selbstbildes hin. So werden in Tirol im 12. und 13. Jahrhundert ältere Sitze zunehmend zugunsten neuer Höhenburgen aufgegeben: das ist ein Hinweis auf das bewußte Absetzen von den eigenen Hintersassen.⁷⁵ In unserer Region läßt sich diese geographische und gleichzeitig soziale „Vertikalverschiebung“ jedoch sehr selten feststellen, und der Grund dafür ist sicher nicht nur in den geographischen Gegebenheiten zu suchen. Die „niederbayerische Hofmarkslandschaft demonstriert uns noch bis zum Ende des alten Reiches, daß hier - mit ganz wenigen Ausnahmen - die Trennung von Hintersassen und adeligen Herren zumindest geographisch nicht stattgefunden hat. Denn Burg und Adelsfamilie nennen sich hier in der Regel nach Orten, bei denen sie sitzen, zwar meist am Ortsrand, aber doch im Anschluß an das Dorf.“⁷⁶ Es läßt sich im Gegenteil teilweise sogar der umgekehrte Prozeß beobachten, wenn Höhenburgen durch unterhalb im Tal gelegene Anlagen ersetzt werden.⁷⁷

Hinter diesen Veränderungen stehen auch politische und verteidigungstechnische Entwicklungen. Zum einen konsolidierten sich im 15. Jahrhundert die herrschaftlichen Verhältnisse mehr und mehr. Durch die Unter- und Einordnung in den landesherrlichen Herrschaftsverband gewann der kleine Adel mehr äußere Sicherheit und Rechtsschutz. Zum anderen konnten die alten Burganlagen - zumindest die kleineren - der neuen Kriegstechnik mit dem Einsatz von Schießpulver und mauerbrechenden Waffen nicht standhalten. Der Burgenbau wurde obsolet; das große „Burgensterben“ setzte ein.

⁷² Störmer: Adelsgesellschaft 84, Anm. 42: „Anders als in Österreich ist in Altbayern die Burgenforschung bis heute ein Stiefkind des historischen Forschungsinteresses geblieben.“

⁷³ Störmer: Adelsgesellschaft 82

⁷⁴ Boos/Wanderwitz: Burgen 1215

⁷⁵ Störmer: Adelsgesellschaft 83

⁷⁶ Störmer: Adelsgesellschaft 84

⁷⁷ Boos/Wanderwitz: Burgen 15

Aber um es noch einmal zu betonen: richtige Burgen hat das Gros der niederbayerischen Adeligen nicht besessen. Ein Adelssitz als fest gebautes Haus, machmal bereits gemauert, ist die Regel. Diese frühen Adelssitze - seien es kleine Burgen oder nur notdürftig befestigte Gebäude - sind die Keimzellen der späteren Hofmarken. „Die Entwicklung im Herzogtum Bayern läuft in der Regel so: Sitz (Burg, befestigter Hof) - Dorfgericht (mit Sitz) - Hofmark (mit Hofmarkschloß).“⁷⁸

Die militärischen und befestigungstechnischen Funktionen der Gebäude büßen im Verlauf dieser Entwicklung an Bedeutung ein. Immer wichtiger werden dagegen Repräsentationszwecke und das steigende Bedürfnis nach Wohnkomfort, das sich unter anderem in einer verstärkten Ausdifferenzierung und Aufteilung der unterschiedlichen Wohnfunktionen auf separate Räume oder in einer besseren Beheizbarkeit des Gebäudes äußert. Ein Bedürfnis nach einer befestigungstechnischen „Grundausstattung“ hat sich aber wohl bis ins 18. Jahrhundert herein gehalten. Gegen die großen Gefahren, die ein Krieg mit sich brachte, konnte man sich kaum schützen. Den allgegenwärtigen „kleinen“ Gefahren - Räuberbanden, umherstreifendes „Gesindel“ - dagegen war durch eine feste Bauweise durchaus effizient vorzukehren. Wolf Helmhard von Hohberg, ein kleiner österreichischer Landadeliger mit großer schriftstellerischer Neigung, hat in seiner „Georgica curiosa“ - einem Hauptwerk der sog. „Hausväterliteratur“ - auch die Frage erörtert, „ob einem Landmann rathsam, seine Wohnung zu befestigen“. Das sei nach seiner Meinung - verständlicherweise - in erster Linie davon abhängig, „ob der Eigenthumer die Mittel habe, nicht allein das Werck in seine Perfection zu bringen, sondern auch mit Besatzung, Munition und Proviant recht gebürlich zu versehen.“ Die Konsequenz: „Folgende ist unter den Häusern ein grosser Unterschied, was etwan eine Real-Vestung, oder was nur ein wohlverwahrtes Haus, vor streiffendes Gesind und jähren Überfall, seyn solle.“ Sein Rat: „Welches letztere keinem für übel zu haben, sich, seine Unterthanen und Nachbarschaft, im Fall der Noth, eine Retirade zu öffnen.“⁷⁹

Unser Wissen über das Bauen, Wohnen und Wirtschaften des niederbayerischen Landadels ist sehr bescheiden. In den Archiven mag noch einiges zu holen sein an einschlägigen Baubeschreibungen, Rechnungen und vielleicht sogar Zeichnungen und Bauplänen, (Auf Zufallsfunde kann man in verschiedensten Materialien stoßen. So findet sich bspw. in einem Akt der Regierung Landshut, in dem es um einen „strittigen Kirchsteig“ geht, eine sehr reizvolle, kolorierte Tuschezeichnung des Schlosses Wolfersdorf; Staatsarchiv Landshut, Regierung Landshut, A 2486, anno 1598-1612: „Balthasar Lösch zu Wolfersdorf contra Theodoren Viepeck zu Häslpach in causa strittigen Holzwachs et Kirchsteig betr.“). Eine gezielte Suche fällt jedoch schwer. Hofmarksarchive haben nicht selten ein schlimmes Ende gefunden, wurden geplündert, verhökert oder sind verbrannt. Einige der Archive niederbayerischer Hofmarken sind im Staatsarchiv Landshut eingelagert.

⁷⁸ Störmer: Adelsgesellschaft 104

⁷⁹ Wolf Helmhard von Hohberg: *Georgica curiosa aucta*, das ist umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem vermehrten und verbesserten adelichen Land- und Feldleben (...), 3 Teile, Teil 1 (Nürnberg 1716) 37, Über Helmhard von Hohberg und sein Werk siehe Brunner: *Adeliges Landleben*.

Auch das weit ausgreifende Reglementierungs- und Informationsbedürfnis der landesherrlichen Verwaltung wirft gelegentlich ein paar Schlaglichter ins Dunkle. Für einige Landgerichte liegen bspw. Beschreibungen der niedergerichtlichen Herrschaften vor. Einen Eindruck vom Baubestand in Hofmarken und Sitzen kann etwa folgender Auszug aus einer solchen Hofmarksbeschreibung, angefertigt 1595 vom Landgericht Vilsbiburg, geben:

80

„Die erst hofmarch Seiboltsdorf, alda drey schlösser an- und beieinander sein, hat ain wolerpaut gemaurt haus, tafern, preustadl, schmidt, padt- und pachstadt, dabei ain hofpau, dreü lehner und zu des ambtmans noch andere zwo sölden.

Das ander schloß zu bemelten Seyboltsdorf gehörig, hat ain gemaurt haus, darzue das Obermair guet und des ambtmans sölden alda.

Das drit schloß daselbs geherig, hat auch ain gemaurt haus, ainen paurn sambt den ambtman und mesenheisl allda.

Lichtenhaag, [...] hat ain gemaurt schloß , dabei ain tafern, schmidt, padt, pöckhen und ambthaus, alda an gietern das hofpau, die Aichmair hueb, Wochenreiters lehen, die mill daselbs sambt der Hörmanseder und noch andern zehen sölden, alles in der hofmarch gelegen.

Binabiburg: [...] hat alda ain gemaurts schloß, ain weyerl darumb, ain hofpau, dabei auch ain tafern, schmidt, padt, peckhen und mezgerhaus, die Sedlpaurn hueb, neün sölden und drey läre heisl.

Angerbach: [...] hat ain hilzen herrnhaus, auch ain hofpau und noch ain hueb, tafern, „schmidt- und padthaus, syben sölden und andere drei läre haisl.

Ponbruck: [...] hat ain hilzen herrnhaus, auch ain hofpau, tafern, schmidt- und padthaus, ain milel sambt der preuhueb.

Hauzenpergersöll: [...] hat ain clain burgställel und weyerl darumb, auch ain tafern, dann das hofpau, Christlpaurn guet, die schmidt sölden, padt sölden neben vier andern lären heisl.

Wurmshaim: [...] ain hilzerne behausung, darzue auch ain clain hofpau, auch sonst ainen paurn, ain tafern, schmidtstadt, padthaus und die mesen sölden, auch noch ander fünf läre hinderheisl, dann der Tanner auf der Tann, so ain viertl pau.

Pidnbach: [...] hat ain hilzene behausung, dabei ain hofpau und sedlpau, auch ain ambtmans sölden.

Eckersdorfen: [...] hat anderst khein herrnhaus, alain des sedlpau, Pihelguet und die „schmidten.“

⁸⁰ Staatsarchiv Landshut, PG Biburg, B 35

Nach dieser Auflistung werden noch weitere 15 „Sitze“ aufgezählt, die oft nicht einmal ein Herrenhaus, immer aber die „Edelmannsfreiheit“ über ihre sämtlichen Güter haben, Ergebnis: In den insgesamt 24 aufgeführten adeligen Hofmarken und Sitzen existieren lediglich fünf „Schlösser“, von denen allein in der Hofmark Seyboldsdorf sich deren drei befinden. Das Gros der adeligen Herren muß sich mit einer „hölzernen Behausung“ begnügen (Eine Bildquelle, die deutlich zeigt, daß viele Edelsitze noch im 16. Jahrhundert aus Holzhäusern bestanden, bringt Bleibrunner.⁸¹ Auf der kolorierten Federzeichnung, die um 1530 entstanden sein dürfte und die Gegend an Rott, Sulzbach und Kollbach bis zur Vils zeigt, finden sich bei den entsprechenden bildlichen Darstellungen immer wieder Erläuterungen wie „hultzerner Sitz“, „hultzein Edlmanshaus“ oder „hultzene Edleit Sitz“⁸²; einige Hofmarken bzw. Sitze haben gar kein herrschaftliches Wohngebäude.

So gut wie immer ist dagegen ein „Hofpau“ vorhanden. Gemeint sind damit die Wirtschaftsgebäude, die der herrschaftlichen Eigenwirtschaft dienen, Gerade diese Städel, Ställe und Getreidekästen, die sich im Hinblick auf Größe und Beschaffenheit deutlich von den entsprechenden Gebäuden der Untertanen abgesetzt haben, prägten das Bild einer Hofmark maßgeblich. Auch das wird deutlich: Die meisten Hintersassen waren keine Bauern, sondern Handwerker, Gewerbetreibende, allenfalls Kleinbauern. Werden Güter aufgezählt, dann sind es meist „läre Heisl“, das heißt Gebäude ohne zugehörige landwirtschaftliche Nutzfläche, oder „Sölden“, also Kleinanwesen, die auf Nebenerwerb angewiesen waren. So gut wie immer vorhanden sind bestimmte Gewerbe: Taferne, Schmiede, Mühle, Bader oder Bäcker. Das sind die oben bei Ertel bereits genannten sog. „Ehaftgewerbe“⁸³, die von der Herrschaft übertragen und überwacht werden.

Alles in allem waren Hofmarken kleine Zentren der landwirtschaftlichen, handwerklichen und gewerblichen Produktion. Landwirtschaft und Gewerbe verzahnten die Lebensbereiche von Herrschaft und Untertanenschaft. Der Hofmarksherr betrieb meist selbst Landwirtschaft; die Arbeitskräfte dafür rekrutierten sich aus seiner Untertanenschaft, Andererseits vergab er einen Teil seines Grundes an seine Hintersassen, um ihn gegen Abgaben bewirtschaften zu lassen. Darüber hinaus versuchte der Hofmarksherr Handwerk und Gewerbe durch die Einrichtung eigener Betriebe oder durch die Vergabe von Gewerberechten zu fördern. Die wirtschaftliche Nutzung der Hofmarksrechte spielte für den Landadel eine immer wichtiger werdende Rolle. Die Selbstdarstellung des Standes, der beobachtbare Zwang zum Luxuskonsum, der sich nicht zuletzt auch in den herrschaftlichen Gebäuden und Freianlagen ausdrückte, mußte sich aus der „Wirtschaftsherrschaft“⁸⁴, aus dem durch Eigenwirtschaft und Renten- und Abgabenbezug Erlösten, finanzieren.

⁸¹Niederbayern 1/299

⁸² Abbildung bei Bleibrunner leider ohne Quellenangabe!

⁸³ Schmeller: Bayerisches Wörterbuch 1/Spalte 7

⁸⁴ Schremmer: Agrarverfassung und Wirtschaftsstruktur

Aussagekräftige Hinweise über die Beschaffenheit der herrschaftlichen Gebäude lassen sich in erster Linie bildlichen Darstellungen entnehmen. (Leider existiert kein regionales Bildarchiv, in dem man gezielt suchen könnte.) An erster Stelle ist für das beginnende 18. Jahrhundert der große Kupferstichzyklus des Michael Wening zu nennen.⁸⁵ Für die beiden niederbayerischen Rentämter Landshut und Straubing hat Wening um die 300 adelige Schlösser gezeichnet und in Kupfer gestochen. Die Wening-Stiche bieten detaillierte Ansichten der herrschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und man ist überrascht von der Fülle und Qualität der dicht über die niederbayerische Landschaft gestreuten Schlösser. Doch ist auch Vorsicht geboten. Das Dargestellte ist wohl nicht selten überzeichnet, in den Dimensionen übertrieben abgebildet oder geschönt. Die Herren Kupferstecher werden das ein oder andere Mal dazu überredet (vielleicht sogar bestochen?) worden sein, damit sie mehr zeichneten, als wirklich zu sehen war. Manchmal waren papierene oder lediglich gedankliche Pläne für Bauvorhaben vorhanden, die abgebildet werden mußten, damit der baldige Neubau das mühsam Gestochene nicht gleich wieder überflüssig machte; so manches Bauvorhaben wird sich dann im geplanten Ausmaß nicht verwirklichen haben lassen. Viele der Wening-Stiche geben so nicht die Realität, sondern Wunschbilder und barocke Träume wieder (Die Tatsache der Schönung verbarg Wening keineswegs. In der „Vorrede“ seiner Bände ist jeweils zu lesen: „Zu verhalten ist auch nit / daß zwar einige Clöster und Schlösser mit schöner / vnd herrlicheren Gebäu entworffen / als solche dermahlen sich befinden / man ist aber selbige in den abgebildten Standt zu richten / eintweders schon im Werck begriffen / oder wenigist deß fest gestellten Vorhabens.“⁸⁶ Vor allem die Größenverhältnisse der abgebildeten Objekte wirken häufig unreal. Das Dorf im Vordergrund mit winzigen, kleinen Häuschen; dahinter das Schloß wie ein Wolkenkratzer aufragend: da ist man versucht, den Wunsch des Besitzers als Dirigenten für die ritzende Nadel zu betrachten. Möglicherweise sollte der herrschaftliche Bereich sich wenigstens im Bild von den Untertanen absetzen, um so einen standesgemäßen Eindruck zu machen. Dennoch: Was Bauformen, Fassadengestaltungen oder topographische Lage der Herrschaftsgebäude angeht, bietet Wening wertvolles und unersetzliches Anschauungsmaterial.⁸⁷ Viele Details ermöglichen darüber hinaus Einblicke in öffentliche oder halböffentliche Teilbereiche des adeligen Alltagsleben: Umgang mit Pferden, Jagd und anderer geselliger Zeitvertreib.

Einen groben Überblick über die herrschaftlichen Gebäude Ober- und Niederbayerns schuf bereits weit mehr als 100 Jahre vorher Philipp Apian mit seiner großen Landkarte, die er im Auftrag von Albrecht V. entwarf und 1563 abschloß. Er hatte sich zum Ziel gesetzt, „eine neue Beschreibung des Fürstentums Ober- und Nieder Bairn samt den umligenten Anstossen, darinnen nit allein Stet, Marckt, Closter, Schlösser, Hernsitz, Dörffer, sonnder auch Weiler, Ainöden, Gebürg, Wald, Wasserflüss, See, Weier, Gemösern uns viel anderes auf das vleissigst“ zu verfertigen. In der Tat enthält seine Karte eine kleine Abbildung jeden Schlosses und Sitzes. Die Darstellungen sind zwar sehr schematisch, stellen aber dennoch eine auch baugeschichtlich interessante Quelle dar.

⁸⁵ Wening: *Historico-topographica descriptio*; einen kompakten Überblick bietet: Schlösser, Klöster, Kirchen und Ortschaften in Ober- und Niederbayern, in den Jahren 1701-1726 gezeichnet und in Kupfer gestochen von Michael Wening, hg. vom Bayerischen Landesvermessungsamt, München 1984; über Wening und sein Werk siehe Gertrud Stetter: *Michael Wening. Leben und Werk des bayerischen Kupferstechers und Topographen*, München 1964.

⁸⁶ Zitiert nach Stetter, *Altbayerisches Leben*, 6

⁸⁷ So entwickelt Burmeister mit Hilfe der Wening-Stiche eine detaillierte Typologie der Schlösser des altbayerischen Landadels, Er teilt die Herrschaftssitze in vier Hauptgruppen auf, die auch mit der zeitlichen Entwicklung korrespondieren: Turmburgen, Flächenburgen, Herrenhäuser und Schlösser: Burmeister, *Schlösser*, 10.

Von den weiteren Bildquellen - lokale „Einzelstücke“, seien es Drucke oder Gemälde, gibt es gewiß in beachtlicher Zahl - ragen drei „Zyklen“ heraus. Da ist zunächst einmal die große Serie von Wandfresken vom „Hofmaler“ Hans Donauer im Antiquarium der Münchner Residenz, geschaffen 1588 bis 1596 im Auftrag von Herzog Wilhelm II. Unter den 102 Ansichten bayerischer Städte, Märkte und Burgen des Herzogtums Bayern befinden sich auch etliche einschlägige niederbayerische Darstellungen. Beim zweiten „Zyklus“ handelt es sich um 40 Aquarelle, die der zeichenfreudige Friedrich Kasimir Graf von Ortenburg um 1620/30 angefertigt hat.⁸⁸ Die Bilder zeigen Ortsansichten, auf denen auch das herrschaftliche Bauen deutlich zum Ausdruck kommt. Der letzte „Zyklus“ schließlich stammt von dem Pfarrer Franz Xaver Prechtel, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts Dorf-, Schloß- und Klosteransichten rund um seine Pfarrei Martinsbuch zeichnete und kolorierte.⁸⁹

Eine erwähnenswerte Darstellung der adeligen Herrschaftsbereiche in einer niederbayerischen Kleinregion - dem ehemaligen Gericht Dingolfing - hat der Architekt Volker Liedke vorgelegt.⁹⁰ Unter Einbeziehung zahlreicher Archiv-, Literatur- und Bildquellen hat er die Rechtsverfassung, den Bestand, die Besitzerfolge und auch die Baugeschichte von 30 Hofmarken und Edelsitzen untersucht. Auch er hatte mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß sich „über das Aussehen und den Bauzustand der Hofmarksschlösser und Sitze bis zum 15. Jahrhundert [...] so gut wie nichts erhalten“ hat. Die wichtigsten Einschnitte und Entwicklungen in der frühen Neuzeit sieht er in der Zeit um 1500 (Ausbau der meisten gemauerten Schlössern in der „zweiten Blütezeit der Spätgotik in Niederbayern“), im Dreißigjährigen Krieg (viele Schlösser und Sitze werden beschädigt oder sogar völlig vernichtet und zum Teil gar nicht wieder aufgebaut) und in der Barockzeit (grundlegende zeittypische Umgestaltungen, Anlage von Ziergärten).⁹¹

Eine interessante zeitgenössische Baubeschreibung bringt Liedke für das Schloß Poxau, 1613 wurde „ain getreuer wolmainender und zwischen den Befreundten sumarischer Anschlag über das uralt adenlich Schloß, Festen und Hofmarch Poxau“ des folgenden Inhalts verfaßt⁹²

⁸⁸ Abbildungen und Kurzbeschreibungen der Aquarelle in Glaser: Wittelsbach und Bayern 1/2, 300-313; ausführlicher dazu siehe Torsten Gebhard: Die Landschaftszeichnungen des Grafen Friedrich Casimir von Ortenburg (1591-1658). Ein Beitrag zur Bildquellenforschung aus volkskundlicher Sicht, Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1983/84) 53-62

⁸⁹ Einen Einblick in die malerische und publizistische Tätigkeit Pfarrer Prechtels gewinnt man bei Fritz Markmiller: Das niederbayerische Hofmarksdorf Martinsbuch im Jahr 1793, Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1972/75) 76-106.

⁹⁰ Liedke: Hofmarken/ders.; Bau- und Besitzgeschichte

⁹¹ Liedke: Hofmarken Teil 2/50-51

⁹² zitiert nach Liedke: Hofmarken Teil 2/14-15):

„Dises Schloß ligt auf einem Perg im Vilßthal, ist von Grundt auf gemauert, gleichwol ain alt, jedoch starckhe Gepey, hat herunden zwo Aufschlagpruckhen und zway beschlossne Thor, aines gegen der Straß, das andre und die vorder Pruckhen gegen den Pauhof und Dorf, darbey ain gewelbte Thorstuben, mer herundten im Hof zway herliche schöne grosse weite Gewelber oder Kheller, etlich Stäfel tüef, ain tüefen Wasserprunen, so man mit Pumpen schöpft, darbey ain schöns reverendo Pädln und Padtstuben, auch ain neuer angefangner hoher Thurn mit abgesetzten Stäfeln, daraus man in den obern alten grossen Thurn und in die Weingärten fueglich khomen khan. Bey disem Thurn ist ain wol verwahrte Gefenckhnuß, dargegenüber auch im Hof ain schön gewelbte Stallung auf 9 Ferdt, darinnen ain gewelbte Camer zum Gesündt; an dieser Stallung ist ain gewelbte Stuben oder Pfister, darbey ain Khuchel und Pachofen, widerumben ain sonderbarer gemauerter Stockh, der Khuchel-Stockh genant, darinnen ain schöne gewelbte Stuben und Khuchel, oben darauf zwo Gesündtcämer.

Auf dem fordern Thor und derselben Khematen gegen dem Pauhof hat es zwo schöne grosse herliche Stuben und sovil Cämer aneinander, sein wol zuegericht, oben darauf 4 Cämer, in dero Weiten wie die herundern Zümer, gelang hinumb biß zu dem ainen Thor, darvor ain alter langer hülzener Gang. Widerumben so stösst an diese Khematen ain anderer gemauerter Stockh, in der Schuel genant, hat auch ain schöne Stuben, und unden darbei 4 Cämer, darunder dan die vorgemelten zway grosse Gwelber sein; und die verhandtne Paufelligkhait an allen Tächern noch mit zimlichen Costen zu wendten, also daz ain adeliche Herrschaft darzue Notturft wol behaust sein mag.

Insonderheit ist in disem Schloß der vorgemelt alter starckher grosser wol gemauerter Thurn, darinnen ain schöner gewelbter Kheller, 13 Stäfel tief, oben darauf zway Gewelber, darinnen yezt habern ligt, volgent ain grosse Stuben und Stubencamer sambt zwayen Traidtcästen, die man täglichs gebraucht und vor sonder Gefahr sicher sein khüenen, Vor diesem Thurn hat es ain clain Höfel oder Thülln und ain Schlagpruckhen, darüber man in die Weingarten und mit den Traidtfuehrn dagegen hinein zu den Casten khomen khan, Neben deme so ist herundten vor der fordern Schloßpruckhen ain zimblich weiter, auch verspörter Bauhof, darinnen ain grosser gemauerter Stadl und reverendo Viechstall, mer ain grosser und clainer hülzener Stadl, Hennenkhobl, reverendo Schwein- und andere Stall, welche aber zimblichermassen paufellig. Underhalb dessen sein Hundtstall und Khuchen, sambt ainem eingemachten Zwünger.“

Der Bericht führt eine herrschaftliche Anlage mit differenzierten Wohnfunktionen vor. Die Keimzelle des ganzen war sicher der „alte starke Turm“. Darin hausten vormals die Burgbewohner. Der Turm war Wohnraum, bot Lagerflächen und gleichzeitig Schutz, Seine wichtige Schutzfunktion hat er bis ins 17. Jahrhundert herein behalten. Die Wohnfunktionen wurden jedoch bereits ausgelagert und einer Vielzahl an Räumen zugeordnet, die auch eine deutliche soziale Gliederung aufweisen. Die Wohnbereiche des Gesindes finden sich direkt bei den Wirtschaftsräumen (Ställe, Küchen, Bäckerei [„Pfister“], Backöfen) und in einem eigenen Gebäudeteil, einem „sonderbar gemauerten Stock“ mit Wohnstube. Daneben gibt es einen herrschaftlichen Gebäudetrakt (die „Khemate“ „; „Kemenat, [...] weil einst die zu einer größern oder kleinern Hofhaltung gehörigen Personen noch nicht so künstlich wie jetzt unter einem Dache übereinander, sondern weit einfacher unter mehrern neben einander zu wohnen

pflegten, dasjenige von zweyen oder mehrern ein größeres Ganze (z. B. eine Burg, ein Schloß) bildenden Wohngebäuden, welches die Wohnzimmer der Großen enthielt.“⁹³ mit zwei „schönen großen herrlichen“ Wohnstuben und einer Vielzahl an „wol zugerichten“, „Kammern als Rückzugsräume und Intimbereiche, Brunnen, Bad mit Badestube, Speicherräume, weitere Ställe, Gefängnis und vor allem die Zufahrten, Brücken und Tore samt Torstube runden das Funktionsgefüge ab.

Auch Wenings Topographie bringt das Schloß Poxau. Der Stich von 1723 zeigt einen stattlichen Gebäudekomplex, der die zeittypischen Entwicklungen im adeligen Bauen widerspiegelt. Die Baukörper schmücken sich durch die gezielte Durchgestaltung von Details. Das Portal ist überdeutlich ausgeformt. Auf zwei Seiten sind dem Schloß aufwendig gestaltete Ziergärten vorgelagert. Im Gebäudeinneren hat sich - verglichen mit dem oben geschilderten Zustand - eine weitergehende Differenzierung der Wohnfunktionen vollzogen. Die Anzahl der Säle, Stuben und Kammern hat sich deutlich erhöht. Die Erschließung der einzelnen Räume durch Flure, Treppenhäuser und Arkadengänge hat sich verbessert. Die Gebäude sind dreigeschossig. Das Erdgeschoß ist von Wertung und Funktion her untergeordnet. Repräsentation und herrschaftliches „Wohnen“ finden hauptsächlich im ersten (eher „öffentlich“) und zweiten (eher „privat“) Obergeschoß statt. Die stattliche Anzahl von Kaminen weist darauf hin, daß die Raumheizung auf den neuesten Stand gebracht wurde. In den meisten Räumen stehen wohl geschlossene Kachelöfen mit Zugsystemen. Und nicht zuletzt werden neue Raumnutzungen wie Bibliothek, Archiv oder Apotheke Einzug gehalten haben. (Eine wichtige Quelle für den um 1900 noch vorhandenen Baubestand an adeligen Schlössern bilden die „Kunstdenkmäler“-Bände.⁹⁴ Nur sehr vereinzelt liegen Darstellungen zur Baugeschichte von Hofmarksschlössern vor.⁹⁵ Aktuelle Ansatzpunkte für Untersuchungen sind nicht selten groß angelegte Umbauarbeiten im Zuge der Umnutzung alter Bausubstanz.⁹⁶ Von Interesse wären auch die Vorbilder und Leitlinien „adeliger Baukunst“, z. B. was die Einflußnahme zeitgenössischer Architekturtheorie anbelangt. Für Österreich hat sich in diesem Zusammenhang Eva Berger Gedanken gemacht.⁹⁷ Auch die Wohnkultur des Landadels ist so gut wie unerforscht. Für Österreich hat Helmut Hundsbichler die Forschungslage dargestellt.⁹⁸ .

⁹³ Schmeller: Bayerisches Wörterbuch 1/1244

⁹⁴ Die Kunstdenkmäler von Niederbayern, München 1912 ff.

⁹⁵ Töpfer: Geschichte; Ow: Schloß Tutzing; Straßer u.a.: Thierstein.

⁹⁶ Siehe bspw. Ow: Wohnturm; Dransfeld: Vorgängerbau; Thiele: Historischer Baubestand.

⁹⁷ Berger: Adelige Baukunst

⁹⁸ Hundsbichler: Wohnkultur. Eine wichtige bayerische Quelle zur adeligen Wohnkultur bietet: Simonsfeldt: Schloßinventare. Erst jüngst hat sich die Volkskundlerin Beate Spiegel ausführlich mit dem „adligen Alltag auf dem Land“ befaßt (Spiegel: Adliger Alltag; zum Bauen und Wohnen siehe bes. 42-44 und 79-84)

Schloß und Dorf gehören in Niederbayern zusammen. Die herrschaftliche Verfassung - ein Adeliger, der Grund- und Gerichtsherrschaft in einem eng umgrenzten Bezirk ausübt - hat in Niederbayern geradezu einen eigenen Siedlungstyp entstehen lassen, den die Siedlungsgeographie als „Herrschaftsdorf“ bezeichnet hat (Fehn: Siedlungsbild 28-31). Das Ortsbild wurde vom Schloß und von den herrschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bestimmt, die sich bei einer großen Eigenwirtschaft überdeutlich von den Häusern der Untertanen absetzten - sowohl in Größe als auch in Material und Baustil. Ein gutes Beispiel dafür bietet gerade die Ansicht der Hofmark Gern im frühen 18. Jahrhundert: Hier die Herrschaft: hell, groß und mächtig in Stein - dort die Untertanen: dunkel, klein und bescheiden in Holz. Die Hofmark Gern ist auch ein Musterbeispiel für die neuen Formen des herrschaftlichen Gestaltungsbedürfnisses in der Barockzeit („Der Adel des Kurfürstentums konnte nur selten zu größeren Bauten schreiten, Zu Anfang der Epoche entstanden hinter schlichten Fassaden reich geschmückte Innenräume des prunkvoll-schweren Stils, z. B. in den Schlössern von Zangberg, Schönach und Arnstorf, etwas später in Gern.“⁹⁶ Da werden nicht nur alte Gebäude der neuen Mode entsprechend umgestaltet oder sogar neue Schlösser gebaut. Die Schlösser umgeben jetzt auch prächtige Gärten und Parkanlagen.⁹⁷ Mit Gern berühren wir jedoch herausragende, auf finanzkräftige adelige Großgrundbesitzer verweisende Verhältnisse. Der Durchschnitt konnte da nicht mithalten. Die Herrschaftssitze in den Dörfern waren in der Mehrzahl keine prächtigen „Schlösser“, sondern einfache Stein- oder sogar Holzhäuser, die sich lediglich durch Mauerdicke oder Geschoßzahl von der bäuerlichen Umgebung abhoben. Die topographische Grundstruktur war dennoch auch hier vorhanden, und so stellt sich Niederbayern nicht als ein „Land der trotzigen Burgen und kühnen Raubritternester“ dar, sondern als „ein Gebiet zahlreicher Herrschaftsdörfer, in denen das Schloß als wirtschaftliche und geistige Leiter inmitten drin sitzt. [...] In diesem Land wurde selbst der Adlige zum Bauern.“⁹⁸

V: Adel als Lebensform

Adel ist ein universalgeschichtliches Phänomen, das sich in allen Kulturkreisen findet. Der Begriff Adel bezeichnet eine aufgrund von Geburt, Besitz oder Leistung sozial wie politisch privilegierte Führungsschicht, einen Stand mit gruppenspezifischem Ethos sowie besonderen Lebensformen und -normen, Hauptkennzeichen des Adels ist seine soziale Exklusivität gegenüber untergeordneten Bevölkerungsgruppen und Schichten, seine Abgeschlossenheit, insbesondere in genealogischer Hinsicht.

Der Adel war neben König und Herzog das wichtigste Element der mittelalterlichen Verfassung und Sozialstruktur. Diese Stellung beruhte auf den autogenen Herrschaftsrechten, die er als Schutz gewährende Gesellschaftsschicht bieten konnte, auf seiner Bedeutung für die hohen Ämter, seiner Lehensfähigkeit und seiner starken Stellung in den Bistümern und Klöstern.

⁹⁹ Sigmund Benker: Der bayerische Spätbarock, in: Spindler, Handbuch 1087-1106, hier 1090]

¹⁰⁰ Zu Aufkommen und Verbreitung des Parks siehe bspw. Brunner: Adeliges Landleben 135-137. Für Brunner ist der adelige Park ein „Ausdruck der Erschütterung der Adelswelt [...], deren Beziehung zur Umwelt problematisch geworden ist und die sich daher auch im Alltagsleben nach außen abkapselt“ (136)

¹⁰¹ Fehn: Siedlungsbild 28-31

Vom achten bis zum zwölften Jahrhundert erlebte die mit dem Begriff „Adel“ bezeichnete Führungsschicht wesentliche Wandlungen in der Form innerer Differenzierung. Die mächtigen Adelsfamilien bildeten neben König und Herzog relativ geschlossene Gebiets Herrschaften.

Verfügten die bayerischen Nobiles der Agilolfinger- und Karolingerzeit noch über weit gestreuten Güterbesitz, so bildeten sich am Ende des 12. Jh. bereits relativ klar begrenzte Räume heraus, in denen sich der Besitz, die Burgen und Klöster einer Dynastenfamilie konzentrierten. Schon seit dem Ende des 9. und besonders im 10. Jh. findet sich eine Regionalisierung der Herrschaftsformen, die sich, ausgelöst durch äußere Gefährdungen des Reiches durch Normannen, Sarazenen und Ungarn, in einer steigenden Tendenz zur Bildung kleinteiliger Herrschafts- und Schutzkreise des Adels mit Burgenbau und Ummauerung von Städten und Herrensitzen äußerte. Demjenigen, der mächtig genug war, in einer Landschaft Schutz zu gewähren, kam auch die allgemeine Friedenswahrung, die Gerichtsbarkeit und die Garantie der Besitzverhältnisse, d.h. öffentliche Autorität im weitesten Sinne, zu.¹⁰²

Solchen adelig-dynastischen Herrschaftsbildungen traten König und Herzog durch den planmäßigen Aufbau von Ministerialitäten teilweise unfreien Ursprungs aktiv entgegen. Wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens war, daß sich seit dem 12. Jh. die Zahl der Dynastengeschlechter stark verminderte, Nur wenige edelfreie Familien überlebten in Altbayern das durch politische und soziale Erschütterungen ausgelöste Dynastensterben des 12./13. Jh., so daß die Wittelsbacher als Herzöge rasch große Herrschaftskomplexe des bayerischen Herzogtums von 1180 unter ihre unmittelbare Territorialherrschaft bringen und mit Hilfe ihrer Ministerialität organisieren, verwaltungsmäßig erschließen und militärisch sichern konnten. Die Stellung der Herzöge erhielt immer schärfere Umriss, ihre Herrschaft entwickelte sich zur landesfürstlichen Obrigkeit mit einer Summe von staatlichen Hoheitsrechten (s. o. Kapitel I).

Den Ministerialen (abhängigen Dienstmannen) wiederum bot der Kriegs-, Verwaltungs- und Hofdienst seit dem 12. Jh. Aufstiegsmöglichkeiten. Sie traten an die Stelle der ausgestorbenen oder in den Hintergrund gedrängten Edelfreien. Der Dienst beim Herzog war attraktiv, Er ebnete den Ministerialen den Weg zu sozialem Aufstieg, zu Amt und Würden, zu Macht und Besitz. Sie fanden auch in die Gesellschaft des Hochadels Eingang und bildeten als Ritterstand eine vertiefte Standesethik und Literatur sowie ein neues Kulturideal als Träger der mittelalterlichen christlichen Laienkultur Europas aus, Mit seinem spiritualisierten Adelsbegriff trat der Ritter neben den alten Adel des 9.-12. Jahrhunderts.¹⁰³

¹⁰² Spindler: Handbuch I 402ff.

¹⁰³ Spindler: Handbuch I 402

Die formale Struktur der Gliederung der hohen Gesellschaftsschichten war seit dem Hochmittelalter die Heerschildordnung: 1. König - 2. geistliche Fürsten - 3. weltliche Fürsten - 4. Freiherren - 5. „Mittel freie“ - 6. Dienstmannen/Ministerialen - 7, Ritterbürtige mit nur passiver Lehensfähigkeit (Lieberich: Landherren 33/34).

Das Bild, das der bayerische Adel gegen Ende des 13. Jh. bot war neu. Die neue adelige Schicht aus dem Rest des alten Adels, der die wirren Zeiten überstanden hatte, und den aufgestiegenen Ministerialen wird in den Quellen um 1300 umschrieben mit: Grafen, Freie (Freiherren), Dienstleute (Dienstmannen), Ritter und Knechte (Edelknechte). Bereits im 13. Jh. begann ein Angleichungs- und Verschmelzungsprozeß, der sich bis ins 15. Jh. hinzog. Grafen, Freie und gehobene Dienstleute verschmolzen zum spätmittelalterlichen höheren Adel und setzten sich Schritt für Schritt als „Herren“ von den Rittern und Knechten ab. Kennzeichen der Herren war der Besitz einer Herrschaft mit Herrschaftsrechten (Steuer, Scharwerk, Niedergerichtsbarkeit etc.) und die aktive Lehensfähigkeit, deren Grenze innerhalb der Heerschildordnung der sechste Heerschild bildete, der mit den Dienstleuten besetzt war, die sich selbst letztmals 1403 so bezeichneten. Die nur passiv lehensfähigen, zum siebten Heerschild gehörigen einfachen Ritter (milites) zählten nicht zu den Herren. Als Knecht wurde bezeichnet, wer zwar ritterbürtig war, aber den Ritterschlag nicht erhalten hatte. Ein zweites Gliederungselement des Adels dieser Zeit, das eine stark schichtbildende Wirkung besaß, war die Zugehörigkeit zum Ritterstand. Die Ritterschaft, die die ritterliche Gesellschaft bis zum siebten Heerschild umfaßte, kapselte sich um 1300 geburtsständisch nach unten ab und bildete die breite Basis des bayerischen Adels, Zum dritten Gliederungselement entwickelte sich die regelmäßige Teilnahme an Turnieren, die Turnierfähigkeit. Sie führte in der zweiten Hälfte des 15. Jh. zur Absonderung einer geschlossenen Oberschicht, des Turnieradels, der die Turnierfähigkeit als Kriterium der Zugehörigkeit forderte und diese als Handhabe zu eindeutiger Definition und geburtsständischer Abschließung seiner Schicht benutzte. Die Teilnahmeberechtigung an Turnieren und damit verbunden das Recht zum Tragen von Turnierhelmen wurde als Privileg urkundlich verliehen. Im Laufe der Zeit kam es zu einer stärkeren Einbeziehung auch des niederen Adels in die Turniergeellschaften oder Adelsbünde, 1479 läßt sich ein statutenmäßiger Abschluß des Turnieradels beobachten. Seit dieser Zeit wurden sorgfältige Turnier-Teilnehmerlisten geführt.¹⁰⁴ Um 1500 gliederte sich der bayerische Adel in folgende drei Gruppen: 1. die Oberschicht der alten Hochfreien mit den Grafen und Freiherren, die vom Kaiser privilegiert waren; 2. den höheren Adel der Herren (Landherren); 3. den niederen Adel der Ritter und Edelknechte (Landleute).

Der alte hochfreie Adel war zu Beginn des 16. Jh. fast völlig ausgestorben. Zwar konnten durch kaiserliche Diplomierung einige neue Geschlechter dazutreten, insgesamt allerdings wurde der „höhere“ Adel nun von ehemaligen Ministerialen unfreier Herkunft aus der hochmittelalterlichen Dienstmannschaft getragen, die sich im Zuge der gesellschaftlichen Differenzierung der Ministerialität zur oberen Schicht entwickelt hatten und mit den Hochfreien verschmolzen. Diese Entwicklung wurde vor und nach 1500 durch kaiserliche Baronisierung bzw. Erhebung in den Grafenstand und durch Heiratsverbindungen gefördert. So entstand im 15. und 16. Jh. der bayerische höhere Adel als eine Verbindung

¹⁰⁴ Lieberich: Landherren; Spindler: Handbuch H 126ff.

aus Altfreien, diplomierten Grafen und Freiherren und ehemals unfreien Herren.¹⁰⁵ Die Zusammensetzung des spätmittelalterlichen höheren bayerischen Adels läßt sich gut den Aufzeichnungen entnehmen, die im Zusammenhang eines Streites zwischen höherem und niederem Adel um das Tragen des Turnierhelmes entstanden sind (1506). Die Aufzeichnungen erlauben es, so etwas wie eine spätmittelalterliche Adelsmatrikel zu entwerfen, wie sie sich auch im „Stammenbuch“ von Hund¹⁰⁶ abzeichnet. Hund differenziert zwischen bereits „abgestorbenen“ und „noch blühenden“ Geschlechtern. Zur letzteren Kategorie zählen zur Abfassungszeit (1585) 48 Geschlechter des höheren Adels (darunter auch die Closen).¹⁰⁷

Der höhere Adel schloß sich, wie bereits oben angesprochen, als sog. Turnieradel gegenüber dem niederen Adel, aber auch gegenüber dem ritterbürtigen Stadtpatriziat ab. Ein gutes Beispiel für diese Abgrenzung bilden die 69 Adelswappen, die 1524 im „Tanzhaus zu München“ angebracht wurden.¹⁰⁸ Diese Distanzierungsbestrebungen des höheren vom niederen Adel führten allerdings dazu, daß der höhere Adel zahlenmäßig stetig zurückging. Von den 140 Familien höheren Adels des 14. Jh. existierten 1503 noch 75, 1550 noch 57, 1652 noch 31, 1806 noch 18 und 1960 nur noch 10 Familien.¹⁰⁹

Vor dem Hintergrund des Rückgangs des höheren Adels nahm die Bedeutung des niederen Adels in Staat und Gesellschaft ständig zu. Dabei verstand es der niedere Adel, der um 1500 etwa 250 Familien umfaßte, sich den veränderten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen der Zeit durch Einheirat in das Bürgertum und durch Eintritt in den Staats- und Hofdienst anzupassen. So gewannen die Angehörigen des niederen Adels nicht nur Vermögen und Ämter im Staatsdienst, sie erhielten auch als hohe Beamte Einflußmöglichkeiten in Staat und Politik, die ihnen zur gleichen Zeit als Landsassen vom Herzog entzogen wurden. Neben die verbeamteten Adelligen traten bald geadelte bürgerliche Beamte, So entstand im Staats- und Hofdienst aus altem Kleinadel, Patriziat und nobilitierten Beamten ein relativ einheitlicher Staatsdieneradel.¹¹⁰

Der 60. Freiheitsbrief von 1557 unterschied dann jedoch ziemlich deutlich zwischen altem und neuem Adel und teilte ihn in edelmansfreie Adelige und solche ohne Edelmannsfreiheit ein. Edelmannsfreiheit bedeutete die Mitgliedschaft in den Landständen und das vererbare Recht der Niedergerichtsbarkeit und des Scharwerks auf Eigengütern des Adels außerhalb der geschlossenen Grundherrschaftsbezirke (in den sog. einschichtigen Gütern). Die zum bayerischen Ritterstand zählenden alten edelmansfreien Familien verfügten hiermit über ein gesteigertes Adelsrecht gegenüber dem neuen Adel.¹¹¹

¹⁰⁵ Spindler: Handbuch II 632

¹⁰⁶ 1585/86; s. Literaturverzeichnis unter „Zeitgenössische Literatur“

¹⁰⁷ Liste bei Lieberich: Landherren 48

¹⁰⁸ Lieberich: Landherren 54

¹⁰⁹ Spindler: Handbuch II 632

¹¹⁰ Spindler: Handbuch II 633

¹¹¹ Endres: Adel 32

Der Dreißigjährige Krieg mit seinen Begleiterscheinungen brachte einen tiefen Einschnitt in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des bayerischen Adels, Auch für den Adel hatte sich kurz vor dem Krieg die Konjunkturlage verschlechtert, Erst der Krieg brachte dann aber gefährliche Depressionen, die allerdings regional unterschiedlich waren.¹¹² Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bayerischer Adelsfamilien um 1600 sind deutlich ablesbar am Besitzwechsel adeliger Hofmarken.¹¹³ Gravierende Umschichtungen in der Besitzstruktur des bayerischen Adels erfolgten allerdings erst in den Jahren der Kriegsverwüstungen nach 1630, Während des ganzen 17. Jh. sah sich hauptsächlich die Mittelschicht des bayerischen Adels wirtschaftlichen Bedrohungen ausgesetzt. Während die wirtschaftliche und politische Spitzengruppe des Adels ihren Grundbesitz sogar ausweiten konnte, verloren mehr als 55% jener Familien, die zwischen 1600 und 1630 nur über ein bis drei Hofmarken verfügten, und 27% jener Familien, die damals drei bis fünf Hofmarken besaßen, sogar ihre Landstandschaft. Kriegsgewinner war auch der sogenannte neue Adel, im Krieg reichgewordene und vom Fürsten nobilitierte Bürger und Offiziere, auch Hof- und Staatsbeamte, die mit Förderung der Regierung freigewordene Güter und Hofmarken übernahmen und dadurch zu Landsassen aufstiegen.¹¹⁴ Die nachhaltigste Folge dieses tiefgreifenden Umschichtungsprozesses war für die bayerische Adelsgesellschaft die Teilung in einen alten edelmansfreien, reicheren Adel und einen neuen politisch wie ökonomisch unbedeutenden Landadel. Diese neue Situation kam auf dem Landtag von 1669 deutlich zum Ausdruck. Mit Erfolg forderte der alte Adel eine Ausnahmegesetzgebung zu seiner wirtschaftlichen Förderung. Zum Schutz des alten edelmansfreien Adels der Kurfürst in der Pragmatik von 1672 die Veräußerung adeliger Hofmarken an Nichtedelmansfreie, Gleichzeitig erlaubte er den Erbverzicht der Töchter in edelmansfreien Familien und förderte die Errichtung von Fideikommissen.¹¹⁵

Obwohl alter Adel und neue briefadelige Familien, die sich im Staatsdienst ihr Adelsdiplom verdient hatten, in der zweiten Hälfte des 17. Jh. zur Herrschaftselite des 'Beamtenund Staatsdieneradels' zusammenwuchsen, blieb die bayerische Adelsgesellschaft eine heterogene und geschichtete Gruppe im Hinblick auf Interessen, Status und ökonomische Grundlage.¹¹⁶ Der alte bayerische Adel verfügte außer seinen politischen Vorrechten bereits über eine ganze Reihe von persönlichen Privilegien. Neben der Edelmansfreiheit auf seinen Eigengütern handelte es sich dabei vor allem um die weitgehende Bevorzugung bei der Besetzung von Staats- und Hofämtern. So hatte die Landesfreiheit von 1508 festgelegt, daß in Bayern die Ämter des Viztums, Hofmeisters, Marschalls, Kammer-, Küchen- und Jägermeisters sowie die bedeutenderen Pflegämter dem einheimischen Adel vorbehalten seien, d.h. alle höheren Ämter in der Landesverwaltung mit Ausnahme des Rentmeisteramtes. Dafür mußte der Adel nun seine Söhne studieren lassen. Die fortschreitende Akademisierung des bayerischen Adels im Laufe des 16. Jh. Jäbt sich anhand der Zahlen adeliger Studenten an der Universität Ingolstadt eindrucksvoll belegen.¹¹⁷ Zeigte der landsässige Adel noch zu Beginn des 17. Jh., nicht zuletzt wegen der geringen Bezahlung, nur wenig Interesse am Staatsdienst, so änderte sich dies während und nach

¹¹² Schlögl: Bauern 59ff., 354ff.

¹¹³ Ksoll: Verhältnisse 5ff., 12ff., 63ff.

¹¹⁴ Spindler: Handbuch II 634; Störmer: Adel 65f.

¹¹⁵ Endres: Adel 34, 98; Spindler: Handbuch II 634

¹¹⁶ Schlögl: Bauern 281

¹¹⁷ Endres: Adel 96

dem Dreißigjährigen Krieg, als die Einnahmen aus den Grundherrschaften deutlich zurückgingen. Jetzt forderte der alte Adel seine verbrieften Rechte auf die höheren Staatsämter ein und trat hierbei in Konkurrenz mit den neuen adeligen Familien. Gleichzeitig ist der Einfluß des Adels auf die landesherrlichen Unterbehörden zu beachten. Im Spätmittelalter nahmen insbesondere führende Adelsfamilien im Umkreis ihrer wichtigsten Hofmarken vielfach auch Pfleger- oder Landrichterstellen ein. Für die Neuzeit steht fest, daß die Pfleg- und Landgerichte sich im wesentlichen in der Hand des Adels befanden. Nur deren praktische Verwaltung wurde bürgerlichen Staatsdienern übertragen. Der Einfluß des Adels im Verwaltungsbereich war personal überwältigend.¹¹⁸ Dagegen spielte der Militärdienst beim bayerischen Adel nur eine untergeordnete Rolle, während die Kirche als Versorgungseinrichtung Nachgeborener durchaus bedeutsam war.¹¹⁹

Der Adel genoß bei einem Bevölkerungsanteil von maximal 1% an der Gesamtbevölkerung die weitaus meisten persönlichen Vorrechte im Land. Er war zudem verfassungsrechtlich privilegiert, insofern als er zusammen mit Prälaten- und Bürgerstand die Landschaft des Herzogtums Bayern mit entsprechenden Rechten bildete.¹²⁰ Die landständische Verfassung, deren Wurzeln bis ins frühe 14. Jh. zurückreichten (Ottonische Handfeste 1311; s. o. Kapitel I), war in Bayern zu Beginn des 16. Jh. vollständig ausgebildet. Drei Gruppen hatten Landstandschaft erreicht: Adel, Prälaten, Städte und Märkte. Innerhalb dieses politischen Mitbestimmungsorgans im Staat dominierte der Adel, der in den verschiedenen Ausschüssen stets die Hälfte der Sitze besetzte. Entscheidend für die Macht der Stände wurde, daß sie die Steuerverwaltung in die Hände bekamen. Der Höhepunkt landständischer Macht war zu Beginn des 16. Jh. erreicht, als die Landstände die Vormundschaft über den jungen Herzog Wilhelm ausüben konnten. Über den Regentschaftsrat und über die Landtage versuchte die Landschaft ihre Rechte abzusichern und zu erweitern, Um dies zu erreichen wurde die Landesfreiheitserklärung von 1508 ausgearbeitet und die landständischen Rechte systematisiert. Die Landschaft fühlte sich zu Beginn des 16. Jh. nicht nur als Garant der Landeseinheit, sondern auch als Kontrollinstanz für die fürstliche Regierung. In den folgenden Jahrzehnten drängten die Herzöge den Einfluß der Landstände Schritt für Schritt zurück, wobei sich die Konflikte nach 1550 mit dem Wiederaufleben der bis dahin unterdrückten evangelischen Bewegung weitgehend auf die konfessionelle Ebene verlagerte. Die sogenannte Adelsverschwörung (1563) gab dem Herzog dann die Möglichkeit, mit der Adelsfronde gleichzeitig die Stände zu reglementieren und das konfessionelle Problem zu Gunsten der alten Kirche zu lösen. Mit der Niederwerfung der protestantischen Adelsbewegung hatte sich die obrigkeitlich-zentralistische Herzogsherrschaft gegen das mittelalterliche Adelsrechtsdenken endgültig durchgesetzt. Der Weg zum absolutistischen Fürstenregiment war frei. Die Waage des ständischen Dualismus neigte sich eindeutig dem Landesherrn zu. Der landständische Adel wurde zunehmend in den Staatsapparat eingebunden, „eingestaatet“, bzw. immer mehr ins Wirtschaftliche und Gesellschaftliche abgedrängt und zu einer einheitlichen Schicht bevorrechtigter Untertanen eingeebnet.

¹¹⁸ Störmer: Adel 70

¹¹⁹ Endres: Adel 34

¹²⁰ Spindler II 635

Dennoch blieb das frühneuzeitliche Bayern ein „bipolarer“ Staat, in dem der Adel über seine Hoheitsfunktionen und sein landständisches Recht der Steuerbewilligung, Erhebung und -verwaltung großes Gewicht besaß. Der Fürst war auf die Mitwirkung der Stände angewiesen. Innerhalb der Ständeordnung konnte der Adel sein Übergewicht behaupten, das weder seinem wirtschaftlichen Potential noch seiner kulturschöpferischen Kraft entsprach. Dieses Übergewicht war eher Ausdruck der Tatsache, daß der Adel das Bild der Gesellschaft intensiv prägte und seinem Lebensstil durch den Besitz aller wichtigen Stellen in der Beamtenschaft und beim Militär eine Leitbildfunktion bewahrte.¹²¹

Dagegen trug der bayerische landsässige Adel nur einen Bruchteil der Lasten: von der Landsteuer war er ganz befreit und von der Ständesteuer zahlte er nur ein Zehntel, obwohl ihm am Ende des 18. Jh. etwa ein Drittel des Bodens und der bäuerlichen Anwesen gehörte, über die er Grundherrschaft ausübte. D.h. der Adel vergab Grund und Boden zu verschiedenen Leihrechten an grunduntertänige Bauern zur Bewirtschaftung. Aus diesem Rechtsverhältnis standen dem adeligen Hofmarksherren, der immer auch Grundherr war, Geld, Naturalien und verschiedene sonstige Leistungen zu (s. o. Kapitel II). Die Hofmark ist das wesentliche Element adeliger Herrschaft und Grundherrschaft, das bis zum Ende des alten Reiches nie zur Disposition stand. Die Hofmark war eine Bastion, die trotz zahlreicher Übergriffe des Landesherrn in Zeiten des Alten Reiches nicht fiel, zumal das Recht der Steuereinnahme und -verwaltung in der Hand der Stände lag.¹²²

Das 18. Jh. brachte erneuten Verlust von Adelsbesitz in Bayern. In diesem Jahrhundert gingen 37 adelige Objekte auf die Kirche über. Die Verteilung des Besitzes bzw. der Grunduntertanen innerhalb des bayerischen Adels zeigt folgendes Bild: Um 1800 vereinigte der alte landständische Adel 93% der adeligen Grunduntertanen und 89% der adeligen Hofmarken in seiner Hand. Der neue Adel verfügte dem gegenüber im wesentlichen nur über Kleinbesitz. Die Besitzunterschiede innerhalb des bayerischen Adels waren wohl nie krasser wie in diesem Jahrhundert. Ein tiefgreifender Strukturwandel hatte im bayerischen Adel stattgefunden: die eigentliche Macht hatte sich auf eine kleine Gruppe der reichsten Hofmarksbesitzer verlagert.¹²³

Die Kriegsjahrzehnte vom endenden 18. Jh. bis 1815 brachten dann erneut durch rückläufigen Realertrag der Grundrenten starke Belastungen für den bayerischen Adel. Erneut kam es in größerem Ausmaß zum Verkauf adeliger Güter. Für die Montgelas-Zeit läßt sich die Feststellung treffen, daß 1815 nur mehr knapp die Hälfte aller bayerischen Adelsgeschlechter über einen einigermaßen wirtschaftlich ergiebigen Grundbesitz verfügte. Nur bei einem Fünftel der Grundbesitzer, d.h. bei ca. 8-10% aller, kann angenommen werden, daß der Grundbesitz für eine standesgemäße Lebensführung ausreichte.¹²⁴

¹²¹ Lieberich: Landherren 160-164

¹²² Rauh: Verwaltung 165ff., 195ff.

¹²³ Störmer: Adel 66, 70

¹²⁴ Demel: Adelsstruktur 215f.

Ein gesamtstaatlich „bayerischer“ Adel existierte zu Beginn des 19. Jh. insofern, als die bayerische Adelsmatrikel von 1808 und das Adelsedikt von 1818 den im Königreich als adlig anerkannten Kreis von Familien genau umschrieben und 1813 in sechs, 1818 in fünf Klassen einteilten: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter (durch Verdienstorden) und einfache „von“, 1822 gehörten 1384 Familien zum bayerischen Adel: 13 Fürstenhäuser, 1 Marquis, 149 Grafenhäuser, 481 freiherrliche und 740 sonstige Adelshäuser.¹²⁵

Der Landesherr hatte das politische Mitbestimmungsrecht des Adels über die von ihm beherrschten Landstände seit dem 16. Jh. kontinuierlich zurückgedrängt und den Adel im Laufe der Zeit auf einen privilegierten Stand ohne unmittelbare Teilhabe an der Staatsgewalt beschränkt. Der landständische, mit Hofmarksgerechtigkeit ausgestattete Adel behielt aber, wie schon erwähnt, seine Hoheitsfunktionen im Rahmen der Patrimonialgerichtsbarkeit, ebenso die Mitwirkung an der gesamtstaatlichen Willensbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerwesens (Rauh: Verwaltung 148). Der Souveränitäts- und Einheitsanspruch des im Sinne der Aufklärung rational durchgegliederten Staates duldet aber keinerlei Enklaven, keine Ausnahmestellungen kraft eigenen, vom Staat nicht übertragenen Rechtes, keinen „Staat im Staate“ mehr.¹²⁶ Aus diesem Grund hatte Montgelas schon seit 1799 die Aufhebung der ständischen Sonderrechte angestrebt. Die Abschaffung der alten Ständeverfassungen in den Herzogtümern Bayern und Neuburg mit ihrem Dualismus zwischen Fürst und Landschaft, mit ihrer Beschränkung der Finanzhoheit des Staates, mit ihrer Festschreibung der ständischen Privilegien, ihrem Anspruch, daß die Vertreter dreier bzw. seit der Säkularisation 1803 zweier Stände das ganze Land repräsentierten, mit ihrem Bewilligungsrecht für die direkten Steuern, die vorwiegend von den nicht in der Landschaft vertretenen Bauern aufgebracht wurden, war vor diesem Hintergrund eines der wesentlichen Motive für den Erlaß der Konstitution von 1808 und der mit ihr eine Einheit bildenden organischen Edikte.¹²⁷

Freilich konnte und wollte die bayerische Regierung mit dem Adel nicht so radikal verfahren wie mit dem Prälatenstand bei der Aufhebung der Klöster 1803. Der König hätte ein solch abruptes Vorgehen nicht geduldet, die Opposition wäre zu stark gewesen. Zudem war die Mitwirkung der Beamten aus dem Adelsstand bei der Durchführung der Reformen notwendig (Spindler: Handbuch IV/1, 46) So brauchte die Reform der Adelsvorrechte Jahrzehnte, bis zu ihrer endgültigen Vollendung. Nachdem die Konstitution von 1808 und die sie ergänzenden Edikte einige Adelsprivilegien abgeschafft hatten, stellte die Verfassung von 1818 einige adelige Vorrechte wieder her (privilegiertes Gerichtsstand, adelige Fideikomnisse) und schuf rechtlich eine nivellierte Adelschicht (Standesherrn, grund- und gerichtsherrlicher ehemals landsässiger Adel, Adelige ohne Gerichtsbarkeit, Neugeadelte), die ungewöhnliche Ehrenvorrechte behielt. Angesichts der Tatsache, daß die Grundherrschaft der Landesherrn bereits ablösbar war und die der kirchlichen Institutionen bereits 1803 auf den Staat übergegangen war, hatten die adeligen Bevorrechtungen keine Zukunft mehr, So fielen spätestens durch die

¹²⁵ Spindler: Handbuch IV/2, 852

¹²⁶ Spindler: Handbuch IV/1, 39

¹²⁷ Spindler: Handbuch IV/1, 52f.

Revolution von 1848 die meisten Adelsprivilegien. Im einzelnen waren dies: Das Adelsmonopol für höhere Staatsstellungen, Steuerbefreiungen des Adels, adelige Familienfideikomisse, die Siegelmäßigkeit des Adels, die Bevorzugung der Söhne des Adels und der Beamten beim Militär, die grundherrliche (hofmärkische) niedere Gerichtsbarkeit des Adels (Patrimonialgerichtsbarkeit), die Grundherrschaft. Der privilegierte Gerichtsstand des Adels (privilegium fori) entfiel erst 1861. Im übrigen wuchs der Adel durch die kontinuierliche Nobilitierung der Spitzen der Beamtenschaft und erfolgreicher bürgerlicher Familien aus der Wirtschaft zu einer neuen Schicht zusammen und verlor seinen Charakter als Stand.¹²⁸

Am Ende der bayerischen Monarchie im Jahre 1918 bestand der erbliche Adel aus 1240 Familien. Darunter befanden sich aber nur noch 156 Familien mit Uradel aus der Zeit vor 1350. Durch Gesetz vom 28.3.1919 wurde der Adel zunächst aufgehoben, dann aber durch die Weimarer Reichsverfassung und die bayerische Verfassung das Weiterführen bestehender Adelstitel als bloßer Namensbestandteil erlaubt.

Die Adeligen waren somit nach jahrhundertelanger Bevorrechtung und Privilegierung zu einfachen Bürgern im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft geworden.

Geschichte der Gerner Herrschaft/Hofmark

Historische Ereignisse

- Siedlung wohl schon vor Jahrtausendwende; Etymologie „Gern“: Ort auf einer Landspitze zwischen zwei Wasserläufen (hier Gera/Hirschhornbach und Rott)
- seit 1070: Beleg für ein Ortsadelsgeschlecht „de Geren“
- nach 1170: Gern kommt an die Mülperger, Dornberger und Lupburger (genealogische Karten bei Tyroller)

¹²⁸ Spindler: Handbuch IV/1, 47f., 52f., 83f.; IV/2, 853

- 19. April 1260: Konrad von „Lukpurch“ verkauft das „Castrum Geren samt Pertinentien“ an Herzog Heinrich XIII von Niederbayern; Verwaltung durch herzogliche Beamte; als erster nachgewiesen ist 1290 ein „Richter zu Geren“ (über die frühe Geschichte und die ersten Herrschaftsträger s. Lubos: Eggenfelden 50-52)
- Erste Nennung eines Lehenträgers am 26. Dezember 1315: eine Urkunde erwähnt in Gern einen „Alban der Closner“; die Closen waren spätestens seit diesem Zeitpunkt Lehenträger des Herzogs; der erste bekannte Lehenbrief stammt aus dem Jahr 1348 (24. Juni; verliehen an Albrecht I von Closen, seiner Ehefrau Margareth von Aham und ihren Erben); dieser Lehenbrief geht neben den gewöhnlichen Herrschaftsrechten auch auf das Privileg zur Abhaltung eines Marktes an Georgi ein. Dieses Marktrecht ist eine Besonderheit der Hofmark Gern; als Formel in Lehenbriefen und Rechtsgeschäften taucht fortan auf: „Schloß zu Gern mit Hofmarch, Jahrmarkt mit allen Ehrn, Rechten und Gerechtigkeiten zu derselben Hofmarch gehörig“.
- 1401 wird in einer Urkunde ein „Georg der Klosner zu dem Stubenberg, Pfleger bei der Rot“ erwähnt (Stadtarchiv Eggenfelden U 11); dieser Georg ist der Sohn des o. g. Albrecht und der Stammvater der Stubenberger Linie der Closen, die sich später in eine ältere bayerisch-Haidenburger und eine jüngere schwäbisch-rheinische Haidenburger Linie aufspaltet. Hans (Tausendteufel), ein Bruder des Georg, erbt Gern, Arnstorf und Aufhausen. Dieser Zweig der Closen spaltet sich später auf in eine ältere Gern-Oberarnstorfer und eine jüngere Unterarnstorfer Linie.
- 1414 taucht ein „Alban der Chlosner zu Gern“ als Siegler in Urkunden auf (Stadtarchiv Eggenfelden U 14/15), er wird bezeichnet als „Pfleger bei der Rot“ (U 14), 1431 auch als „Hauptman bei der Rot“ (U 25). Dieser Alban ist der Sohn des o. g. Hans (Tausendteufel). 1418 (Urkunde) stiftet „Alban der Klosner von Gern, der Zeit Pfleger im Rottal, in ernen und namen des hl. Ritters und Nothelfers St. Georgen in die pfarrkirchen und dem Gotzhaus zu Gern ein ewig Licht“. Hingerl schließt daraus, daß Alban der Pfarreigründer war und die Gerner Pfarrkirche eben eingerichtet wurde. Dies paßt auch zur Tatsache, daß das „Seelen-Gedenkbuch“ der Pfarrei mit Alban beginnt. [Hingerl: Closen]
- In vielen Eggenfeldener Urkunden (Stadtarchiv Eggenfelden) des 15. und 16. Jahrhunderts ist die Rede von Pflegern und Richtern von Gern; als Pfleger werden die Kräler, Dietrachinger und Ruether, als Richter die Pollinger genannt.

- 1477: Als Siegelbittzeugen bei einer Beurkundung treten auf: Andre Schuster und Lorenz Wichtleicher, beide „Hoffischer“ zu Gern (Stadtarchiv Eggenfelden U 88).
- Um 1480 wird der heute noch stehende Zehentstadel gebaut. Um 1500: Bau der Pfarrkirche St. Georg.
- 1571: Nennung des Hofbäckers Georg Weilberger zu Gern (Stadtarchiv Eggenfelden U 232).
- 16. Jahrhundert und 1. Hälfte 17. Jahrhundert: Andauernde Auseinandersetzungen zwischen der Gerner Herrschaft und dem Landgericht Eggenfelden, v.a. wegen der Märkte (s. Haushofer: Streit; ders.: Streitigkeiten; ders.: Auseinandersetzungen).
- 1630: In einer Urkunde wird Georg Christoph von Closen, Freiherr auf Arnstorf und Gern erwähnt, er war auch Kammerer und Rat zu Eggenfelden (Stadtarchiv Eggenfelden U 291). Unter seinen Söhnen spalten sich die Gern-Arnstorfschen Closen auf in eine ältere Gern-Ober-arnstorfer und eine jüngere Unterarnstorfer Linie, Georg Christoph von Closen und seine Frau Euphrosina von Gumpenberg stiften 1613 die Kirche St. Sebastian in Gern, „in Erwägung, daß der Gottesacker um die Pfarrkirche, welche inmitten des Schloßgutes steht, für Zeiten der Infektion oder Pest zu klein sei“. [Hingerl: Closen] (In der Kirche befindet sich das Wappen der Closen und 20 Wappen verwandter adeliger Familien.)
- Während des 30jährigen Krieges kommt es zu starken Verwüstungen und Bevölkerungsdezimierung; 1632 wird Georg Christoph von Closen zu Gern und Arnstorf vom Kurfürsten befohlen, „mit tauglicher Rüstung und den schuldigen Pferden“ anzutreten.
- Georg von Closen mußte aus Gern flüchten. Ein Akt in Stadtarchiv Eggenfelden (A 439; Kriegs- und Militärakten) hat die Verhandlungen mit Wrangel wegen der Verlegung seiner Truppen nach Gern zum Inhalt. Die Brandschatzungen („Lösegelder“ für Verschonung vor Niederbrennen) während der schwedischen Einfälle betragen für Gern 1625 Gulden. Das Gerner Schloß und fünf umliegende Ortschaften wurden beim Abzug der Schweden niedergebrannt, da Hans Georg die den Closen bereits 1632 auferlegte „Brandsteuer“ nicht bezahlen konnte.

- In den Lehenbüchern und -briefen des 17. und 18. Jahrhunderts immer wiederkehrende Formel: „Schloß zu Gern mit Hofmarch, Jahrmarkt und allen anderen Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten, zu derselben Hofmarch gehörig“¹²⁹
- 1720-1725: Neubau eines Schlosses; Teile der Ausstattung durch Johann Baptist Zimmermann
- 1742-45 österreichischer Erbfolgekrieg; 1742 abermalige Vernichtung der wiederhergestellten Burg auf dem Schloßberg; Begleiterscheinung Pest: In der Pfarrei Gern starben 68 Menschen (ein Drittel der Einwohner!). 1744 (6. November) kam der Kaiser und bayerische Kurfürst Karl Albrecht mit seinem Heer nach Eggenfelden und quartierte sich im Gerner Schloß ein.
- Nach der Konkskription von 1752 gehören zur Hofmark Gern neben dem Pfarrdorf Gern (15 Anwesen), die Pfarrdörfer, Dörfer, Einöden oder Weiler Altenburg (1), Pruhmühle (1), Niederndorf (7), „am Haus, Sedelhof und Mühle“ (1), Holzhamm (6), Hebertsfelden (20), „Panholzberg“ (=Ponhardsberg) (3), Feichten (1), Schildmannsberg (1), Grub (1), Reisl (1), Buchner (1), „Reiter im Feld“ (1), Aichner (1), „Fischer in der Au“ (=Au) (1), Gall (1), Rackersbach (3), Spanberg (1), Käsberg (4), Rogglfing (12), Ed (2), Grasensee (6), Langeneck (21), Murauer (1), Thal (2), Lohbruck (15), Schachten (3), Angerstorf (8), Aicha (3), „Thalmayr bei Wurmannquick“ (1), Steinbach (6), Hetzenberg (10), Kreuzöd (1), Fuchsmühle (1), „Vilsöd“ (1), Dietraching (4), Sprinzenberg (2), Neuaich (4), „Oberspanberg“ (=Spanberg) (2), Mertsee (10), „Dietraching (=Dietring) (14), Utting (1), Unterkettendorf (4), Perterting (4), Amelgering (8), Hausleiten (2), Lecklhub (1), „Holzwimm“ (1), Sperwies (1) und als „einschichtige“ Güter Hammersberg (12) und Rimbach (2); insgesamt 237 Anwesen.
- 1770 ist in einer Urkunde die Rede von einem „Closnischen Haus“ in Eggenfelden in der Nähe der Judengasse und einem Bräuanwesen (Stadtarchiv Eggenfelden U 371).
- Nach dem Tod von Georg Cajetan (1780), dem letzten Closen der älteren GernArnstorfer Linie, ging die Hofmark Gern nach langen Rechtsauseinandersetzungen zunächst an Anton von Closen (jüngere Unterarnstorfer Linie) über, und von diesem dann an Karl Ferdinand von Closen (jüngere schwäbisch-rheinische Haidenburger Linie), dem letzten Closen überhaupt.

¹²⁹ Lubos: Eggenfelden 127/128.

- In den Heimatakten über Ansässigmachung, Verhelichung und GewerbeKonzessionen tauchen im 19. Jahrhundert für Gern auf: 1824 ein Weißbier- und Baierweinausschank und Lohnkutscher (Stadtarchiv Eggenfelden H 33); 1826 ein Lederer (H 69); 1827 ein Bürstenbinder (H 90); 1828 ein Weiß- und Schönfärber (H 112); 1834 ein Metzger (H 211); 1842 ein Melbler (H 356); 1852, 1853 und 1855 je ein Zimmerer (H 483, H 495 und H 526); 1860 ein Metzger und Gastgeb (H 611) und 1864 ein Maurer (H 718).
- 1804/10: Die Hofmark Gern wird „Patrimonialgericht I. Klasse mit streitiger und notarieller Gerichtsbarkeit“; die Herrschaftsverhältnisse in all ihren diffizilen Einzelheiten sind fixiert im Urkataster von 1845; noch jetzt - kurz vor der „Bauernbefreiung“ - besteht die Gutsherrschaft bspw. auf „strenge Leibrechtsverhältnisse“ und widerspricht der Verpflichtung, ein Leibrrecht sofort verleihen zu müssen. Nach wie vor gibt es eine unüberschaubare Vielzahl an regelmäßigen und einmaligen naturalen und monetären Abgaben, z. B. Getreidegilt, Gertreidedienste, Vogteigilt, Zehente, Scharwerksgelder, Bodenzinse, Grundzinse, Urbarsteuern, Hundehaltungssteuern, Maissteuern, Gartenpfennige, Küchendienste. Spezifische Abgaben erhalten auch die Pfarrei, der Mesner, der Wasenmeister (Schinder) und die Ehaftgewerbe (Schmied, Bader).
- 1825/2: Gründung einer landwirtschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern
- 1826: Einrichtung einer Rübenzuckerfabrik
- Gewerbesituation (nach dem Kataster von 1830): radizierte Gewerbe-rechte: Ein Bier und Tafernwirt; ein Bierbrauer ein Müller/Sägemüller; zwei Schmiede; reale Gewerbe-rechte: ein Bäcker; ein Bürstenbinder; ein Metzger; ein Nagelschmied; personelle Gewerbe-rechte (gebunden an die Ausstellung einer „Concession“): ein Bader, ein Bettenmacher, ein (Faß-) Binder, ein Krämer, ein Metzger, ein Sattler, ein Schlosser. ein Schuhmacher, ein Wagner und ein Zimmerer; sog. „freie Gewerbe-arten“ (mußten einen Lizenzschein beantragen): ein Kunstweber und eine Näherin.
- 1831: Großbrand in der Hofmark Gern

- Kataster von 1845: Es gibt in der Hofmark Gern 21 Leibrechter und (erst) 12 Erbrechter. An herrschaftlichen Gebäuden sind unter den Hausnummern 1 und 2 genannt: „Schloß samt Jägerwohnung und englischer Gartenanlage“ (1) und „süßliches halbes Wohnhaus, Holzschupfe, Schafstall, Kuhstall, Heuschuppe und Hofraum.“ (2)
- 1848: Auflösung der patrimonialen Gerichtsbarkeit; Gern wird „Ruralgemeinde“
- 1850: Großes „Sängerfest“; die von Karl von Closen gestiftete Fahne der Gerner Liedertafel (gegründet 1847) wurde geweiht.
- Massive Unterstützung beim Bau des Eggenfeldener Distriktskrankenhauses 1853 durch Karl von Closen (s. a. Stadtarchiv Eggenfelden A 399)
- 10.9.1856 Tod des letzten Closen im Mannesstamm; 11.9.1856: Maximilian Freiherr von Günderode erbt Gesamtbesitz; sein Sohn Hektor Eduard (Enkel der Schwester des letzten Closen) übernimmt Namen und Wappen der Closen.
- 1873: Bau eines Ziegelstadels mit Brennofen und Schupfe sowie Wagenremise
- 1879: Bau einer Arbeiterwohnung („Zieglerwohnung“)
- 1883: Bau Pferdestall mit Wohnung
- 1886: Bau Ökonomiegebäude mit Radhütte, Mahlmühle und Schneidsäge; 1896 dann
- Wohnung für Bedienstete
- 1923/24: Rottregulierung; bis dahin war die Rott im Hofmarksbereich in zwei Arme gespalten (der südliche Rottarm wird im Kataster als „Mühlbach“ bezeichnet; auf der „Insel“ (dem „Anger“) lagen die Hausnummern 17-20.

- Entwicklung der Hausstellen in Gern: 1840: 57; 1870: 63; 1900: 69; 1930: 77; 1960: 111; Einwohner (Gemeinde Gern I): 1852: 259; 1871: 254; 1900: 320; 1925: 409; 1939: 477; 1950: 891; 1961: 891; 1970: 1050 [Lettl: Entwicklung 186/187]
- 12.2.1937: Guntram Oskar Walter Maximilian Graf von Lösch erbt Gern. ° Auswertung der Kataster und Häuserchronik;; Hohe Fluktuation; mehr Verkäufe als Vererbungen; 1972 ist keines der 46 im Urkataster verzeichneten Häuser mehr im Besitz der gelichen Familie.
- 1968: Eröffnung der Rottgauhalle
- 1972: Eingemeindung nach Eggenfelden

Zentrale historische Gern-Darstellungen

Michael Wening: Schloß und Hoff=March Gern

(Historico-topographica descriptio: Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Herzogthumbs Ober- und Nidern Bayrn. Welches in vier Theil oder Renntämbter als Oberlandts München und Burghausen, Niderlands aber in Landshuet und Straubing abgetheilt ist. (4 Teile: Das Renntambt München 1701. Das Renntambt Burghausen 1721. Das Renntambt Landshuet 1723. Das Renntambt Straubing 1726) Neudruck München 1974/1977; hier Band 3 (Rentamt Landshut), L 49.

Besonderheiten:

- Das wiedergegebene neue Schloß gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme durch Wening noch gar nicht; der Stecher verwendete wohl vorhandene Baupläne o.ä. als Grundlage für seine Darstellung.
- Burg: Widerlager beim Tor deuten auf eine vormalige Zugbrücke hin.
- langgezogenes Gebäude (heute „Remisen“) wohl Bräustadel
- Fischer und Jäger im Vordergrund als Symbole für herrschaftliche (Fischerei- und Jagd-) Rechte.

Max Krinner: Zwei Darstellungen der Hofmark Gern (von Süden und von Norden)

Ölgemälde, 1725 (datiert), H 200 B 270, Signatur M[ax] Krinner, restauriert 1998/99 (Gabi Schmalhofer, Kirchham), Eigentümer: Stadt Eggenfelden

Katasterpläne (bereits vor 1822) im Vermessungsamt Pfarrkirchen

Einblick in die Struktur des Hofmarksdorfs Gern im 19. Jahrhundert; gut herausgearbeitet bei Josef Haushofer: Gern nach dem Urkataster, v.a. 64ff.

Geschichte der Gerner Closen

- Bayernweite Bedeutung: Epitaphien der Closen sind in ganz Altbayern zu finden (Gern, Arnstorf, Hirschhorn, Mariakirchen, Schönau, Stubenberg, Aldersbach, Hutthurm, Oberpörling, Passau, Uttigkofen, Altötting, Ebersberg, Freising, Ingolstadt, Salmanskirchen [Kitzinger: Kirchengeschichte von Arnstorf, 26/27] und Landau [Hingerl: Closen]).
- Ein deutliches Indiz für die große Bedeutung der Closen ist auch die häufige Präsenz (Vertreter des Ritterstandes) bei den Landtagen: z.B. 1506, 1507, 1508, 1510, 1514 etc. (Lieberich: Landherren 73/74) und die Stellung herzoglicher Räte: Albrecht Closner, 1358-1365 (Lieberich: Landherren 116); Alban Closner (Hofmeister), 1429/1443 (Lieberich: Landherren 108); Georg Closner, erwähnt 1443, 1451 und 1468 (Lieberich: Landherren 110-112); Hans Closner, 1491 (Lieberich: Landherren 114)
- Nach Hundt (s.u.) geht das Geschlecht auf Georg von Mülperg und eine Siguna zurück (12. Jh.); nach einer Legende hat sich diese Siguna in eine Klause zurückgezogen; ihr Sohn Jörg und die weiteren Nachkommen trugen deshalb den Namen Closner/Closen; auch das Wappentier der Closen, der „Uttenschwalb“, wird in den bereits Hundt bekannten Ursprungslegenden erwähnt, (Text bei Hundt Bd. 11/132-139)
- Sebastian Hiereth (Brief des Bayerischen Staatsarchivs Landshut an Joseph Graf von Deym/ Arnstorf, dat. Oktober 1963) äußert Zweifel an der Wirksamkeit der Mülperger in der Arnstorfer Gegend. Die bei Hundt wiedergegebene Legende sei ein typisches Beispiel der Etymologie, die Namen und (Wappen-) Symbole zu deuten versucht. „Da wird dann einfach Mülperg in der Schweiz in den Bezirk von Landau versetzt, ein Graf von Landau erfunden, den es nie gegeben hat, wie Hundt selber zugibt. Hundt bekennt auch, daß er nur die Briefe (Urkunden) in Gern gesehen habe, nicht aber die Arnstorfschen.“ Die eigentliche Genealogie der Closen beginne, auch nach Hundt, erst im 13. Jahrhundert. Tatsachen: Das Geschlecht der Mülperg taucht in keinem Traditionsbuch der Klöster in der Umgebung von Arnstorf und Landau auf, wohl aber ein Wernhart de Arnsdorf um 1130 in den Traditionen des Klosters Vormbach, ein Ruodiger

de Arnesdorf um 1145 in den Traditionen des Klosters Aldersbach, ein Ulricus de Arnstorf um 1170 ebendort. Eine Beziehung mit den Closen ergibt sich aus folgenden Quellenstellen: Ruodeger dictus Chlosner um 1270 in einer Urkunde des Klosters Fürstenzell, Albrecht der jung Closner 1322 in der Totenliste des Klosters Aldersbach, der auch Albrecht der jung von Arnstorf heißt und als Albrecht der jung chlosner von Arnsdorf in einer Tradition des Klosters Metten vom Jahre 1333 auftaucht; ferner ist ebendort für das Jahr 1334 ein Ulreich der closnaer genannt. Nach Hiereth lassen sich die Closen mit Hilfe dieses Vergleichs bis etwa 1100 zurückführen (Wernhart von Arnsdorf, der um 1100 geboren sein dürfte) und es läßt sich gleichzeitig begründen, „daß die Closen ursprünglich und immer schon der Ortsadel von Arnstorf waren.“

- In der Ottonischen Handveste (1311) treten auch zwei Closen aus Arnstorf (Albrecht und Hartprecht als Siegler auf. (Kitzinger: Arnstorf)
- Nachfolgend die für Gern wichtigsten Vertreter der Closen; diese sind gut beschrieben bei Hingerl: Closen von Gern; die Besitzer der Hofmark Gern sind fett hervorgehoben:
- Albrecht I von Closen zu Arnstorf und Stubenberg erwirbt 1347 Aufhausen und 1348 Gern.
- Hans von Closen, genannt „Tausendteufel“, besitzt Arnstorf, Gern, Aufhausen und Weinting; war herzoglicher Rat Heinrich des Reichen in Landshut und herzoglicher Jägermeister, Sein Bruder Georg erhält Stubenberg und begründet die Stubenberger Linie der Closen, die sich später in eine ältere bayerischHaidenburger und eine jüngere schwäbisch-rheinische Haidenburger Linie aufspaltet.
- Alban von Closen, besitzt Arnstorf, Gern und Aufhausen; war herzoglicher rat und oberster Hofmeister der Herzöge Heinrich des Reichen und Ludwig des Reichen in Landshut, Er kauft 1453 Mariakirchen.
- Stefan von Closen, besitzt Arnstorf, Gern und Aufhausen, } 1473, Sein Bruder Georg erwirbt (durch Heirat) Hirschhorn.
- Hans von Closen, besitzt Arnstorf, Gern, Aufhausen und Mariakirchen, + 1527, Er kämpfte im Landshuter Erbfolgekrieg 1504 mit 200 „gerüsteten Pferden“ auf der Seite Herzogs Albrecht IV.

- 1519: Alban von Closen (Stubenberger Linie) erwirbt das Erb-LandmarschallAmt von Niederbayern. Dieser Alban verkauft 1512 Stubenberg an einen Dr. Wolfgang Paumgartner.
 - 1555-1561 war Wolfgang von Closen (ein Sohn des o. g. Alban aus der Stubenberger bzw. Haidenburger Linie) Bischof von Passau (Wolfgang ID); Grabstein im Dom an der Südseite neben dem Valentin-Altar.
 - Hans Christoph von Closen, besitzt Arnstorf, Gern, Aufhausen, Hirschhorn, Zeholfing und Mariakirchen, + 1549.
 - Hans Jakob von Closen, besitzt Gern, Hellsberg und Hirschhorn, + 1607.
 - In der Landtafel Herzog Maximilians von 1610 treten die Closen als Eigentümer von 18 Hofmarken auf.
 - Georg Christoph von Closen, Freiherr, besitzt Ober- und Unterarnstorf, Gern, Aufhausen, Hirschhorn, Hellsberg und Mariakirchen, kurfürstlicher Kämmerer und Rat, t 1638.
 - 1623 wird der (älteren) Gern-Arnstorfer Linie der Closen von Kaiser Ferdinand I, der Reichsfreiherrnstand verliehen, 1624 auch der bayerischen Haidenburger Linie und 1630 ebenso der jüngeren schwäbisch-rheinischen Haidenburger Linie.
 - Hans Jakob von Closen, Freiherr, besitzt Gern, Mariakirchen, Hellsberg, Hirschhorn und Mitterskirchen, } 1642, keine Nachkommen; sein Bruder:
 - Hans Georg von Closen, Freiherr, besitzt Gern und Hirschhorn, + 1652. Bin weiterer Bruder, Christoph Heinrich, ist der Begründer der Unterarnstorfer Linie der Closen, der dritte Bruder Wolf Jakob erhielt Oberarnstorf, Hans Georg übergibt Gern an seinen Neffen Georg Heinrich.
 - Georg Heinrich von Closen, Freiherr, Sohn Wolf Jakobs von Oberarnstorf, besitzt Gern und Oberarnstorf, + 1680.
 - Georg Franz Anton von Closen, Graf, besitzt Gern, Oberarnstorf, Hirschhorn und Aufhausen; kurbayerischer Oberhofmeister, + 1739.
-

- 1738 wurde die Gern-Arnstorfer Linie der Closen von Kurfürst Max Joseph von Bayern in den erblichen Reichsgrafenstand gehoben, 1766 ebenso die jüngere Unterarnstorfer Linie.
 - Georg Kajetan von Closen, Graf, besitzt Gern, Oberarnstorf, Hirschhorn, Mitterskirchen, Schönburg und Pöcking, + 1780.
 - Anton Felix von Closen, Graf, aus der Unterarnstorfer Linie erhält Gern; besitzt außerdem Unterarnstorf, Oberpörling und Aufhausen, + 1805 ohne Nachkommen; in der Folge kommt das Grafengeschlecht der Deym in den Besitz von Arnstorf, Gern kommt in den Besitz der schwäbisch-rheinischen Haidenburger Linie der Closen, 212
 - Hans Christoph Ludwig von Closen, Freiherr, besitzt g_eben 'Gérfi/Durchroth und Oberhausen in der Rheinpfalz, französischer Feldmarschall und kurbayerischer Kämmerer, + 1830. Nahm unter General Steuben am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg 1776 teil [zu seiner Biographie s. Simon: Closen]): vier Töchter und ein Sohn: Karl Ludwig Ferdinand.
 - Karl Ludwig Ferdinand von Closen, Freiherr, Kgl. Bayer. Staatsrat, kurbayerischer Kämmerer, ab 1806 Regierungsrat und Ministerialrat, 1806 auch zum Erblandmarschall von Niederbayern ernannt, Landtagsabgeordneter, zuletzt Staatsrat im außerordentlichen Dienst, geb 30./31.12.1786 in Zweibrücken, gest. 10.9.1856 in München. Wirkt ab 1800 in München (Abgeordneter, später auch in Paulskirche), ab 1817 auf seiner „angestammten heimatlichen Hofmark Gern“, die er bereits 1806 übernommen hatte; Gründung landw. Erziehungsanstalt 1825; Konflikt mit König Ludwig I.: Karl von Closen ließ sich - trotz seiner Stellung als beamteter Regierungsrat - auch als Abgeordneter aufstellen; Ludwig stellte ihn deshalb von 1831 bis 1848 unter „Hausarrest“! 1833 Anklage wegen Majestätsbeleidigung, Freispruch erst 1840. Karl Ludwig Ferdinand stirbt kinderlos, [Monographie über das „politische Denken und Handeln“ des letzten Closen: Stegbauer: Karl von Closen]
 - Bereits 1847 erlöschte die Arnstorfer ältere Linie der Closen.
 - 1856: Nachfolger in Gern ist Maximilian Freiherr von Günderode (Sohn der Schwester Charlotte des letzten Closen Karl), + 1867. Er erbt Gern unter der Bedingung, daß er den Namen Closen mit landesherrlicher Genehmigung weiter führt.
 - Hektor Eduard Freiherr von Closen (früher Günderode): letzter Träger des Namens „Closen“.
-

Bibliographie

- Adel im Wandel, Politik - Kultur - Konfession 1500-1700
(Niederösterreichische Landesausstellung: Rosenberg), Wien 1990
- Albrecht Dieter: Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500-1745,
in: Spindler, Handbuch Bd. 2 625-665
- Angerpointner H.: Die Schlösser und Hofmarken Unterweilbach und Deutenhofen,
in: Amperland 21 (1985) 118-122
- Ay Karl-Ludwig: Land und Fürst im alten Bayern.
16.-18. Jahrhundert, Regensburg 1988
- Baader Narciss: Geschichte der Hofmark Windach. 2. Teil: Windach unter den Freiherren von Füll vom Jahre
1596-1821, München 1892
- Bader Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes,
3 Bände: - Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
- Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962.
- Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien/Köln/Graz 1973
- Balle Josef: Königsgut Barre und Hofmark Baar, Neuburg/Donau 1961
- Beck Rainer: Naturale Ökonomie. Unterfinning:
Bäuerliche Wirtschaft in einem oberbayerischen Dorf des frühen 18. Jahrhunderts, München-Berlin 1986
- Beck Rainer: Unterfinning. Ländliche Welt vor dem Anbruch der Moderne,
München 1993
- Beck Rainer: Dörfliche Gesellschaft im alten Bayern, 1500-1800,
München 1992 (= Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur 14)
- Beck Wilhelm: Zur Behördenorganisation Bayerns im 15. Jahrhundert
(Amtmann; Vierer, Hauptmann, Obmann), in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 55
(1910) 1-22
- Beissinger Josef: Sammlungen zur Geschichte der Expositur und der Hofmark Ottenhofen, Schwaben 1910
- Berc& Yves-Marie: Bauernunruhen, in: Blum, Bäuerliche Welt 133-156
- Berger Eva: Adelige Baukunst im 16. und 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel 113-125
- Berthold Werner: Die Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts,
in: Knittler, Nutzen 204-232
-

Bleibrunner Hans: Niederbayern, Kulturgeschichte des Bayerischen Unterlandes,
2 Bände, Landshut 1979/1980

Blessing Werner K.: Umwelt und Mentalität im ländlichen Bayern.
Eine Skizze zum Alltagswandel im 19. Jahrhundert in: Archiv für Sozialgeschichte XIX (1979) 1-42

Blickle Peter (Hg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung,
Stuttgart 1977

Blickle Peter (Hg.): Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich,
München 1980

Blickle Peter: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981

Blickle Peter: Untertanen in der Frühneuzeit,
in: Vierteljahrsschrift für Wirtschafts und Sozialgeschichte 70 (1983) 483-522

Blickle Peter: Ländliche politische Kultur in Oberdeutschland, Zur historischen Bedeutung der Dorfge-
meinde, in: Wiegelmann Günter (Hg.): Nord-Süd-Unterschiede in der städtischen und ländlichen Kultur
Mitteleuropas, Münster 1985 (= Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 40) 299-314

Blickle Renate: „Spenn und Irrung“ im „Eigen“ Rottenbuch. Die Auseinandersetzungen zwischen
Bauernschaft und Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts, in: Blickle, Aufruhr 68-145

Blickle Renate: Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern 1400-1800,
in: Schulze, Aufstände 166-187

Blickle Renate: Landgericht Griesbach (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 19), München 1970

Blickle Renate: Scharwerk in Bayern. Fronarbeit und Untertänigkeit in der frühen Neuzeit,
in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991) 407-433

Blickle-Litwinn Renate: Besitz und Amt,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 40 (1977) 277-290

Blum Jérôme (Hg.): Die bäuerliche Welt, Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982

Böck Karl: Das Bauernleben in den Werken bayerischer Barockprediger, München 1953

Bogner Josef: Die Gerichtsordnung für die Kloster Fürstenfeldische Hofmark Bruck (um 1600),
in: Amperland 24 (1988) 148-150

Boos Andreas/Wanderwitz Heinrich: Burgen in Ostbayern,
in: Burgen in Ostbayern, Ansichten aus fünf Jahrhunderten, Museum der Stadt Regensburg, Ausstellungskata-
log, Regensburg 1989, 9-17

Bosl Karl: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung,
Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974

Bosl Karl: Bayerische Geschichte, München 1976

Bourier Karl: Schloß und Hofmark Guttenburg am Inn (= Südostbayerische Heimatstudien 3), Watzling 1931

Brunner Johann: Katzberg, ehemals Ritterlehen und Hofmark, Regensburg 1905

Brunner Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist.

Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612-1688, Salzburg 1949

Brunner Otto: Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Wien *1965 (Nachdruck Darmstadt 1984)

Buehl Josef: Geschichtliche Anmerkungen über die Pfarrei und Hofmark Söllhuben und die dazugehörigen Orte in Oberbayern, München 1844

Burkard Tertulina: Landgerichte Wasserburg und Kling (= Historischer Atlas von Bayern 15), München 1965

Burkhardt Manfred: Regen. Landgerichte Zwiesel und Regen, Pfliegericht Weißenstein

(= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 34), München 1975

Burmeister Enno: Die Schlösser des altbayerischen Landadels.

Typologie nach den Kupferstichen Michael Wenings Anfang des 18. Jahrhunderts, Diss. München 1977

Coing Helmut: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München 1967

Crailsheim Franz Freiherr von: Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur Bayrischen Agrargeschichte, Diss, Stuttgart 1913

Dellinger Joachim: Lichtenberg. Schloß und Hofmark Landsgericht Landsberg, München 1841

Dellinger Joachim: Hurlach. Schloß und Hofmark in Oberbayern, München 1843

Dellinger Joachim: Geschichtliche Notizen über das Schloß und die Hofmark Haltenberg am Lech, München 1843

Dellinger Joachim: Die Hofmark Kaufering am Lech, München 1848

Dellinger Joachim: Geschichtliche Nachrichten über das Schloß und die Hofmark Kaltenberg am Ursprung der Paar, München 1850

Demel, Walter: Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Weis, Eberhard (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 (= Schriften d. Histor, Kollegs 4), 213-228

Demmel Karl: Die Hofmark Maxlrain. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung
(= Südostbayerische Heimatstudien 18), Hirschenhausen 1941

Dransfeld Adolf: Zum mittelalterlichen Vorgängerbau von Schloß Blumenburg, in: Erichsen: Blumenburg 53-59

Drexler Toni: Leben in einem Hofmarksdorf vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Althegegnenber-Hörsbach, Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Althegegnenber, hg. von der Gemeinde Althegegnenber in Zusammenarbeit mit Toni Drexler und Angelika Fox, St. Ottilien 1996

Diepolder Gertrud: Oberbayerische und Niederbayerische Adelsherrschaften im Wittelsbachischen Territorialstaat des 13.-15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 25 (1962), 33-70

Diepolder Gertrud: Das Volk in Kurbayern zur Zeit des Kurfürsten Max Emanuel. Beobachtungen zur Demographie, in: Glaser, Max Emanuel 387-405 (394/395: „Hofmarksuntertanen“)

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Band 2: Altbayern 1180-1550, München 1977 (Nr. 404: Wiedergabe der Ottonischen Handfeste)

Dülmen Richard van: Theater des Schreckens - Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988

Endres Rudolf: Adel in der frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 18), München 1993

Erichsen Johannes (Hg.): Blumenburg. Beiträge zur Geschichte von Schloß und Hofmark Menzing (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 1/83), München 1983, erweiterte Neuauflage München 1985

Hans Fehn: Das Siedlungsbild des niederbairischen Tertiärhügellandes zwischen Isar und Inn
= Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München 28 (1935)

Ferchl Georg: Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804,
in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53 (1908)

Freyberg Max Freiherr von: Geschichte der ehemaligen Hofmark Hilckertshausen,
zugleich Lösch'sche Familiengeschichte, in: Oberbayerisches Archiv 33 (1874), 118-216

Freyberg Max Freiherr von: Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf bis 1848,
in: Oberbayerisches Archiv 33 (1874), 248-338

Fried Pankraz: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Landsberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit
(= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 1), München 1962

Fried Pankraz: Zwei bayerische Weistümer als rechts- und gemeindegeschichtliche Quellen,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 25 (1962) 93-110

Fried Pankraz: Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 26 (1963) 103-130

- Fried Pankraz: Zur Geschichte der Steuer in Bayern,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 27 (1964) 570-599
- Fried Pankraz: „Modernstaatliche“ Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch,
in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Band 2, Sigmaringen 1971, 301-341
- Fried Pankraz / Haushofer, Heinz: Die Ökonomie des Klosters Dießen - Das Compendium Oeconomicum von 1642 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 27), Stuttgart 1974
- Fried Pankraz: Bayern en miniature: die altbayerische Hofmark, in: Erichsen, Blutenburg 227-230
- Fried Pankraz: Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme,
in: Weis, Eberhard (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984
- Fruhstorfer Rosmarie: Konfliktreicher Alltag, untersucht anhand von Verhörprotokollen der hochgräflich Warttenbergisch/Haslangischen Herrschaft Aspach im Innviertel von 1646 bis 1770
(= Passauer Studien zur Volkskunde 12), Passau 1997
- Glaser Hubert (Hg.): Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700
(Ausstellungskatalog), Band I, München 1976
- Glaser Hubert (Hg.): Wittelsbach und Bayern (Ausstellungskatalog), 3 Doppelbände, München 1980
- Gritzner Maximilian: Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte, Görlitz 1880
- Haller Reinhard: Berg- und hüttenmännisches Leben in der Hofmark Bodenmais, 1970
- Hanke Gerhard: Zur Sozialstruktur der ländlichen Siedlungen Altbayerns im 17. und 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.): Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, 219-270
- Hartinger Walter: Rechtspflege und Volksleben, Zur Funktion des Rechts im absolutistischen Bayern,
in: Köstlin/Sievers, Recht 50-68
- Hartinger Walter: „...wie von alters herkommen...“. Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern (= Passauer Studien zur Volkskunde 14/15), Passau 1998
- Haug Arthur: Kugeln und Uttenschwalb: Überlegungen zum Wappen der Closen, in: Heimat an Rott und Inn 1981, 111-117
- Hausen Karin: Schwierigkeiten mit dem „sozialen Protest“, Kritische Anmerkungen zu einem hitorschen Forschungsansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977) 257-263
- Hauser Josef: Geschichte der Hofmark und Pfarrei Tegernbach, Regensburg 1888
- Haushofer Heinz: Die Anfänge der Agrarwissenschaft und des landwirtschaftlichen Organisationswesens in Bayern. Zur Gründung der Kurbairischen Landesökonomiegesellschaft 1765,
in: Zeitschrift für Bayerische Landeskunde 29 (1966)
-

- Haushofer Heinz: Die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt in Gern 1825, in: Heimat an Rott und Inn 1969, 73-87
- Haushofer Heinz: Historische Gutsbibliotheken in Bayern. Ihre Gründer und Schicksale, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 47 (1984) 601-607
- Haushofer Heinz: Die Literatur der Hausväter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 33, 2 (1985)
- Haushofer Josef (Bearbeiter): Stadtarchiv Eggenfelden (= Bayerische Archivinventare 31), Freiburg i. Br. 1971
- Haushofer Josef: Der Streit zwischen Eggenfelden und Gern um den Roßmarkt vor 1600, in: Heimat an Rott und Inn 1974, 32-53
- Haushofer Josef: Zoll und Maut in Eggenfelden, in: Ostbairische Grenzmarken 16 (1974), 121-153
- Haushofer Josef: Die Streitigkeiten zwischen Eggenfelden und Gern wegen der Märkte zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Heimat an Rott und Inn 1975, 10-23
- Haushofer Josef: Die Auseinandersetzungen zwischen dem Landgericht Eggenfelden und der Herrschaft von Closen zu Gern 1615-1631, in: Heimat an Rott und Inn 1976, 17-31
- Haushofer Josef: Etwas über den Gerner Markt, in: Beiträge zur Heimatkunde von Niederbayern, Passau und Landshut 1976 (= Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung in Passau 34), 172-200
- Haushofer Josef: Gern nach dem Urkataster von 1845 die Struktur eines Hofmarkdorfes, in: Heimat an Rott und Inn 14 (1979), 43-77
- Haushofer Josef: Zur Geschichte der Closen-Hofmark Gern, in: Heimat an Rott und Inn 1981, 121-130
- Haushofer Josef: Die Hofmark Gern, in: Vogel, Dieter (Hg.): Das Rottal, Heimatbuch, Vilsbiburg 1995, 46-49
- Hausmann Friederike: Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas. Untersuchungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel Bayerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1975
- Helm Winfried: Konfliktfelder und Formen der Konfliktaustragung im ländlichen Alltag der frühen Neuzeit. Ergebnisse einer Auswertung von Gerichtsprotokollen, in: Ostbairische Grenzmarken 29 (1987) 48-67
- Helm Winfried: Obrigkeit und Volk. Herrschaft im frühneuzeitlichen Alltag Niederbayerns, untersucht anhand archivalischer Quellen (= Passauer Studien zur Volkskunde 5), Passau 1993
- Helm Winfried: Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle (= Passauer Studien zur Volkskunde 7), Passau 1993
- Helm Winfried: Das Schloß im Dorf, in: H. W. Wurster / R. Loibl (Hg.): Ritterburg und Fürstenschloß (Ausstellungskatalog), Passau 1998, 321-334
- Helwig Otto: Das Landgericht Landau a. d. Isar (= Historischer Atlas von Bayern Altbayern 30), München 1972

Henker Michael (Hg.): Bauern in Bayern von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Ausstellungskatalog, München 1992 [v.a. 122-141: „Dorfgemeinde und Herrschaft“]

Henning Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969

Henning Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Band 1: 800 bis 1750, Paderborn 1979

Heydenreuter Reinhard: Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des gerichtlichen und grundherrlichen Amtsbuchwesens,
in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25/26 (1979/1980) 11-47

Heydenreuter Reinhard: Die Behördenreform Maximilians I.
in: Glaser, Wittelsbach und Bayern, Band II/1: Um Glauben und Reich, Kurfürst Maximilian I., 237-251

Heydenreuter Reinhard: Die Ottonische Handfeste,
in: Glaser, Wittelsbach und Bayern, Band 1/2: Die Zeit der frühen Herzöge, 189-190

Heydenreuter Reinhard: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505-1945
(=Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 13) München 1981

Hiereth Sebastian: Die Bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950

Hiereth Sebastian: Die Ottonische Handfeste von 1311 und die niederbayerischen Städte und Märkte,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 33 (1970) 135-154

Hingerl Alois: Die Closen von Gern,
in: Heimatblätter, Monatsbeilage zum Rottaler Anzeiger (1925) Nr. 6 und Nr. 7

Hingerl Alois: Das Distriktskrankenhaus Eggenfelden und der letzte Closen von Gern,
in: Heimatblätter, Monatsbeilage zum Rottaler Anzeiger (1925) Nr. 8

Hochholzer Adolf: Grundherrschaftliche Fronhöfe und Ämterverfassung im niederbayerischen Raum. Ein Beitrag zur ländlichen Strukturforschung Altbayerns,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 31 (1968) 49-83

Hochholzer Adolf (Redaktion): Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden-Gern, Eggenfelden (O.J. [1970])

Hochholzer Adolf: Karl Freiherr von Closen und der Bau des Krankenhauses in Eggenfelden,
in: Heimat an Rott und Inn 1974, 225-258

Hörger Hermann: Kirche, Dorfreigion und bäuerliche Gesellschaft,
Band 1 München 1978, Band 2 München 1983

Höser Joseph: Geschichte der ehemaligen Ritterfeste Siegritz und ihrer Hofmarkung, Erbdorf 1920

Hofbauer Josef: Die Grafschaft Neuburg am Inn (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 20), München 1969

- Hofmann Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962
- Hofmark Tutzing. Geschichte in zwölf Jahrhunderten. Vom Fischerdorf zum Luftkurort. Von der Hofmark zur politischen Gemeinde, Tutzing o. J. [1985]
- Holzfurtner Ludwig: Die Grenzen der oberbayerischen Klosterhofmarken. Eine Studie zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 50 (1985) 411-439
- Hondrich Karl Otto: Theorie der Herrschaft, Frankfurt 1973 Hopf Maximilian: Geschichte der Hofmark Sandelshausen, O. O., o. J. (um 1912)
- Hopfenzitz Josef: Studien zur oberdeutschen Agrarstruktur und Grundherrschaft, München 1982
- Huber Franz M.: Altbayerische Frondienste. Eine Geschichte des Scharwerks,
in: Bayer. Landwirtschaftliches Jahrbuch 68 (1991) 823-907
- Hundsichler Helmut: Zur Wohnkultur des Adels (1500-1700), in: Adel im Wandel 227237
- Jaritz Gerhard (Redaktion): Mensch und Objekt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Leben - Alltag - Kultur (= Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 13 = Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.hist, Klasse, Sitzungsberichte 568), Wien 1990
- Jobst Franz / Steiner Heribert / Rester Jakob (Hg.):
Hofmarken und Edelsitze am Regen und Sulzbach, Fischbach 1994
- Jungkunz Herbert; Das Recht der Handwerker in der Hofmark Fürth im 18. Jahrhundert,
Diss. (Univ. Erlangen-Nürnberg) 1961
- Jungmann-Stadler Franziska: Landkreis Vilshofen. Der historische Raum der Landgerichte Vilshofen und Osterhofen (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 29), München 1972
- Jungmann-Stadler Franziska: Grafenau, Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 45), München 1992
- Kalcher A.: Die Hofmark Geltolfing und ihre Besitzer,
in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 19 (1868), 301-342
- Karg Franz: Die Urkunden der Hofmark Rain von 1364 bis 1450, Regensburg 1982
- Karlinger Hans: Die Kunstdenkmäler von Niederbayern VIII, Bezirksamt Eggenfelden (= Die Kunstdenkmäler von Bayern, Niederbayern 8), München 1923
- Katzmann Günter: Lebensformen und Geisteswelt eines niederösterreichischen Adligen des 18. Jahrhunderts. Der Briefwechsel des N. Ö. Hofkriegsrates Georg von Lachawitz mit dem Verwalter Franz Benedikt Blatzer 1736-1751, Diss. Graz 1980
-

Kellner Stephan: Die Hofmarken Jettenbach und Aschau in der frühen Neuzeit, Studien zur Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen in Altbayern am Beispiel eines adeligen Herrschaftsbereiches (=Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 10), München 1986

Kink Barbara: „Nihil“ und „Habnits“, Die Verwaltung der Not, Armut und Armenfürsorge in der Hofmark Hofhegenberg im 17. und 18. Jahrhundert (= Jexhof-Heft 14), Fürstenfeldbruck 1998

Kitzinger Ludwig: Der Uttenschwalb im Closen-Wappen, in: Heimatglocken 19 (1967), Nr. 18

Kitzinger Ludwig: Kirchengeschichte von Arnstorf Teil I, 1. Pfarrei und Pfarrkirche, 2, Das Geschlecht der Closen und die Pfarrei, in: Heimat an Rott und Inn 1978, 1-33

Kitzinger Ludwig: Aus der Geschichte des Marktes Arnstorf und des Geschlechts derer von Closen, Heimatkundlicher Informationsdienst Staatl. Schulamt im Landkreis RottalInn, 6. Jahrgang, 4 (1987)

Klebel Ernst: Aus der Verfassungs, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 6 (1933), 2759 und 177-216

Knemeyer Franz-Ludwig: Artikel „Polizei“, in: Brunner Otto / Conze Werner / Kosseleck Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Band 4, Stuttgart 1978, 875-897

Kneschke Ernst Heinrich: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, Bd. II, Leipzig 1860 (Nachdruck Hildesheim - New-York 1973) [292-293: Closen]

Knittler Herbert: Nutzen, Renten, Erträge, Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich, Mit einem Beitrag von Werner Berthold (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 19), München - Wien 1989

Knittler Herbert: Adel und landwirtschaftliches Unternehmen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel 45-55

Köstlin Konrad: Die Verrechtlichung der Volkskultur, in: Köstlin/Sievers, Recht 109-124

Köstlin Konrad / Sievers Kai-Detlev (Hg.): Das Recht der kleinen Leute, Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde, Festschrift für Karl-Sigismund Kramer, Berlin 1976

Kramer Karl-Sigismund: Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. Ein Beitrag zur Rechtlichen Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1954

Kramer Karl-Sigismund: Grundriß einer Rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974 Kraus Andreas: Geschichte Bayerns, München 1983

Krausen Edgar: Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau bis 1650 (= Bayerische Archivinventare 37), Neustadt a. d. Aisch 1973

Kruedener Jürgen von: Die Rolle des Hofes im Absolutismus (= Forschungen zur Sozialund Wirtschaftsgeschichte 19), Stuttgart 1973

- Ksoll Margit: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600-1679. Dargestellt an den Familien Toerring-Jettenbach, Toerring zum Stain, sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer (= Schriften zur bayer, Landesgeschichte 83), München 1986
- Küther Carsten: Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif Heinz (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt 1984, 17-42
- Lanzinner Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61) Göttingen 1980
- Lenk Leonhard: C, H. F. von Closen, Politiker und Philanthrop, in: Die Stimme der Pfalz 1 (1970) 9-12
- Lettl Rainer Gerd: Die siedlungsgeschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung der ehemaligen Hofmark Gern, Zulassungsarbeit masch., Univ. Regensburg 1982
- Lieberich Heinz: Die Leibeigenschaft im Herzogtum Baiern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 28 (1948) 741-761
- Lieberich Heinz: Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 27 (1964) 120-189
- Lieberich Heinz: Landherren und Landleute, Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 63), München 1964
- Lieberich Heinz: Die Anfänge der Polizeigesetzgebung in Baiern, in: Albrecht Dieter (Hg.): Festschrift für Max Spindler zum 75 Geburtstag, München 1969, 307-378
- Lieberich Heinz: Rechtsgeschichte Baierns und des bayerischen Schwaben, in: Roth Hans / Schlaich Heinz W. (Hg.): Bayerische Heimatkunde, München 1974, 195-212
- Liebhart Wilhelm: Die frühen Wittelsbacher als Städte- und Märktegründer in Bayern, in: Glaser, Wittelsbach und Bayern, Band I/1: Die Zeit der frühen Herzöge, 307-317
- Liebhart Wilhelm: Pipinsried und das Stift Indersdorf. Eine unbekannte Hofmarksordnung von 1493, in: Amperland 21 (1985) 27-29
- Liebhart Wilhelm: Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf, Die Hofmarksordnung für Wagenried von 1493, in: Amperland 31 (1995) 31-33
- Liedke Volker: Die Hofmarken und Edelsitze im Gericht Dingolfing, 2 Teile, in: Der Storchenturm 3 (1968) Heft 6, 1-80 und 4 (1969) Heft 8, 1-60
- Liedke Volker: Amt und Amtmann in den Gerichten Eggenfelden, Gangkofen und Reichenberg, in: Heimat an Rott und Inn 1970, 116-151

13. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (=Ars Bavaria 75/76), München 1995

Lösch Guntram Graf von (Hg.): Der Gerner.

Historische Notizen von der niederbayerischen Hofmark Gern und ihrem Jahrmarkt, Gern 1975

Loibl Richard: Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger, Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (= Historischer Atlas von Bayern Reihe II 5), Kallmünz 1998

Louis Ilse: Pfarrkirchen. Die Pfliegerichte Reichenberg und Julbach und die Herrschaft Ering-Frauenstein, München 1973 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 31) (199 ff.: Hofmarken und Sitze)

Lubos Rita: Das Landgericht Eggenfelden. Mit einem Anhang:

Der Markt Arnstorf von Mayr Gottfried (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 28), München 1971

Lütge Friedrich: Untersuchungen über die Laudemialabgaben in der bayerischen Agrargeschichte, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 153 (1941)

Lütge Friedrich: Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, o. O. 1943

Lütge Friedrich: Die bayerische Grundherrschaft,

Untersuchung über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.-18. Jahrhundert, Stuttgart 1949

Lütge Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 21967

Markmiller Fritz: Das niederbayerische Hofmarksdorf Martinsbuch im Jahr 1793,

in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1972/75, 76-106

Marktgemeinde Winzer (Hg.): Burg, Pfliegericht, Hofmark und Markt Neßlbach mit Burg Dobl, Amtsdorf Flintsbach und Gemeinde Winzer, Winzer 1982

Mayer Manfred: Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, Bamberg 1890

Merzbacher Friedrich: Gesetzgebung und Rechtskodifikation unter Kurfürst Maximilian I.,

in: Glaser, Wittelsbach und Bayern, Band II/1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I., 225-236

Mindera Karl: Die Tafernen der Klosterhofmark Benediktbeuern, in: Lech-Isar-Land 1968, 96-118

Mönnich Andreas: Konflikt und Alltag in der Hofmark Amerang. Ein Beitrag zur Rekonstruktion bäuerlicher Lebensbereiche anhand von Gerichtsprotokollen und anderen Quellen, (masch. Magisterarbeit) München 1982

Mooseder Georg: Dorgericht und Hofmark Ober- und Unterkemnaten (heute Nymphenburg),

in: Amperland 29 (1993) 76-79

Müller-Ihl Hans: Hofmark Ebnath, Coburg 1979

- in: Glaser, Wittelsbach und Bayern, Band 11/2: Die Zeit der frühen Herzöge, 165-166
- Neumann Hermann: Die Geschichte der Hofmarkstaferne in Haus am Wald,
in: Ostbairische Grenzmarken 18 (1970) 183-197
- Obermaier Leopold: Geschichte der Ortschaft und ehemaligen Hofmark Fagen, München 1889
- Oexle Otto Gerhard: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit,
in; Wehler, Adel 19-56
- Oswald Gotthard: Geschichte der Hofmark und Pfarrei Schöllnach, Passau 1919
- Ow Meinrad von: Schloß Tutzing und seine Besitzer in den letzten 200 Jahren. Ein Beitrag zur Bau- und Sozialgeschichte einer bayerischen Hofmark,
in: Oberbayerisches Archiv 107 (1982), 185-234
- Ow Meinrad von: Vom Wohnturm zur Akademie, Die Baugeschichte des Schlosses,
in: Roepke, Claus Jürgen: Schloß und Akademie Tutzing, München-Tutzing 1986, 266-289
- Pflugbeil Joseph: Chronik der Schloß- und Hofmark Vornbach, Passau 21877
- Piendl Max: Hab und Gut eines bayerischen Ritters im 14. Jahrhundert,
in: Albrecht Dieter (Hg.): Festschrift für Max Spindler zum 75 Geburtstag, München 1969, 193-213
- Platzer Hanns: Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, München 1904
- Pledi Wolfgang: St. Veit, Adlstein und Baumburg, drei altbayerische Hofmarken an der oberen Rott,
in: Heimat an Rott und Inn 16 (1981), 92-103
- Plodeck Karin: Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 39 (1976) 79-125
- Pohl Werner: Die Geschichte der Hofmark Krailing
(= Heimatkundliche Beiträge aus dem Viechtreich 16), Viechtach 1978
- Preißer Karl-Heinz: Die Hofmark Wildenau im Wandel der Geschichte, Luhe-Wildenau 1984
- Press Volker: Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 123 (1975) 169-214
- Press Volker: Die Wittelsbachischen Territorien: Die Pfälzischen Lande und Bayern,
in: Jeserich Kurt G. A. (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1983, 552-598
- Prinz Friedrich: Bayerns Adel im Hochmittelalter,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 30 (1967) 53-117
- Rankl Helmut: Gesellschaftlicher Ort und strafrichterliche Behandlung von „Rumor“, „Empörung“, „Aufbruch“ und „Ketzerei“ in Bayern um 1525,
in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 38 (1975) 524-569
-

unter dem späteren Absolutismus (= Studien zur bayer, Verfassungs- und Sozialgeschichte 14), München 1988

Reiser Rudolf: Adeliges Stadtleben im Barockzeitalter. Internationales Gesandtenleben auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg. Ein Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte der Barockzeit (Miscellanea Bavarica Moncensia 17), München 1969

Rösener Werner: Bauern im Mittelalter, München 1987
Rose Klaus: Deggendorf (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 27), München 1971

Rosenthal Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bände, Würzburg 1889/1906 (Neudruck: Aalen 1968)

Sabean David Warren: Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in: Schulze, Bauernrevolten 191-205

Sabean David Warren: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Berlin 1986

Sandberger Adolf: Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern seit dem 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 25 (1962) 71-92

Schaeffler K.: Schreyhof. Ehemaliger Edelsitz und Hofmark der Grafen von Törring, fürstbischöfliches Mannsritterlehen des Hochstifts Passau, in: Simbacher Heimathefte 10 (1962) 60-83

Schärl Walter: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtschaft von 1806-1918 (=Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 1), Kallmünz 1955

Scheler Dieter: Grundherrschaft, Zur Geschichte eines Forschungskonzepts, in: Mommsen Hans / Schulze Winfried (Hg.): Vom Elend der Handarbeit, Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, 142-157

Schlögl Rudolf: Bauern, Krieg und Staat. Oberbayerische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f, Geschichte 89), Göttingen 1988

Schlösser, Klöster, Kirchen und Ortschaften in Ober- und Niederbayern, in den Jahren 1701-1726 gezeichnet und in Kupfer gestochen von Michael Wening, hg. vom Bayerischen Landesvermessungsamt, München 1984

Schlosser Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 8) Köln/Wien 1971

Schlosser Hans: Zum Rechtsquellencharakter der bayerischen Polizeimandate des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 75 (1979) 225-232

Schmeller Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch, 2 Bände, München 1872/1877

Schmelzle Hans: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse des Landes (= Münchener volkswirtschaftliche Studien 41), Stuttgart 1900

- Schmid Franz Josef: Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft und Hofmark Winhöring (= Südostbayerische Heimatstudien 17), Hirschenhausen 1940
- Schmid Johann: Geschichte der Hofmark Sattelbogen (Cham, Obpf.) (= Bibliothek für Volks- und Heimatkunde, Sonderheft zu den „Deutschen Gauen“), O, O, 1904
- Schmidt Willibald: Pönning und Gunting. Eine Straubinger Hofmark (=Straubinger Hefte 21), o. O. 1971
- Schnirle Joseph: Geschichtliches über Schloß und Hofmark Eggmühl, nebst Schilderung der Schlacht von Eggmühl, Sulzbach/Opf. 1909
- Schnirle Joseph: Geschichte der Pfarrei und ehemaligen Hofmark Alteglofsheim k. Bezirksamts Regensburg, Sulzbach/Opf. 1911
- Schnirle Joseph: Geschichte der ehemaligen Hofmark Zaitzkofen, Sulzbach/Opf. 1912
- Schnirle Joseph: Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Hofmark Laberweinting, O, O. 1913
- Schremmer Eckart: Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970
- Schremmer Eckart: Agrarverfassung und Wirtschaftsstruktur. Die südostdeutsche Hofmark - eine Wirtschaftsherrschaft?, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 20 (1972), 42-65
- Schuler Peter-Joh.: Ungehorsam - Widerstand - Revolte, Neuere Forschungen zu bäuerlichen Unruhen am Ende des Spätmittelalters und in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 132 (1984) 412-418
- Schulze Winfried: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wehler Hans-Ulrich (Hg.): Der Deutsche Bauernkrieg, 1524-1526, Göttingen 1975, 277-302
- Schulze Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980
- Schulze Winfried: Herrschaft und Widerstand in der Sicht des „gemeinen Mannes“ im 16./17. Jahrhundert, in: Mommsen Hans / Schulze Winfried (Hg.): Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, 182-198
- Schulze Winfried (Hg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1982
- Schulze Winfried (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (= Geschichte und Gesellschaft 27), Stuttgart 1983
- 650 Jahre Gerner Dult, Katalog zur Ausstellung im Gerner Roßstall, O.O. und O.J.
- Simon Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel/Frankfurt am Main 1981
- Simon Ernst Otto: Hans Christoph Ludwig von Closen aus niederbayerischem Adel, französischer General und Unterpräfekt, Teilnehmer am Unabhängigkeitskampf der USA., Biographie mit ausführlicher Dokumentation, masch, Skript, Simmern 1986
-

Simonsfeldt Henry: Aus bayrischen Schloßinventaren von 1603, 1604, und 1680, Sitzungsbericht der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch, Philologisch und Historische Klasse, 1910. 5, Abhandlung

Sirl Michael: Die drei Hofmarken Mengkofen, Weichshofen, Tunzenberg,(= Sonderheft zu „Deutsche Gaue“ 101), Kaufbeuren 1917

Spiegel Beate: Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzung um 1740 (= Münchner Beiträge zur Volkskunde 18), Münster 1997

Spindler Max (Hg.) / Diepolder Gertrud (Redaktion): Bayerischer Geschichtsatlas, München 1969

Spindler Max (Hg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte.

Band I: Das alte Bayern, Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, 2. Auflage, hg. von Andreas Kraus, München 1981;

Band II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. Auflage, hg. von Andreas Kraus, München 1988;

Band IV: Das neue Bayern (1800-1970), München 1979

Stegbauer Mathias: Das politische Denken und Handeln des Freiherrn Karl von Closen (1786-1856), Diplomarbeit masch., Univ. der Bundeswehr München, 1993

Stetter Gertrud: Altbayerisches Leben auf Wening-Stichen, Rosenheim 1977

Störmer, Wilhelm: Der Adel im herzoglichen und kurfürstlichen Bayern der Neuzeit. Fragen der adeligen Grundherrschaft und Ständemacht, in: Feigl, Helmuth und Willibald Rosner (Hrsg.): Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde (Horn, 2.-5. Juli 1990) (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde; Bd, 15), Wien 1991

Störmer Wilhelm: Zur Adelsgesellschaft in Bayern und Österreich um 1200, in: Boshof Egon / Knapp, Fritz Peter (Hg.): Wolfger von Erla. Bischof von Passau (1191-1204) und Patriarch von Aquileja (1204-1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen, Heidelberg 1994, 69-106

Straßer Simon: Geschichte der ehemaligen Hofmark Pfelling a. D., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 61 (1928), 49-198

Straßer Simon: Kurze Entwicklungsgeschichte der Pfarrei und ehemaligen Hofmark Schwarzach, Schwarzach 1930

Straßer W./Heimler M./Sachenbacher-Palavestra M.: Schloß Thierlstein. Geschichte und Sachkultur einer ostbayerischen Burg vom Mittelalter bis in die Neuzeit = Schriftenreihe Kreismuseum Walderbach 6, Cham 1989

Thiele Ulrich: Zum historischen Baubestand des Schlosses Blütenburg, in: Erichsen: Blütenburg 60-88

Töpfer Friedrich: Geschichte der gräflich Toringischen Schlösser und Hofmarken Winhering, Frauenbühl, Burgfried, Arbing und Waldberg, nach den Dokumenten der gräflich Toringischen Archive, in: Oberbayerisches Archiv 9 (1848), 147-196

Tyroller F.: Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter mit 51 genealogischen Tafeln mit Quellennachweisen und 1 Karte, 1957ff.

Veit Ludwig: Passau. Das Hochstift (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 35)

München 1978 Vierhaus Rudolf (Hg.): Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa, Göttingen 1971

Volkert Wilhelm: Regierung und Verwaltung Kurbayerns im Zeitalter des Kurfürsten Max Emanuel, in: Glaser, Max Emanuel 417-427

Volkert Wilhelm: Staat und Gesellschaft, Erster Teil: Bis 1500, in: Spindler, Handbuch Bd, 2 535-624

Wallwitz Bars Graf von: Die Hofmark Adldorf vom 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung (=Münchener Universitätschriften, Reihe der Staatswissenschaftlichen Fakultät, Band 1), Waldsassen 1968

Weis Eberhard: Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 57 (1970) 1-14

Wehler Hans-Ulrich (Hg.): Europäischer Adel 1750-1950 (=Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990

Westerholz S. Michael: ...denn die Steine reden, Städte, Klöster, Hofmarken, vor- und frühgeschichtliche Wehrbauten im Landkreis Deggendorf, Passau 1979

Wiedemann Theodor: Geschichte der Hofmark Höhenrain, königl. Landgerichts Aibling, München 1846

Wilhelm Rudolf: Rechtspflege und Dorfverfassung. Nach niederbayerischen Eheftsordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 80), Landshut 1954

Wimmer Josef: Die socialen und volkwirtschaftlichen Zustände des königlichen Landgerichts Eggenfelden, Eggenfelden 1858

Winkelbauer Thomas: Herren und Holden, Die niederösterreichischen Adeligen und ihre Untertanen im 16. und 17. Jahrhundert, in; Adel im Wandel 73-79

Wittmütz Volkmar: Die Gravamina der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns (= Miscellanea Bavarica Monacensia 26), München 1970

Wunder Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986

Zang Gert: Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert, Exemplarisch dargestellt an Kurbayern, Diss. Konstanz 1972

Zepnick Karl: 700-Jahrfeier der Hofmark Gerzen vom 9. bis 11. August 1952, Vilsbiburg 1952

Ziegler Walter: Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450-1500, München 1981

Zimmermann Fritz: Die Rechtsnatur der altbayerischen Dorfgemeinde und ihrer Gemeindennutzungsrechte, Straubing 1950

Zeitgenössische Literatur

Chlingensperg H. A. M. von: Semicenturia considerationum super iure hofmarchiali Bavarico, Ingolstadt 1717

Chlingensperg H. A. M. von: Tractatus juridicus de Hoffmarchiali jure in Bavaria, Ingolstadt 1731

Stetter Gertrud: Altbayerisches Leben auf Wening-Stichen, Rosenheim 1977

Störmer, Wilhelm: Der Adel im herzoglichen und kurfürstlichen Bayern der Neuzeit. Fragen der adeligen Grundherrschaft und Ständemacht, in: Feigl, Helmuth und Willibald Rosner (Hrsg.): Adel im Wandel, Vorträge und Diskussionen des elften Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde (Horn, 2.-5. Juli 1990) (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde; Bd. 15), Wien 1991

Störmer Wilhelm: Zur Adelsgesellschaft in Bayern und Österreich um 1200, in: Boshof Egon / Knapp, Fritz Peter (Hg.): Wolfger von Erla. Bischof von Passau (1191-1204) und Patriarch von Aquileja (1204-1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen, Heidelberg 1994, 69-106

Straßer Simon: Geschichte der ehemaligen Hofmark Pfelling a. D., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 61 (1928), 49-198

Straßer Simon: Kurze Entwicklungsgeschichte der Pfarrei und ehemaligen Hofmark Schwarzach Schwarzach 1930

Straßer W./Heimler M./Sachenbacher-Palavestra M.: Schloß Thierlstein, Geschichte und Sachkultur einer ostbayerischen Burg vom Mittelalter bis in die Neuzeit = Schriftenreihe Kreismuseum Walderbach 6, Cham 1989

Thiele Ulrich: Zum historischen Baubestand des Schlosses Blütenburg, in: Erichsen: Blütenburg 60-88
Töpfer Friedrich: Geschichte der gräflich Torringischen Schlösser und Hofmarken Winhering, Frauenbühl, Burgfried, Arbing und Waldberg, nach den Dokumenten der gräflich Torringischen Archive, in: Oberbayerisches Archiv 9 (1848), 147-196

Tyroller F.: Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter mit 51 genealogischen Tafeln mit Quellennachweisen und 1 Karte, 1957ff.

Veit Ludwig: Passau. Das Hochstift (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 35) München 1978

Vierhaus Rudolf (Hg.): Der Adel vor der Revolution, Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa, Göttingen 1971

Volkert Wilhelm: Regierung und Verwaltung Kurbayerns im Zeitalter des Kurfürsten Max Emanuel, in: Glaser, Max Emanuel 417-427

- Volkert Wilhelm: Staat und Gesellschaft, Erster Teil: Bis 1500, in: Spindler, Handbuch Bd. 2 535-624
- Wallwitz Bars Graf von: Die Hofmark Adldorf vom 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung (=Münchener Universitätsschriften, Reihe der Staatswissenschaftlichen Fakultät. Band 1), Waldsassen 1968
- Weis Eberhard: Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 57 (1970) 1-14
- Wehler Hans-Ulrich (Hg.): Europäischer Adel 1750-1950 (=Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990
- Westerholz S. Michael: ...denn die Steine reden, Städte, Klöster, Hofmarken, vor- und frühgeschichtliche Wehrbauten im Landkreis Deggendorf, Passau 1979
- Wiedemann Theodor: Geschichte der Hofmark Höhenrain, königl. Landgerichts Aibling, München 1846
- Wilhelm Rudolf: Rechtspflege und Dorfverfassung. Nach niederbayerischen Ehehaftsordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 80), Landshut 1954
- Wimmer Josef: Die socialen und volkwirtschaftlichen Zustände des königlichen Landgerichts Eggenfelden, Eggenfelden 1858
- Winkelbauer Thomas: Herren und Holden, Die niederösterreichischen Adeligen und ihre Untertanen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel 73-79
- Wittmütz Volkmar: Die Gravamina der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns (= Miscellanea Bavarica Monacensia 26), München 1970
- Wunder Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986
- Zang Gert: Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert, Exemplarisch dargestellt an Kurbayern, Diss, Konstanz 1972
- Zepnick Karl: 700-Jahrfeier der Hofmark Gerzen vom 9. bis 11. August 1952, Vilsbiburg 1952
- Ziegler Walter: Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450-1500, München 1981
- Zimmermann Fritz: Die Rechtsnatur der altbayerischen Dorfgemeinde und ihrer Gemeinudenutzungsrechte, Straubing 1950

Zeitgenössische Literatur

Chlingensperg H, A, M, von: Semicenturia considerationum super iure hofmarchiali Bavarico, Ingolstadt 1717

Chlingensperg H. A. M. von: Tractatus juridicus de Hoffmarchiali jure in Bavaria, Ingolstadt 1731

{ Closen, Karl Freiherr von: Die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt in Gern, München 1825

Ertel Anton Wilhelm: Praxis Aurea, de Jurisdictione Inferiore, Civili & Bassa, vulgo von der Niedergerichtsbarkeit, Erb=Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmark=Gericht, Nürnberg 1695 (erste Ausgabe in deutscher Sprache); spätere Ausgabe:

Ertel, Anton Wilhelm: Praxis Aurea. Von der Niedergerichtsbarkeit, Erb=Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmark=Gericht, wie dieselben heutigs Tags in denen kayserlichen Landen, Chur= und Fürstenthumen, auch andern Provinzien und Herrschaften durch das ganze Römische Reich practicirt, nicht weniger in verschiedenen vortreflichen Dicasterien observirt wird, Nördlingen und Franckfurth 1751

Hazzi Joseph: Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, aus ächten Quellen geschöpft, 3 Bde., Nürnberg 1801-1803

Hohberg Wolf Helmhard von: Georgica curiosa aucta, das ist umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem vermehrten und verbesserten adelichen Land- und Feldleben (...), 3 Teile, Teil 1, Nürnberg 1716 (Staatliche Bibliothek Passau, 2° Sm(b)114.3)

Hund(t), W.: Bayerisch Stammenbuch, 3 Bände: Bände I/II Ingolstadt 1585/86; Band II herausgegeben

von M. Freiherr von Freyberg (=Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften des k. Reichsarchivs, Bd. III) 1830

Krenner Franz von: Über Land- Hofmarks- und Dorfgerichte, München 1795

Mayr Georg Karl (Hg.): Sammlung der Churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, Polizey- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und vermischten Sachen, Bde. 1/2 München 1784, Bde. 3/4 München 1788

Prey Johann Michael Wilhelm von: Bayerische Adls Beschreibung, Freising 1740ff.,
Manuskript: Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 2290

Rohr Julius Bernhard: Vollständiges Hauswirthschafts-Buch, welches due Haußwirthschafts-Regeln, die sowohl in Ansehung der Oeconomie überhaupt, als insonderheit bey dem Feld-Bau, der Viehzucht, der Gärtnerey, den Jagt- und Forst-Sachen, Fischereyen und Teichen, dem Kochen, Confituren, Wein-Bau, Bierbrauen, und andern nöthigen Materien sich applicirn lassen [...], Leipzig 1751

Wening Michael: Historico-topographica descriptio: Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Herzogthumbs Ober- und Nidern Bayrn. Welches in vier Theil oder Renntämbter als Oberlandts München und Burghausen, Niderlands aber in Landshuet und Straubing abgetheilt ist. (4 Teile: Das Renntambt München 1701. Das Renntambt Burghausen 1721. Das Renntambt Landshuet 1723. Das Renntambt Straubing 1726)

Neudruck München 1974-1977



Landratsamt Rottal-Inn

Dr. Ludger Drost, Kulturbeauftragter
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561/20-199
Mail: ludger.drost@rottal-inn.de
www.rottal-inn.de